

1. Sitzung des Gemeindeparlamentes
Donnerstag, 26. September 2024
Stadthaus, Ratsaal
Sitzungsdauer: 19.00 Uhr – 23.50 Uhr

Anwesend sind: 37 Ratsmitglieder (von 40 Mitgliedern)

Freisinnig-demokratische Partei:

1. Simon Bloch, 2. Heinz Eng, 3. Thomas Fürst, 4. Sandy Grieder, 5. Christian Huber,
6. Simone Sager (bis 20.40 Uhr), 7. Andrea Walder, 8. Markus Wyss, 9. Nico Zila

Sozialdemokratische Partei:

1. Dr. Christine von Arx, 2. Luzia Baumann, 3. Florian Eberhard, 4. Daniela Minikus,
5. Luc Nünlist (bis 20.40 Uhr), 6. Claudia Schmid-Weber, 7. Tobias Vega

Junge SP Region Olten:

1. Timo Probst

Die Mitte:

1. Beat Felber, 2. Darryl Fiechter, 3. Muriel Jeisy

Evangelische Volkspartei Olten:

1. Beat Bachmann

Grünliberale Partei:

1. Christian Ginsig, 2. Manfred Schoger

Grüne Olten:

1. Gian Baumann, 2. Jann Frey, 3. Manuela Höfler, 4. Lukas Lütolf,
5. Yael Schindler Wildhaber

Schweizerische Volkspartei:

1. Matthias Borner, 2. Robin Kiefer, 3. Ursula Rüegg, 4. Marc Winistörfer

Olten jetzt!:

1. Dr. Salome Kisker, 2. Tobias Oetiker, 3. Laura Schöni, 4. Vivek Sharma, 5. Denise Spirig,

Stadtrat: Thomas Marbet, Stadtpräsident
Marion Rauber, Direktion Bau
Nils Loeffel, Direktion Bildung und Sport
Benvenuto Savoldelli, Direktion Finanzen und Dienste
Raphael Schär-Sommer, Direktion Soziales
Markus Dietler, Stadtschreiber

Entschuldigt abwesend: Seu-Jhing Tang
Cécile Send
Philippe Ruf

Unentschuldigt abwesend: -

Ferner anwesend: Dr. Patrik Stadler, Rechtskonsulent

Vorsitz: Thomas Fürst

Protokollführer/in: Andrea Baumann, Sachbearbeiterin Stadtkanzlei

* * *

Geschäfte:

9. Totalrevision der Gebührenordnung Einwohnergemeinde Olten (SRO 711)/Genehmigung

10. Parlamentarische Vorstösse/Begründung, Beantwortung und Weiterbehandlung

** 10.1. Interpellation Matthias Borner (SVP) und MU betr. Zusatzkosten wegen zu später Zustellung des Abstimmungsmaterials

** 10.2. Auftrag Finanzkommission betr. Berichterstattung der Stadtverwaltung Olten

** 10.3. Interpellation Ursula Rüegg (SVP) und Robin Kiefer (SVP) betr. Entwicklung und Ziele der Sozialhilfe

** 10.4. Auftrag Timo Probst (SP/JSP) betr. Energiekostenzulage

* 10.5. Auftrag Fraktion Grüne und Junge Grüne betr. Förderung nachhaltiges Bauen

* 10.6. Auftrag Fraktion Grüne und Junge Grüne betr. Nachhaltiges Bauen bei städtischen Liegenschaften

* 10.7. Überparteilicher Auftrag Martin Räber (GO), Tobias Oetiker (OJ) und MU betr. Förderung der nachhaltigen und zirkulären Beschaffung

** 10.8. Auftrag Cécile Send (JSP) betr. Menstruationsabwesenheit

** 10.9. Auftrag Fraktion SVP betr. Innenstädtische Plätze attraktiver gestalten – Für alle statt für wenige

** 10.10. Überparteilicher Auftrag C. von Arx (SP), M. Jeisy (Mitte), C. Send (JSP), T. Fürst (FDP) und M. Winistörfer (SVP) betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte einführen

* Auftrag zurückgezogen

** aus Zeitgründen verschoben

* * *

Parlamentspräsident Thomas Fürst:

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sehr geehrte Stadträtin und Stadträte, sehr geehrte Zuhörende und Zuschauende, liebe Kolleginnen und Kollegen. Herzlich willkommen zum zweiten Sitzungstag der laufenden Session.

Mitteilungen

Parlamentspräsident Thomas Fürst:

Vorstösse/Eingang

- Volksauftrag betr. Fahrradsicherheit in der Stadt Olten
- Überparteilicher Auftrag Y. Schindler Wildhaber (GO) und B. Bachmann (EVP) betr. Kein gratis Parkieren in der Schützi
- Auftrag fraktionsübergreifend, Ruf (SVP), Jeisy-Strub (Die Mitte), Zila (FDP) betr. Sicherheit in Olten

AUSZUG

aus dem Protokoll
des Gemeindeparlamentes
der Stadt Olten

vom 26. September 2024

Prot.-Nr. 8

Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711)/ Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 22. August 2022 das Rahmenkonzept für die Totalrevision der städtischen Gebühren beschlossen.

Da die Totalrevision der Gebührenordnung in verschiedener Hinsicht eine Herausforderung darstellt, einerseits in der Höhe oder dem Bestand einer Gebühr und andererseits über den Detaillierungsgrad, welcher die einzelnen Bestimmungen aufweisen sollen, wurde zur Ausarbeitung der revidierten Gebührenordnung eine Spezialkommission ins Leben gerufen. Die Spezialkommission setzt sich aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission, einer Vertretung des Stadtrates, einer Vertretung der Direktion Finanzen und Dienste und dem Rechtskonsulenten zusammen. Begleitet wurde die Spezialkommission durch einen externen Fachexperten des rechtswissenschaftlichen Instituts, Zürich.

Vorgängig zur Vorlage im Gemeindeparlament, hat der Stadtrat eine interne und externe Vernehmlassung durchgeführt. Die Direktionen der städtischen Verwaltung, die politischen Parteien, Interessengemeinschaften sowie die gesamte Bevölkerung der Stadt Olten, konnten sich zum Entwurf äussern. Die erhaltenen Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden durch den Stadtrat verabschiedet und teilweise in den Entwurf der Gebührenordnung integriert.

Für die Genehmigung der Totalrevision der Gebührenordnung ist das Gemeindeparlament zuständig.

2. Materielle Anpassung des Reglements

2.1 Systematik

Eine Gebührenordnung kann grundsätzlich auf verschiedene Arten gegliedert werden. Die Gliederung kann nach Sachgebieten, Ordnungsnummern oder Aufgaben erfolgen. Die aktuelle Gebührenordnung ist nach Sachgebieten gegliedert. Da die Organisationsstruktur der Verwaltung mit den Sachgebieten verknüpft ist, hat eine Reorganisation regelmässig zur Folge, dass die Gebührenordnung an Aktualität verliert. Mit der Revision ist eine Umstellung zum Aufbau nach Aufgaben vorgesehen. Diese Umstellung vereinfacht die Auffindbarkeit der gesuchten Gebühr und führt daher zu einem übersichtlicheren und nachvollziehbareren Aufbau für die Kundinnen und Kunden der städtischen Verwaltung. Zusätzlich hat eine verwaltungsinterne Reorganisation in der Arbeitszuteilung keine Folgen für die Aktualität der Gliederung. Zur Vereinheitlichung der städtischen Reglemente, wird in der revidierten Gebührenordnung anstelle der Bezeichnung «Paragraph» die Bezeichnung «Artikel» verwendet.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
1. [kein Titel]	1. Verwaltung allgemein
2. Einwohnerkontrolle	2. Bauwesen
3. Ordnung und Sicherheit	3. Abfallwesen
4. Stadtbauamt	4. Nutzung städtischer Einrichtungen
5. Vormundschaftsbehörde	5. Nutzung öffentlicher Grund
6. Gesundheit	6. Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt
7. Zivilstandsamt	7. Feuerwehrwesen
8. Steuerverwaltung	8. Finanzen und Steuern
9. Stadtarchiv	9. Gemeindepolizeiliche Aufgaben
10. Stadtbibliothek	10. Schulwesen
11. Museen	11. Rechtspflege
12. Weitere Gebühren	
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Bereits heute enthält die Rechtssammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten eine Gebührenordnung mit Allgemeinen Bestimmungen. Die totalrevidierte Fassung (nachfolgend: Rev-GO) nimmt diese Bestimmungen auf, strafft sie und ergänzt sie punktuell. Wesentliche Abweichungen vom geltenden Recht sind nicht beabsichtigt. Auf Grund der besseren Lesbarkeit, ist die Gegenüberstellung von bisherigen Ausführungen grundsätzlich an die Systematik der Rev-GO angelehnt.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
[nicht vorhanden]	Art. 1 Geltungsbereich ¹Diese Ordnung (Gebührenordnung) regelt die Erhebung von Gebühren durch die Behörden der Einwohnergemeinde Olten. ²Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht sowie Regelungen der Einwohnergemeinde in Sacherlassen. ³Soweit die Gebührenordnung und die Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist der kantonale Gebührentarif vom 8. März 2016 anzuwenden.

Art. 1 der Rev-GO regelt den Geltungsbereich der neuen Bestimmungen. Gebühren werden grundsätzlich auf der Grundlage der spezifischen Bestimmungen im besonderen Teil erhoben. Die allgemeinen Bestimmungen halten übergreifende Regeln fest.

In Art. 1 Abs. 2 Rev-GO wird klargestellt, dass das übergeordnete Recht vorbehalten bleibt, aber auch Regelungen in Spezialgesetzen (Sacherlassen). Dies ist bereits im geltenden Recht vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 1 Gebührenordnung).

Art. 1 Abs. 3 Rev-GO führt neu die subsidiäre Geltung der kantonalen Bestimmungen ein. Dies erscheint sinnvoll, damit in der Anwendung des Gebührenrechts keine Lücken entstehen. In der Sache enthält das kantonale Recht viele ähnliche Bestimmungen wie die kommunale Gebührenordnung.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gebührenpflicht	Art. 2 Gebührenpflicht
¹Für Tätigkeiten der Behörden und der Stadtverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung. ²Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss, der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt. ³Auf nachfolgenden Gebühren werden allfällige Mehrwertsteuern aufgerechnet. Im Übrigen wird auf den Grundsatzentscheid des Gemeindeparlamentes für die Abwälzung der Mehrwertsteuer verwiesen.	¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt. ²Für Gebühren haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien. ³Ausnahmen von der Gebührenpflicht kann der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschliessen.
§ 11 Haftung	
¹Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien.	

Art. 2 Abs. 1 der Rev-GO hält die allgemeine Pflicht fest, dass gebührenpflichtig wird, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benutzt. Die konkrete Gebühr, insbesondere die Höhe, ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen. Art. 2 Abs. 1 Rev-GO hält den Grundsatz der Gebührenpflicht fest.

Art. 2 Abs. 2 Rev-GO nimmt die solidarische Haftung gemäss § 11 Gebührenordnung auf. Es erscheint sinnvoll, diese Regelung beim Grundsatz der Gebührenpflicht zu integrieren und nicht in einem zusätzlichen Artikel zu regeln.

Art. 2 Abs. 3 Rev-GO enthält die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorzusehen. Im Gegensatz zum geltenden Recht, wo diese Kompetenz jeder Amtsstelle eingeräumt wird (§ 1 Abs. 2 Gebührenordnung), sollen Ausnahmen von der Gebührenpflicht nur noch durch Beschluss des Stadtrats im Rahmen dessen Finanzkompetenzen zulässig sein. Dies schliesst einen Gebührenerlass durch die zuständige Behörde im Einzelfall nicht aus (vgl. Art. 8 der Rev-GO).

Die Regelungen betreffend der Mehrwertsteuer, welche bisher unter § 1 Abs. 3 zu finden sind, werden neu unter Art. 4 Abs. 3 Rev-GO geregelt.

§ 11 der Gebührenordnung (Haftung) wird neu in Art. 2 Rev-GO integriert.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
[nicht vorhanden]	Art. 3 Stornierung
	¹Wer die reservierte Nutzung einer städtischen Einrichtung oder von öffentlichem Grund storniert, schuldet mindestens die Hälfte der dafür geschuldeten Gebühr. ²Der Stadtrat regelt die Bestimmungen der gebührenfreien Stornierung in der Verordnung.

In Art. 3 Abs. 1 Rev-GO wird neu eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Stornierungsgebühren festgelegt. Diese gelten ausschliesslich für Reservationen von öffentlichem Grund oder bei Nutzung von städtischen Einrichtungen, dort also wo aufgrund

der Absage Ertragsausfälle drohen, weil anderweitige Interessentinnen und Interessenten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Durch die Erhebung einer Stornierungsgebühr sollen Reservationen auf Vorrat, kurzfristige Absagen sowie die erwähnten Ertragsausfälle verringert werden. In Absatz 2 wird dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, auf eine Stornierungsgebühr zu verzichten.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Ersatz von Auslagen	Art. 4 Gebührenbemessung
Auslagen, wie Honorare, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren und Zustellkosten sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.	¹ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Ansätzen in dieser Ordnung und den Ausführungsbestimmungen (Gebührenverordnung SRO 711.2). Sämtliche Beträge sind in Schweizer Franken angegeben.
§ 4 Gebührenrahmen	² Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörden, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie nach dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung zu bemessen.
¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen.	³ Zu den Gebühren sind Auslagen sowie die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, kann der Stadtrat die Gebühr auf Antrag der betreffenden Direktion bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.	
³ Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von 20 Franken. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner oder die Schuldnerin ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens 20 Franken und die Mahngebühr gemäss § 10 erhoben.	
§ 5 Fehlende Ansätze	
¹ Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Direktion Finanzen und Informatik berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen. In der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.	
² Der Stadtrat erlässt entsprechende Regieansätze (SRO 711.1).	

Art. 4 Abs. 1 Rev-GO bekräftigt den Grundsatz, dass Gebühren grundsätzlich nur auf Basis der Bestimmungen im besonderen Teil erhoben werden. Der Verweis auf die Gebührenverordnung (SRO 711.2) wurde zur besseren Auffindbarkeit ergänzt.

Art. 4 Abs. 2 Rev-GO konkretisiert die Gebührenbemessung innerhalb eines bestimmten Gebührenrahmens. Massgeblich ist der Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörde und die Bedeutung des Geschäftes sowie das Interesse der gebührenpflichtigen Person. Dies entspricht den Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz. Das Kostendeckungsprinzip verbietet es der Behörde, innerhalb eines bestimmten Verwaltungszweigs regelmässig einen Gewinn zu erzielen. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass Gebühr und Gegenleistung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Mit der revidierten Formulierung werden diese Prinzipien aufgenommen. Die Prinzipien erlauben der Behörde eine gewisse

Quersubventionierung der weniger wichtigen Geschäfte mit den Einnahmen aus wichtigen Geschäften. Die Grenze einer solchen Quersubventionierung bildet das Äquivalenzprinzip, das heisst, die Gebühr muss in jedem Fall für die gebührenpflichtige Person in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistung der Einwohnergemeinde stehen. Nicht aufgenommen wurde der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person. Dieser Grundsatz, der im Steuerrecht zur Anwendung kommt und sich in verschiedenen anderen Gebührenordnungen findet, erscheint für Gebühren nicht sachgerecht, weil es hier nicht um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geht, sondern um das Austauschverhältnis zwischen Gebühr und Leistung des Gemeinwesens.

Art. 4 Abs. 3 Rev-GO ergänzt, dass zu den Gebühren Auslagen und Mehrwertsteuer gehören. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht ohne die ausführliche Aufzählung, was alles zu den Auslagen gehört. Eine materielle Abweichung ist nicht beabsichtigt. Der Vorbehalt besonderer Vorschriften ist durch Art. 1 Abs. 2 abgedeckt und muss nicht wiederholt werden.

§ 5 Gebührenordnung (Fehlende Ansätze) wird aufgehoben und ist in Art. 1 Abs. 3 Rev-GO neu, mit der subsidiären Geltung des kantonalen Rechts geregelt.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 8 Vorschuss	<i>Art. 5 Gebührenbezug</i>
¹ Die einzelnen Direktionen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.	¹ Gebühren werden mittels Verfügung oder Rechnung erhoben.
² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	² Vorbehältlich anderer Anordnungen in der Verfügung oder in der Rechnung sind Gebühren innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung oder Rechnung zu bezahlen.
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	³ Die zuständige Behörde kann einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Wird dieser nicht fristgerecht geleistet, kann die Behörde auf die Amtshandlung verzichten.
¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	

Art. 5 Abs. 1 Rev-GO entspricht der heutigen Praxis der Einwohnergemeinde Olten, ist aber im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Die Bestimmung schafft die notwendige Flexibilität, dass für kleinere, unbedeutende Gebühren auf Formalität einer Verfügung (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung) verzichtet werden kann. An die Rechnungen werden keine besonderen Formvorschriften gestellt. Als Rechnung gilt auch jede Quittung. Die Betroffenen können aber eine Verfügung verlangen, womit der Rechtsschutz gewährleistet ist (vgl. Art. 7 Rev-GO).

Art. 5 Abs. 2 Rev-GO stellt klar, dass auch ohne ausdrückliche Erwähnung die Gebühr innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist. Andere Anordnungen auf der Rechnung oder Verfügung gehen vor.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 Rev-GO kann die zuständige Behörde einen Vorschuss verlangen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 8 Gebührenordnung) und wird gekürzt, aber inhaltlich in gleichbedeutender Form aufgenommen.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	<i>Art. 6 Mahnung</i>
² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Direktion Finanzen und Dienste dem	

Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.—, ab 2. Mahnung Fr. 50.—. Für die Einreichung der Betreibung werden dem Schuldner oder der Schuldnerin Fr. 100.—belastet. [...] § 42 Steuerverwaltung [...] Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.- 50.00 > Fr. 5'000.- 100.00	¹Gemahnt werden nicht bezahlte Gebühren, die Verletzung von Meldepflichten sowie die Nichterfüllung von Aufforderungen der Verwaltung. ²Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 20.00. Für die zweite und jede weitere Mahnung beträgt die Gebühr CHF 50.00. ³Die Gebühr für die Einreichung einer Betreibung beträgt CHF 100.00. Die weiteren Kosten der Vollstreckung bleiben vorbehalten. ⁴Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Löschung einer Betreibung oder eines Verlustscheines aus dem Betreibungsregister beträgt CHF 50.00.
--	---

Nicht bezahlte Gebühren müssen von der Behörde eingezogen werden. Art. 6 Rev-GO regelt Fragen der Mahnung und die dafür in Rechnung zu stellenden Kosten. Die Regelung unter Abs. 2 und 3 entspricht dem geltenden Recht.

In Art. 6 Abs. 1 Rev-GO wird präzisiert, welche Leistungen der Einwohnergemeinde gemahnt werden und eine entsprechende Mahngebühr auslösen. Dies dient dazu, dass sämtliche Mahnung der Einwohnergemeinde (ausgenommen städtische Bibliotheken) auf derselben Grundlage erstellt werden können.

Auf Grund der Nachvollziehbarkeit wird die Regelung zur Gebühr bei Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen (Art. 6 Abs. 4 Rev-GO) aus dem besonderen Teil in den allgemeinen Teil verschoben. Die Unterteilung der Gebühr in CHF 50.00/CHF 100.00 wird aufgehoben, da der Schuldbetrag keinen Einfluss auf den Arbeitsaufwand hat.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 15 Rechtsmittel	Art. 7 Rechtsschutz
¹Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	¹Wird die Gebühr nicht in Form einer Verfügung erhoben, kann die oder der Verpflichtete den Erlass einer begründeten Verfügung verlangen. ²Gegen Verfügungen über Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 Rev-GO klärt Fragen des Rechtsschutzes. Die gebührenpflichtige Person kann betreffend jeder Rechnung eine Verfügung verlangen, wenn diese nicht ohnehin schon in der Form einer Verfügung erlassen worden ist. Damit ist der Rechtsschutz jederzeit gewährleistet. Der Rechtsweg führt wie bis anhin an den Stadtrat anschliessend an das zuständige Departement.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 12 Zahlungserleichterungen	Art. 8 Stundung und Erlass
¹Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die zuständige Direktion im Einverständnis mit der Direktion Finanzen und Informatik Zahlungserleichterungen gewähren. ²Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens	¹Bedeutet die Bezahlung einer Gebühr für die oder den Betroffenen eine grosse Härte oder erscheint die Erhebung der Gebühr aus anderen Gründen unangemessen, kann die zuständige Behörde den Betrag erlassen oder eine andere Zahlungserleichterung gewähren. Bis CHF 100.00 entscheidet die zuständige Direktion. Darüber hinaus bedarf es eines Stadtratsbeschlusses. ²Erlass und Stundung von Gebühren sind angemessen zu dokumentieren.

zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht. ³Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungs-fähiger Solidarbürgen. ⁴Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden. <i>§ 7 Gebühr für nicht zustande gekommene Geschäfte</i> ¹Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.	³Sinngemäss sind die Regelungen für die Gemeindesteuern anzuwenden.
--	---

Die Bezahlung einer Gebühr kann für die betroffene Person eine grosse Härte bedeuten. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und des Erlasses vor. Diese Regelung soll fortgeführt werden, allerdings ohne die detaillierte Regelung auf Stufe der Gebührenordnung. Es genügt, diesbezüglich auf die Regelung für die Gemeindesteuern zu verweisen, da die Beurteilung grundsätzlich den gleichen Kriterien folgen und eine umfangreiche Praxis vorliegt (Art. 8 Abs. 1 und 3 Rev-GO).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszinsen	<i>Art. 9 Verzugszins</i>
[...]	
³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern, auch wenn die Rechnung angefochten ist. Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.	¹Nicht fristgerecht bezahlte Gebühren unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern. ²Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet. ³Die Beschwerde an den Stadtrat und weitere Rechtsmittel hindern den Verzugszins nicht.

Der Verzugszins orientiert sich an der Regelung für die Gemeindesteuern. Im Übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 14 Vollstreckung	<i>Art. 10 Vollstreckung</i>
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG]).	Rechtskräftige Verfügungen über Gebühren sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

Rechtskräftige Verfügungen können als definitive Rechtsöffnungstitel vollstreckt werden. Art. 10 Rev-GO stellt dies klar und entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Gebührenordnung).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen [nicht vorhanden]	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 11 Verjährung</i> ¹ Das Recht, Gebühren zu erheben, verjährt fünf Jahre nach Beendigung der Amtshandlung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung. ² Wird eine Gebühr in der Form einer Verfügung erhoben, tritt die Verjährung fünf Jahre nach Rechtskraft der Verfügung ein. ³ Die Verjährung wird durch jede Handlung der Behörde unterbrochen, die auf die Durchsetzung der Gebührenforderung gerichtet ist.

In der geltenden Gebührenordnung ist die Frage der Verjährung nicht geregelt, was zur Folge hat, dass in einem konkreten Fall Analogien gesucht werden müssen zu anderen Regelungen, beispielsweise im Gemeindesteuerecht. Wie die Gerichte die Frage der Verjährung entscheiden, ist schwer vorherzusagen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Frage der Verjährung neu in die Rev-GO aufzunehmen. Vorgesehen ist eine Verjährung nach fünf Jahren.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen <i>§ 3 Verwendung der Gebühren</i> ¹ Die Gebühren gehen an die Stadtkasse/Steuerverwaltung, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 12 Verwendung der Gebühren</i> Die Gebühren gehen an die Stadtkasse, soweit keine besondere gesetzliche Zweckbestimmung vorgesehen ist.

Beibehaltung des bestehenden Rechts.

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen <i>§ 6 Gebührenanpassung</i> Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2010 = 100 %) seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.	I. Allgemeine Bestimmungen <i>Art. 13 Anpassungen und Ausführungsbestimmungen</i> ¹ Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2020 = 100 %) seit Inkrafttreten der Gebührenordnung, beziehungsweise seit deren letzter Anpassung, kann der Stadtrat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anpassen. ² Der Stadtrat kann einzelne Gebühren in dieser Ordnung detaillierter regeln.

Art. 13 Rev-GO regelt die Kompetenzen des Stadtrates. Er kann einerseits die Gebühren aufgrund der Teuerung angemessen erhöhen, was dem geltenden Recht entspricht. Andererseits kann der Stadtrat einzelne Gebühren im besonderen Teil detaillierter regeln, wenn dies aufgrund der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit angezeigt erscheint. Damit soll verhindert werden, dass jede kleine Änderung vom Parlament nachzutragen ist. Die Gebühr selbst und die Grundzüge ihrer Bemessung muss aber das Parlament festlegen. Nur innerhalb dieses Rahmens kann der Stadtrat die Regelung des Parlaments weiter ausführen. Vorbehalten bleiben weitere Rechtsetzungskompetenzen, welche dem Stadtrat bei spezifischen Gebühren eingeräumt werden. (Hinweis: Veränderung LIK 12.2020/06.2024 + 5.7 Prozent).

Bisher	Neu
I. Allgemeine Bestimmungen <i>§ 9 Zuständigkeit</i>	I. Allgemeine Bestimmungen [aufgehoben]

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Direktion erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist. Die Direktion Finanzen und Informatik kann Weisungen dazu erlassen.

§ 9 Gebührenordnung kann ersatzlos aufgehoben werden da es sich um eine verwaltungsinterne Weisung handelt, welche nicht in der Rev-GO abgebildet werden muss.

2.3 Gebühren der Verwaltung und Behörden

Die Gebühren der Verwaltung und der Behörden in der Rev-GO entsprechen grundsätzlich den Grundlagen aus der geltenden Gebührenordnung. Die einzelnen Positionen wurden an die neue Systematik angepasst und bei Bedarf inhaltlich ergänzt, aufgehoben oder in der Höhe des geschuldeten Betrags angepasst. Zusätzlich wurden auch textliche und inhaltliche Anpassungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

2.3.1 Verwaltung allgemein

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 16 Gemeinsame Gebühren	<i>Art. 14 Allgemeine Gebühren</i>
Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:	¹ Routineauskünfte und Archivnachsichtungen ^{a)} Mit geringem Zeitaufwand gebührenfrei ^{b)} Ab einem Aufwand von zwei Stunden <i>nach Aufwand</i>
1. Routineauskünfte und Archivnachsichtungen (geringer Zeitaufwand) gebührenfrei	² Fotokopien und Ausdrücke A4, je Seite <i>0.50</i>
2. übrige Auskünfte und Archivnachsichtungen aller Art. Vorlegen von Akten und Plänen: 20.00 – 100.00	³ Fotokopien und Ausdrücke A3, je Seite <i>0.80</i>
3. Fotokopien, je Seite A4 1.00 A3 1.20	⁴ Unterschriftenbeglaubigung 40.00
4. EDV-Ausdruck, je Seite 2.00 EDV-Etiketten, je Seite 5.00 EDV-Ausdruck Mitgliederliste Kirchgemeinden oder Datenexport in Excel 50.00 Planeinsicht für Eigentümer oder mit Vollmacht gebührenfrei Planeinsicht ohne Vollmacht 50.00 Depotgebühr für Ausleihung von Planunterlagen 240.00 Ausleihgebühr Planunterlagen für 1 Woche 50.00 Ausleihgebühr Planunterlagen für jede weitere Woche 60.00	⁵ Duplikat eines Patentbeschlusses oder einer sonstigen Urkunde 30.00 ⁶ Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.00
§ 18 Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen	
1. Unterschriftenbeglaubigung 40.00	
2. Duplikat eines Patentbeschlusses oder einer sonstigen Urkunde 30.00	

pro zusätzliche Seite des gleichen Dokuments 1.00	
3. [...]	
4. Bestätigung unentgeltliche Rechtspflege 25.00	

§ 16 und § 18 der Gebührenordnung wurden für die Rev-GO in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst (Art. 14 Rev-GO). Zusätzlich wurden sämtliche Doppelnennungen in der Gebührenordnung eliminiert. Als Beispiel können die unterschiedlichen Ansätze von Fotokopien genannt werden; sämtliche Gebühren für Kopien werden in der Rev-GO über Art. 14 geregelt und sorgen so für eine einheitliche Umsetzung.

Für Routineauskünfte (Art. 14 Abs. 1 Rev-GO) wurde der Minimal- und Maximalansatz aufgehoben und eine Verrechnung soll in Zukunft nach dem tatsächlichen Aufwand erfolgen.

Die Kosten für Fotokopien sind in der Gebührenordnung zu hoch angesetzt und entsprechen nicht mehr den heutigen Voraussetzungen. In der Rev-GO wurden die Gebühren für die Kopien auf CHF 0.50 (A4) sowie CHF 0.80 (A3) festgelegt (Art. 14 Abs. 2 und 3 Rev-GO).

Die Gebühren, welche in der Gebührenordnung aufgeführt sind und in der Rev-GO nicht mehr vorkommen wurden aufgehoben. Diese werden in der Praxis nicht mehr benötigt. Vereinzelte Dienstleistungen der Verwaltung, welche die aufgehobenen Gebühren betreffen, erfolgen ausschliesslich für gemeinnützige Organisationen, für welche die Gebühr grundsätzlich nicht erhoben wird (z. B. EDV-Ausdrucke).

2.3.2 Bauwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
<i>§ 35 Ausgabe von Baugesuchakten</i>	<i>Art. 15 Ausgabe von Baugesuchakten</i>
1. Baugesuchsformulare, pro Stück 10.00	¹ Baugesuchsformulare, je Exemplar 10.00
2. Reglemente, Pläne, pro Stück 20.00	² Reglemente und Pläne, je Exemplar 20.00
Einsicht in archivierte Baugesuchsakten, Grundgebühr, Archivsuche und Einsicht 50.00	³ Einsicht in archivierte Baugesuchakten, Grundgebühr 50.00
Kopieren der Baugesuchsakten, pro Arbeitsstunde 150.00	⁴ Einsicht in archivierte Baugesuchakten, zusätzlich je Stunde 150.00
Kopien gemäss Gebührenordnung § 16	
<i>§ 36 Baupolizeigebühren</i>	<i>Art. 16 Baupolizeigebühren</i>
Durchführen der Baubewilligungsverfahren und Überwachung der Bauten.	¹ Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bauvolumen:
a) Baugesuche für Neu- und Umbauten abhängig vom betroffenen Bau-volumen gemäss Bewilligungsantrag mind. 200.00	^{a)} Bis 100 m ³ , Grundgebühr 200.00
bis 100m ³ Grundgebühr 200.00	^{b)} Bis 100 m ³ , zusätzlich je m ³ 4.00
zusätzlich pro m ³ 4.00	^{c)} Bis 500 m ³ , Grundgebühr 600.00
101 m ³ – 500 m ³ Grundgebühr 600.00	^{d)} Bis 500 m ³ , zusätzlich je m ³ 2.00
zusätzlich pro m ³ über 100 m ³ 2.00	^{e)} Bis 1'000 m ³ , Grundgebühr 1'400.00
501 m ³ – 1'000 m ³ Grundgebühr 1'400.00	^{f)} Bis 1'000 m ³ , zusätzlich je m ³ 1.00

zusätzlich pro m³ über 500 m³ 1.00 ab 1'001 m³ Grundgebühr 1'900.00 zusätzlich pro m³ über 1'000 m³ 0.50 a)bis Bauabnahme pro Arbeitsstunde 150.00 b) Baugesuche im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen/Zuschlag 60% c) Projektänderungen/Zuschlag 10% - 50% d) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche/Reduktion 10% -50% e) Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand/Zuschlag pro Arbeitsstunde 150.00 f) Voranfragen in Schutz- , Altstadtzone und Siedlungseinheiten pro Arbeitsstunde 75.00 (max. 600.00) Voranfragen in allen anderen Zonen pro Arbeitsstunde 150.00 g) Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bis 1'000 m³ 500.00 ab 1'001 m³ 50% der Bewilligungsgebühr h) Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Gebühr 150.00 - 850.00 i) Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen 100.00 - 220.00 j) Gesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten etc. 150.00 - 850.00 k) Gesuche: Sonnenkollektoren/Photovoltaikanlagen 100.00 k)bis Mobilfunkantennen Neubau 6'000.00 Umbau und Umrüstung 2'000.00 l) Bescheinigung, Bestätigung 100.00 § 37 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung 1. Grundverbrauch (<100m³/Jahr) 2.00 – 4.00/m³ (exkl. MWSt) 2. Grundverbrauch (>100 m³ /Jahr)	9)Ab 1'001 m³, Grundgebühr 1'900.00 h)Ab 1'001 m³, zusätzlich je m³ 0.50 2Bauabnahme, je Stunde 150.00 3Baugesuch im Geltungsbereich von Gestaltungsplänen, Zuschlag 60 % 4Projektänderungen, Zuschlag 10 % - 50 % 5Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche, Reduktion 10 % - 50 % 6Baugesuche mit ausserordentlichem Aufwand, Zuschläge je Stunde 150.00 7Voranfragen in Schutz-, Altstadtzone und Siedlungseinheit a)Je Stunde 75.00 b)Maximalbetrag 600.00 8Voranfragen in übrigen Zonen, je Stunde 150.00 9Verfügungen der Baubehörde zur Gewährleistung/Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes a)Bis 1'000 m³ 500.00 b)Ab 1'001 m³ 50 % der Bewilligungsgebühr 10Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben 150.00 - 850.00 11Baugesuche für Tankanlagen, Oel- und Gasfeuerungen 100.00 - 220.00 12Baugesuche für Reklamen, Schaukästen, Warenautomaten usw. 150.00 - 850.00 13Anzeige für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen 100.00 14Baugesuche für Mobilfunkantennen a)Neubau 6'000.00 b)Umbau und Umrüstung 2'000.00 15Bescheinigungen und Bestätigungen 100.00 Art. 17 Benützungsgebühr Abwasserbeseitigung 1Grundverbrauch
--	--

2.50 bis 4.50/m³ (exkl. MWSt) <i>§ 38 Benützung von öffentlichem Grund</i> 1. Abladen und Lagern von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m² 15.00 minimale Gebühr 100.00 2. Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann das Stadtbauamt eine Pauschaltaxe vereinbaren (Wiederinstandstellungskosten gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers) 3. Strassen- und Grabenaufbrüche: Grundgebühr 100.00 Zusätzlich pro Laufmeter 15.00 - 50.00 <i>§ 39 Abgabe von Plänen</i> a) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A4 20.00 b) Situationspläne für Baugesuche, 1 Stück A3 25.00 c) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A4 7.00 d) Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie A3 10.00 e) Übrige Pläne und Unterlagen pro Arbeitsstunde 50.00 - 150.00 f) Stadtplan plano 10.00 gefalzt 1 5.00 Situationsplan A4 für Schätzung 1.00 Situationsplan A3 für Schätzung 1.20 g) Abgabe von digitalen Daten (nach Aufwand) 30.00 - 300.00 <i>§ 61 Energieberatung</i> Beratungen gebührenfrei Gebühr für ausserordentlichen Aufwand 100.00	a) Bis 100 m³ im Jahr, je m³ 2.00 - 4.00 b) Ab 101 m³ im Jahr, je m³ 2.50 - 4.50 <i>Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch</i> ¹Gesteigerter Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Baustellen a) Je Monat und m² 15.00 b) Minimalgebühr 100.00 Für grössere Bauten, die sich über eine längere Bauzeit erstrecken und bei denen eine Bauplatzabschränkung erstellt wird, kann die zuständige Direktion eine Pauschaltaxe vereinbaren. Die Wiederinstandstellungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen, gilt Art. 34 der Gebührenordnung. ²Strassen- und Grabenaufbrüche a) Grundgebühr 100.00 b) Zusätzlich je Laufmeter 15.00 - 50.00 <i>Art. 19 Abgabe von Plänen</i> ¹Situationsplan für Baugesuche a) A4 20.00 b) A3 25.00 ²Für jede weitere gleichzeitig bestellte Kopie a) A4 7.00 b) A3 10.00 ³Übrige Pläne und Unterlagen, je Stunde 50.00 - 150.00 ⁴Stadtplan a) Plano 10.00 b) Gefalzt 15.00 ⁵Situationsplan für Schätzung a) A4 1.00 b) A3 1.20 ⁶Abgabe von digitalen Daten, nach Aufwand 30.00 - 300.00 <i>Art. 20 Energieberatung</i> Die Energieberatung wird durch die Städtischen Betriebe Olten (sbo) angeboten. <i>Art. 21 Erschliessungsbeiträge- und -gebühren</i>
--	--

	Gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (611).
--	---

Die Gebühren des Bauwesens wurden mittels Teilrevision im Jahr 2021 überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Das Parlament genehmigte die Überarbeitung, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft ist. Auf Grund der Teilrevision sind keine grundlegenden Anpassungen notwendig. Die Auslagerung der Energieberatung an die sbo wurde erwähnt.

Die Formulierung in § 38 Gebührenordnung wurde in der Rev-GO in gesteigerter Gemeingebrauch umbenannt. Zudem wurden Absätze zusammengelegt.

Art. 21 der Rev-GO wurde ergänzt und ist in der Gebührenordnung noch nicht vorhanden. Der Vollständigkeit halber wird in der Rev-GO auf das geltende Recht gemäss Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren verwiesen.

2.3.3 Abfallwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung § 49 Kehrichtgebühren gem. separatem Kehrichtreglement	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden <i>Art. 22 Kehrichtgebühren</i> Gemäss Abfallreglement (631) und dem Tarifblatt Abfallgebühren (631.1).

Die Gebühren der Entsorgung sind spezialfinanziert. Mit dem angepassten Verweis in der Rev-GO wird, wie in Art. 21 Rev-GO, auf die vorhandene Gesetzgebung verwiesen und eine Abbildung in der Gebührenordnung ist auch weiterhin nicht vorgesehen.

2.3.4 Nutzung städtischer Einrichtungen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung § 43 Stadtarchiv 1. Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchives gratis 2. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für private insbesondere genealogische Zwecke pro Stunde 100.00 3. Weitere Dienstleistungen des Stadtarchivs für wissenschaftliche oder öffentliche Zwecke pro Stunde 50.00 4. Für Dienstleistungen, die auswärts erbracht werden (z.B. Faksimile) werden die tatsächlichen Kosten berechnet zuzüglich ev. durch das Stadtarchiv erbrachte Leistung gemäss Stundentarif. § 44 Stadtbibliothek 1. Wer Bücher und Medien nach Hause ausleihen will, hat sich einzuschreiben und erhält gegen die Entrichtung der Jahresgebühr einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist stets vorzuweisen. Der erste Verlust des Bibliotheksausweis kostet 10.00 jeder weitere Verlust kostet 20.00 2. Die Gebühren für die regelmässige Bücherausleihe betragen pro Jahr für a) Oltnerinnen und Oltner 25.00 b) Auswärtige 50.00	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden <i>Art. 23 Stadtarchiv</i> ¹ Konsultation von Archivgut im Lesesaal des Stadtarchivs gebührenfrei ² Dienstleistungen des Stadtarchivs für private Zwecke, je Stunde 100.00 Reduktion der Gebühr um 50 Prozent bei wissenschaftlichem oder öffentlichem Interesse. <i>Art. 24 Städtische Bibliotheken</i> ¹ Jahresgebühr ^{a)} Einwohnerinnen und Einwohner von Olten 25.00 ^{b)} Auswärtige Kunden 50.00 ^{c)} Einwohnerinnen und Einwohner von Olten während der obligatorischen Schulpflicht gebührenfrei ^{d)} Auswärtige Kunden während der obligatorischen Schulpflicht 6.00 ² Ersatz Bibliotheksausweis bei Verlust 10.00

c) Schüler und Schülerinnen, Lehrlinge, Studenten und Studentinnen Mit gültigem Ausweis 10.00 3. a) Erste Mahnung 5.00 b) Zweite Mahnung 15.00 c) Dritte Mahnung 30.00 d) nach erfolgloser dritter Mahnung wird Rechnung erhoben: zu zahlen sind: der Neuwert der Medien plus eine Bearbeitungsgebühr pro Medium 50.00 4. Fernleihgebühr pro Medium 20.00 5. Fotokopien schwarzweiss 1.00 farbig 1.50 Fotokopien, Scans und E-Post von anderen Bibliotheken werden nach deren Tarif berechnet. 6. Für Schäden und Verluste an Medien werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Pro Medium wird dazu eine Bearbeitungsgebühr von 30.- Franken erhoben (Neukatalogisierung, Buchbinderin, Folie etc.). <i>§ 56 Jugendbibliothek</i> gem. separater Gebührenordnung <i>§ 45 Städtische Museen</i> Eintrittsgebühren 5.00 - 10.00 In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion Eintrittsgebühren festlegen oder Gratiseintritte verfügen. <i>§ 54 Schwimmbad</i> 1 Einzeleintritte: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 4.00 Erwachsene 8.00 2 Einzeleintritte ab 17.00: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 2.50 Erwachsene 5.00 3 10er Abo: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 32.00 Erwachsene 64.00 4 Saisonabonnemente (persönlich, nur mit Foto gültig): Einwohnende von Olten: Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht 30.00 Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulpflicht, Studierende, Lernende 80.00 Erwachsene 160.00 Auswärtige: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende 120.00	³Überfällige Leihfrist a) 1. Mahnung, je Medium 5.00 b) 2. Mahnung, je Medium 15.00 c) 3. Mahnung, je Medium 30.00 ⁴Fernleihgebühr, je Medium 20.00 ⁵Schäden, Verluste und erfolglose 3. Mahnung: Neuwert zusätzlich Bearbeitungsgebühr, je Medium 50.00 <i>[in Artikel 24 Rev-GO integriert]</i> <i>Art. 25 Städtische Museen</i> ¹Eintrittsgebühren, Maximalbetrag 30.00 <i>Art. 26 Städtische Bäder</i> ¹Einzeleintritte ^aSchülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 4.00 ^bErwachsene 8.00 ^cSchülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 2.50 ^dErwachsene ab 17.00 Uhr (Schwimmbad) 5.00 ²10er-Abonnemente ^aSchülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 32.00 ^bErwachsene 64.00 ³Saisonabonnemente ^aSchulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten (Schwimmbad) gebührenfrei ^bSchülerinnen und Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) 30.00 ^cStudierende und Lernende wohnhaft in Olten 80.00
---	--

Erwachsene 240.00 Keine Ermässigung für AHV-Bezüger oder Invalide 5 Mit Ausweis KulturLegi (Caritas) Ermässigung 50% 6 Einsatz des Rettungsbootes/Stunde 100.00 <i>§ 55 Hallenbad</i> Kantonsschule gem. separater Gebührenordnung <i>§ 52 Sportplatz Kleinholz</i> 1 Hauptfelder (Platanen, Stadion, LA-Anlagen und Kunstrasen): a) Einzelbelegung pro Stunde 30.00 - 45.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester 2 Nebenfelder (Trainingsfelder, Rasen 3 und 4): a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion £ 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester 3 Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung. 4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300% <i>§ 53 Stadthalle Kleinholz</i> 1 Einfachhalle und Druckluftanlage: a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester 2 Dreifachhalle: c) Einzelbelegung pro Stunde 30.00 - 45.00 d) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 180.00 - 270.00/Semester 3 Für die Benutzung der Nebenräume, von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung. 4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300%	^{d)}Erwachsene wohnhaft in Olten 160.00 ^{e)}Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende 120.00 ^{f)}Auswärtige: Erwachsene 240.00 ^{g)}Ermässigung mit Ausweis KulturLegi (Caritas) 50 % ⁴Einsatz des Rettungsbootes, je Stunde 100.00 ⁵Mietkosten Lehrschwimmbaden Hallenbad, je Stunde 60.00 ⁶Mietkosten Schwimmbaden Hallenbad, je Bahn und Stunde 20.00 ⁷Mietkosten Schwimmbaden Schwimmbad, je Bahn und Stunde 30.00 <i>[in Artikel 26 Rev-GO integriert]</i> <i>Art. 27 Sportplätze Kleinholz</i> ¹Hauptfelder ^{a)}Einzelbelegung, je Stunde 30.00 - 45.00 ^{b)}Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00 ²Nebenfelder ^{a)}Einzelbelegung, je Stunde 20.00 - 30.00 ^{b)}Dauerbelegung, je Wochenlektion Semester 60.00 - 90.00 <i>[in Artikel 30 Rev-GO integriert]</i> ³Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 % <i>Art. 28 Stadt- und Sporthallen</i> ¹Einfachhalle ^{a)}Einzelbelegung je Stunde 20.00 - 40.00 ^{b)}Dauerbelegung je Wochenlektion und Semester 60.00 - 120.00 ²Dreifachhalle ^{a)}Einzelbelegung je Stunde 30.00 - 60.00 ^{b)}Dauerbelegung je Wochenlektion und Semester 180.00 - 360.00 <i>[in Artikel 30 Rev-GO integriert]</i>
---	---

§ 53^{bis} Spezielle Nutzung der Stadthalle Kleinholz 1 Spezielle Nutzung der Stadthalle ohne Sportbezug, wie z.B. GV, Ausstellungen etc. 1'000.00 - 6'000.00/Tag 2 Hallenbelegung für Ein- und Ausräumen 500.00 - 3'000.00/Tag § 60 Schulanlagen 1 Sportanlagen innen und aussen: a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester 2 Zimmer, Singsaal, Küche, Lernschwimmbecken: a) Einzelbelegung pro Stunde 20.00 - 60.00 b) Dauerbelegung (1 Lektion à 45 min./Woche) 60.00 - 90.00/Semester 3 Für die Benutzung von Material und Dienstleistungen erlässt der Stadtrat eine separate Gebührenordnung. 4 Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300% § 61^{bis} Ratsaal 1 Mietgebühr Ratsaal: a) ½ Tag 200.00- 400.00 b) 1 Tag 400.00 - 800.00 2 Für nicht profitorientierte Organisationen kann auf die Erhebung der Mietgebühr vollständig oder teilweise verzichtet werden.	³Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 % [in Artikel 28 Rev-GO integriert] ⁴Spezielle Nutzung, je Tag 1'000.00 - 10'000.00 [aufgehoben] Art. 29 Schulanlagen ²Sportanlagen (Aussenanlagen) a) Einzelbelegung, je Stunde 20.00 - 30.00 b) Dauerbelegung, je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00 ¹Arbeitszimmer, Aula und Singsaal a) Einzelbelegung je Stunde 20.00 - 60.00 b) Je Wochenlektion und Semester 60.00 - 90.00 [aufgehoben] ²Erhöhungsfaktor für Auswärtige und Privatschulen 300 % [aufgehoben] Art. 30 Zusatzleistungen Zusatzleistungen betreffend städtische Einrichtungen werden in der Gebührenverordnung (711.2) geregelt. Maximalbetrag CHF 500.00 je Zusatzleistung oder nach Aufwand.
---	---

In der Gebührenordnung ist die Stadtbibliothek sowie die Jugendbibliothek (mittels Verweises) einzeln enthalten. In der Rev-GO werden die beiden Bibliotheken unter Art. 24 Städtische Bibliotheken zusammengeführt. Zur besseren Verständlichkeit wurden die Textpassagen gekürzt. In Zukunft sollen die Gebühren der beiden Bibliotheken gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. März 2022 identisch sein. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Grundgebühr für die Oltner Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulpflicht nicht zu erheben (Art. 24 Abs. 1 lit. c Rev-GO). Zusätzlich wurde die Gebühr bei Verlust des Bibliotheksausweises vereinheitlicht bzw. die Abstufung nach Anzahl Verlusten aufgehoben. § 56 Gebührenordnung kann demnach aufgehoben werden.

Art. 25 Rev-GO betreffend der städtischen Museen wurde zur besseren Flexibilität in der Gebührenerhebung, angepasst. Anstelle einer Bandbreite wurde die Gebühr durch einen Maximalbetrag ersetzt.

Wie bei den Bibliotheken sind in der Gebührenordnung das Schwimmbad und das Hallenbad einzeln geregelt. Auch in diesem Fall wird in der Rev-GO ein Zusammenschluss vorgenommen (Art. 26 Rev-GO). Dies bedeutet, dass § 55 Gebührenordnung aufgehoben werden kann. Die Preise der städtischen Bäder sind grösstenteils unverändert. Berücksichtigt ist auch der vom Parlament im Jahr 2023 festgesetzte gebührenfreie Eintritt in das Schwimmbad für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus Olten.

Ergänzt wurde die Rev-GO mit den noch nicht in der Gebührenordnung enthaltenen Regeln betreffend die Vermietung von Schwimmbecken im Hallen- und Schwimmbad.

Art. 28 der Rev-GO umfasst neu sämtliche Stadt- und Sporthallen; dies führt zu einer besseren Übersicht für die Kundinnen und Kunden und über das vorhandene Angebot. Die maximal mögliche Gebühr wurde leicht erhöht. Dies ermöglicht einen Spielraum für die Festsetzung der tatsächlichen Gebühr in der Gebührenverordnung. Damit die Stadthalle möglichst für Anlässe und Sportveranstaltungen genutzt werden kann, bei denen die übrige Infrastruktur (Tribünen, Küche usw.) notwendig ist, wird angestrebt, den Preis für die Stadthalle höher anzusetzen als für die übrigen Hallen.

Zusätzlich wurde für die spezielle Nutzung der Hallen anstelle eines separaten Artikels, ein Absatz in den neuen Art. 28 Rev-GO integriert. Der Maximalbetrag wurde merklich erhöht. Bei kommerziellen Anlässen soll der höchstmöglich vertretbare Preis festgelegt werden. Die Umsetzung soll in der Gebührenverordnung durch den Stadtrat erfolgen. Der reduzierte Ansatz für das Ein- und Ausräumen soll aufgehoben werden, da die Halle auch an diesen Daten nicht genutzt werden kann.

Art. 29 Rev-GO ersetzt § 60 Gebührenordnung. Wie vorgängig erwähnt, werden die Gebühren der Sporthallen neu in Art. 28 Rev-GO geregelt. In den Schulanlagen bleiben die Preise für die Mieten unverändert. Es wird lediglich präzisiert, welche Räumlichkeiten zur Miete offenstehen.

§ 61^{bis} Gebührenordnung zur Regelung über die Vermietung des Ratssaals, soll aufgehoben werden. Die Fremdvermietung des Saals wird nicht angestrebt. Durch die Aufhebung soll ein möglicher Anspruch sowie die Anfragen zur Miete unterbunden werden.

Neu wird in der Rev-GO Art. 30 Zusatzleistungen aufgeführt. Dieser regelt mittels Verweises auf die Gebührenverordnung die möglichen Gebühren für weitere Leistungen im Zusammenhang mit den städtischen Einrichtungen. Durch den neuen Artikel werden die Leistungen vereinheitlicht und nur noch einmal erwähnt.

2.3.5 Nutzung öffentlicher Grund

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 26 Markt	Art. 31 Märkte
1. Wochenmarkt: *	¹ Wochenmarkt
a) Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr 60.00	a) Tagesgebühr, je Laufmeter 10.00
b) Laufmeter im Abonnement für ½ Jahr 45.00	b) Jahresabonnement, je Laufmeter 60.00
c) Laufmeter und Markttag 10.00	
2. Monatsmarkt *	² Monatsmarkt
a) Pro Marktstand / Tag 60.00	a) Tagesgebühr, je Gemeindestand 60.00
b) Pro Laufmeter / Tag 10.00	b) Jahresabonnement, je Gemeindestand 540.00
c) Pro Marktstand im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) 540.00	³ Monatsmarkt
d) Pro Laufmeter im Abonnement für 1 Jahr (max. 11 Tage) 88.00	a) Tagesgebühr, je Laufmeter 10.00
	b) Monatsmarkt, Jahresabonnement, je Laufmeter 88.00

*Beträge verstehen sich exkl. Abfallentsorgung. Abfall muss durch Marktfahrer entsorgt werden. Bei Entsorgung durch Stadt erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand. <i>§ 27 Kilbi</i> 1. Kilbi Gedeckter, einfacher Marktstand/Grundgebühr/Tag 60.00 zusätzlich pro Laufmeter Laufmeter für Standplatz (ohne Marktstand)/Tag 12.00 <i>§ 29 Gesteigerter Gemeingebrauch</i> 1. Nutzung von Strassen und Plätzen für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dgl. a) Bewilligungsgebühr 50.00 b) Nutzungsgebühr, je m2 Sommersaison 40.00 c) Nutzungsgebühr, je m2 Wintersaison 30.00 2. Kurzzeitige Nutzung von Strassen und Plätzen für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke a) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, pro Tag 50.00 – 200.00 b) Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Vorübergehende 150.00 c) Standaktionen und drgl. durch politische Parteien und Schulen in der Stadt Olten gebührenfrei d) Standaktionen und drgl. durch Privatpersonen Bewilligungsgebühr 50.00 zusätzlich pro Laufmeter 10.00 3. Bewilligung zur Nutzung von öffentlichem Grund a) Motorfahrzeug (Parkfeld/Tag) 20.00 b) Güterumschlag-, Handwerkerkarte pro Parkfeld pro Tag 10.00 im Abonnement pro Monat 100.00 im Abonnement pro Jahr 1'000.00	Der Monatsmarkt findet an maximal elf Tagen im Jahr statt. Die Gebühren für die Wochen- und Monatsmärkte verstehen sich exklusive Abfallentsorgung. Der Abfall muss durch die Marktfahrerinnen und Marktfahrer beseitigt werden; ansonsten erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand. <i>Art. 32 Chilbi</i> ¹Marktstand, Tagesgebühr, je Laufmeter 12.00 ²Schaustellungen a) Bis 50m², Tagesgebühr, Maximalbetrag 150.00 b) Bis 200m², Tagesgebühr, Maximalbetrag 500.00 c) Ab 350m², Tagesgebühr, Maximalbetrag 1'000.00 ³Wohnmobile oder Anhänger, Tagesgebühr, Maximalbetrag 400.00 <i>Art. 33 Gesteigerter Gemeingebrauch</i> ¹Gastgewerbliche Nutzung von öffentlichem Grund je Saison: a) Nutzung von Strassen/Plätzen, Bewilligungsgebühr 50.00 b) Nutzung von Strassen/Plätzen, Sommersaison, je m² 40.00 c) Nutzung von Strassen/Plätzen, Wintersaison, je m² 30.00 ²Übrige Nutzung von öffentlichem Grund: a) Nutzung Plätzen, Strassen, und der Holzbrücke, je Tag, Maximalbetrag 2'000.00 b) Verteilen von Drucksachen geschäftlicher Art, je Tag, Maximalbetrag 200.00 c) Standaktionen, Bewilligungsgebühr, je Tag 50.00 d) Standaktionen, je Laufmeter und Tag 10.00 e) Handwerkerkarte, je Fahrzeug und Tag 10.00 f) Handwerkerkarte, je Fahrzeug und Monat 100.00 g) Handwerkerkarte, je Fahrzeug und Jahr 1'000.00 h) Bewilligung Strassenmusik gebührenfrei i) Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüse, je Tag 10.00 ³Der Stadtrat kann in der Gebührenverordnung festlegen, welche nicht kommerzielle Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei erfolgt.
--	---

4. Reservation von Notfallparkplätzen auf öffentlichem Grund/Monat 150.00 5. Nutzung ganzer Plätze und der Holzbrücke (pro Tag): a) Bewilligungsgebühr 50.00 b) Nutzungsgebühr 100.00 - 250.00 6. bis 16. [...] § 28 Konzerte und Schaustellungen 1. Kleinkonzerte a) für die ersten 2 Tage/Tag 50.00 b) für die weiteren Tage/Tag 25.00 2. Schaustellungen auf öffentlichem Grund, je nach Grösse und Dauer Nutzungsgebühr/Tag 200.00 - 2'000.00 Pro Schaustelldauer max. 7'200.00 3. Zirkusse, Platzgebühren Grosse Unternehmungen 3 Tage pauschal 4'800.00 Mittlere Unternehmungen/Tag 840.00 Kleine Unternehmungen/Tag 480.00 § 30 Gebührenpflichtige Parkplätze Vorübergehende Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen, Lagern von Baumaterial, Abstellen von Fahrzeugen, Mulden, Bauabschränkungen, Gerüste usw. a) je Parkfeld und Tag 20.00 b) je Parkfeld und Monat 200.00 § 31 Mobile Reklamen, Plakate 1. Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund bis max. 1 m² Grundfläche Nutzungsgebühr/Jahr 80.00 - 300.00 2. Plakatstellen auf privatem Grund Behandlungsgebühr nach Aufwand gebührenfrei	<i>[in Artikel 33 Rev-GO integriert]</i> <i>Art. 34 Ersatz Gebührenaussfall</i> ¹Nutzung von Parkfeldern a) Je Parkfeld und Tag 20.00 b) Je Parkfeld und Monat 200.00 <i>Art. 35 Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner</i> ¹Reklame, je Standort und Tag 10.00 - 30.00 <i>[in Artikel 35 Rev-GO integriert]</i>
--	--

Die Regelungen zur Nutzung von öffentlichem Grund wurden grundsätzlich gestrafft, vereinheitlicht und übersichtlicher gestaltet. Die Gebührenhöhe wurde grösstenteils unverändert übernommen. Ausnahmen sowie Ergänzungen werden nachfolgend erläutert.

Art. 32 Rev-GO regelt die Gebühren der Chilbi. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gebühren wurde der Artikel gegenüber der Gebührenordnung ergänzt. Die detaillierte Abstufung wird in der Gebührenverordnung geregelt. Vergleichsdaten mit ähnlichen Veranstaltungen in der Schweiz haben aufgezeigt, dass sich die Gebühren für die Chilbi im mittleren Bereich bewegen.

§ 28 Gebührenordnung (Konzerte und Schaustellungen) wurde in der Rev-GO in Art. 33 Gesteigerter Gemeindegebrauch integriert. Eine Unterscheidung nach Art der Nutzung ist nicht in jedem Fall nötig. Aus diesem Grund wurden die Regelungen grossmehrheitlich vereinheitlicht. Textliche Anpassungen zur besseren Verständlichkeit wurden vorgenommen. Ergänzt wurde der Artikel mit den Regelungen betreffend Strassenmusik und dem Verkauf von saisonalen Früchten und Gemüsen ausserhalb des ordentlichen Marktwesens. Zusätzlich wurde Art. 33 Abs. 3 Rev-Go ergänzt, welcher dem Stadtrat die Kompetenz einräumt, eine gewisse Nutzung von öffentlichem Grund gebührenfrei zu gestalten (z. B. Strassen- und Quartierfeste).

§ 31 Gebührenordnung wurde durch Art. 35 Rev-GO (Mobile Reklamen, Plakate und Werbebanner) ersetzt. Anstelle einer Jahresgebühr wurde unter Berücksichtigung der gängigen Praxis, ein Tagessatz eingeführt. Absatz 2 von § 31 Gebührenordnung wurde aufgehoben, da dieser nicht benötigt wird.

2.3.6 Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 19 An- und Abmeldung, Adressänderung	<i>Art. 36 An- und Abmeldungen</i>
1. Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsscheinen gebührenfrei	¹ An- oder Abmeldung 15.00
2. An- oder Abmeldung 15.00	² An- oder Abmeldeverfügung 150.00
3. [...]	
§ 20 Interimsausweis	<i>Art. 37 Aufenthalt</i>
1. Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt 25.00	¹ Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt 20.00
2. Entgegennahme eines Interimsausweises zum Wochenaufenthalt in Olten 50.00 – 100.00	² Aufenthalt in Olten ^{a)} Erwerbstätige, je Jahr 100.00 ^{b)} Schülerinnen, Schüler, Studierende, je Jahr 50.00 ^{c)} Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gebührenfrei
§ 21 Verlängerung Wochen-Aufenthaltsdauer	<i>[in Artikel 37 Rev-GO integriert]</i>
Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer pro Jahr: a) Erwerbstätige 100.00 b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studentinnen und Studenten sowie Nichterwerbstätige 50.00	
§ 22 Aufforderungen/Mahnungen	<i>[in Artikel 6 Rev-GO integriert]</i>
Aufforderungen für An- oder Abmeldungen und mitteilungspflichtige Änderungen sowie übrige Mahnungen 25.00	
§ 23 Nachsendungen	<i>Art. 38 Adressauskünfte</i>
1. Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen 50.00	¹ Auskünfte an Private 25.00 - 100.00
2. Auskünfte 25.00 - 100.00	² Auskünfte an politische/gemeinnützige Organisationen gebührenfrei
3. Identitätskarten/Pässe Gem. kant. Gebührentarif	

4. Dienstleistungen an die politischen Parteien a) monatliche Zustellung der Zuzügerlisten unentgeltlich b) Lieferung von jährlich bis zu 2 kompletten Adresssätzen sämtlicher Stimmberechtigten und bis zu 4 selektiven Adresssätzen, beides in Form von Klebeadressen oder Listen unentgeltlich c) Maschinelles Aufkleben dieser Adressen auf geeignete Briefumschläge oder Karten, die von den Parteien zur Verfügung zu stellen sind. unentgeltlich § 24 Öffentliche Brückenwaage § 24 Div. Bescheinigungen Wohnsitzbescheinigung 25.00 Lebensbescheinigung 25.00 Abmeldebescheinigung 25.00 § 41^{bis} Friedhofs- und Bestattungsgebühren ¹Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden gesondert nach dem Kriterium des Wohnsitzes erhoben: Olten/Starrkirch-Wil / Auswärtig a) Benützung des Aufbewahrungsraumes (pro Tag) 60.00 - 120.00 / 120.00 - 240.00 b) Benützung der Abdankungshalle 100.00 - 200.00 / 200.00 - 400.00 Organistin/Organist 85.00 - 170.00 / 170.00 - 340.00 c) Kremation Erwachsene 250.00 - 500.00 / 500.00 - 1'000.00 Kinder 125.00 - 250.00 / 250.00 - 500.00 Urne 15.00 - 30.00 / 30.00 - 60.00 d) Graberstellung Erdbestattung (für Oltnerinnen und Oltner kostenlos): Erwachsene 900.00 - 1'800.00 / 1'800.00 - 3'600.00 Kinder 450.00 - 900.00 / 900.00 - 1'800.00 e) Grabstätten gemäss Art. 12 Friedhofsreglement: Kat I: Erdbestattung Erwachsene (20 Jahre) 500.00 - 1'000.00 / 1'000.00 - 2'000.00 Kat II, III: Urnengräber und Kindergräber (20 Jahre) 300.00 - 600.00 / 600.00 - 1'200.00 Kat IV, V: Urnennischen resp. -haine (20 Jahre) 800.00 - 1'600.00 / 1'600.00 - 2'300.00	[aufgehoben] Art. 39 Bescheinigungen ¹Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung 20.00 ²Lebensbescheinigung 20.00 ³Abmeldebescheinigung 20.00 Art. 40 Friedhofs- und Bestattungsgebühren ¹Benützung des Aufbahrungsraumes, je Tag 60.00 - 240.00 ²Kühlraum, je Tag 50.00 – 100.00 ³Benützung der Abdankungshalle, je 45 Minuten 100.00 - 400.00 ⁴Organistin/Organist 85.00 - 340.00 [neu Art. 40 Abs. 11] ⁵Graberstellung bei Erdbestattungen, Maximalbetrag a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr 3'600.00 b) Kinder 1'800.00 c) Sternenkinder (Wohnsitz der Eltern in Olten) gebührenfrei ⁶Grabstätten (Miete 20 Jahre) a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr 500.00 - 2'000.00 b) Kinder- und Urnengräber 300.00 – 1'200.00 c) Urnennischen und Urnenhaine 800.00 – 2'300.00 d) Gemeinschaftsgräber 50.00 - 200.00 e) Muslimische Grabfelder 500.00 - 2'000.00 f) Sternenkinder
---	---

Kat VI: Gemeinschaftsgräber 50.00 - 100.00 / 100.00 - 200.00	50.00 – 500.00
Kat VII: Erdbestattungen nach muslimischem Glauben 500.00 - 1'000.00 / 1'000.00-2'000.00	
f) Urnenbeisetzung in bestehende Gräber/Nischen/Haine (für Oltnerinnen und Oltner kostenlos) 80.00 - 160.00 / 160.00 - 230.00	⁷ Urnenbeisetzung in bestehende Grabstätten, Maximalbetrag 230.00
g) Exhumierung Nach Aufwand / Nach Aufwand	⁸ Exhumierung nach Aufwand
h) Schriftplatte (Miete 20 Jahre) Nische/Hain 75.00 - 150.00 / 150.0 - 300.00	⁹ Schriftplatte (Miete 20 Jahre) 75.00 - 300.00
i) Beschriftung Gemeinschaftsgrab 50.00 – 75.00 / 100.00 – 150.00	¹⁰ Beschriftung Gemeinschaftsgrab 50.00 - 150.00
[alt § 41 Abs. 1 lit c]	¹¹ Kremation a) Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr 250.00 – 1'000.00 b) Kinder 125.00 - 500.00 c) Sternenkinder 60.00 – 250.00
	¹² Urne 15.00 - 60.00
	¹³ Beschriftung Nischenplatten (inkl. Transport und Montage) nach Aufwand
² Spezialwünsche und besondere Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.	¹⁴ Spezialwünsche und besondere Arbeiten nach Aufwand

Bei den Gebühren der Einwohnerdienste sind diverse textliche Anpassungen nötig. Dies aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes welches per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wurden Vereinfachungen und Kürzungen zur besseren Verständlichkeit vorgenommen. Nicht mehr benötigte Punkte wurden gestrichen.

Art. 36 Rev-GO regelt die Gebühren der An- und Abmeldungen. Neu wurde eine Gebühr für den Aufwand der Einwohnerkontrolle bei nichterfolgten Meldungen ergänzt. Zur Ausarbeitung einer Verfügung wird die Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 20 Gebührenordnung (Interimsausweis) wurde durch Art. 37 Rev-GO (Aufenthalt) ersetzt. § 21 Gebührenordnung kann aufgehoben werden, da dieser neu in Art. 37 Rev-GO geregelt wird.

§ 22 Gebührenordnung wird aufgehoben. Die Höhe der Mahngebühren wurde im Allgemeinen Teil der Rev-GO zentral geregelt (Art. 6 Rev-GO).

Bescheinigungen, welche in Art. 39 Rev-GO geregelt werden sowie die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Art. 37 Rev-GO) werden neu mit einer Gebühr von CHF 20.00 versehen. Gemäss Gebührenordnung wurden bis anhin CHF 25.00 erhoben. Die reduzierte Gebühr entspricht den tatsächlichen Aufwendungen der Einwohnerdienste.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden auf Grund des bekannten Ausgangs der Volksabstimmung vom März 2024 grösstenteils beibehalten. Eine allfällige Anpassung der Gebühren wird erst nach der Realisation des Folgeprojekts vorgenommen.

Damit sämtliche Gebühren in der Rev-GO abgebildet sind, wurden im Vergleich zur geltenden Gebührenordnung Ergänzungen (Kühlraum, Sternenkind, Beschriftung Nischenplatten), sowie textliche Präzisierungen vorgenommen. Anstelle der in der Gebührenordnung abgebildeten Preisunterschiede (Olten/Starkkirch-Wil/Auswärtige), wurde neu ein Maximalbetrag oder eine Preisspanne eingesetzt. Die tatsächlichen Preisunterschiede werden ergänzend in der Gebührenverordnung (711.2) abgebildet.

2.3.7 Feuerwehrwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 47 Feuerwehr/Zivilschutz	<i>Art. 41 Feuerwehreinsätze</i>
1. Dienstleistungen für Dritte gemäss separater Gebührenordnung.	¹ Feuerwehreinsätze welche gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe des Kantons Solothurn ersatzpflichtig sind, werden von der Stadt in Rechnung gestellt
2. Zivilschutz-Ausbildungszentrum „Gheid“ Benützung der Anlagen und der Gerätschaften des Ausbildungszentrums gemäss separater Tarifordnung.	² Der Stadtrat bestimmt den Umfang und die Höhe der Ersatzpflicht in der Verordnung. Dabei orientiert er sich an den Richttarifen in den Kommandoakten Feuerwehr der solothurnischen Gebäudeversicherung. [aufgehoben]

In der Rev-GO werden die Kernaufgaben der Feuerwehr geregelt und auf das massgebende Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe verwiesen. Die in der Gebührenordnung bzw. in der Rev-GO nicht benötigten Absätze wurden aufgehoben. Die Tarife der Feuerwehr werden in der Gebührenverordnung (711.2) ergänzt.

2.3.8 Finanzen und Steuern

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 42 Steuerverwaltung	<i>Art. 42 Steuerverwaltung</i>
Ausfüllen einfacher Steuererklärungen 30.00	¹ Ausdruck einer Veranlagungskopie 5.00
Grundgebühr 30.00	² Ausfüllen einfacher Steuererklärungen 50.00
pro Zusatzblatt (je nach Aufwand) 5.00 - 20.00	
Ausdruck Veranlagungskopien 5.00	
Kosten für die Bearbeitung einer Löschung von Betreibungen/Verlustscheinen bis Fr. 5'000.– 50.00 > Fr. 5'000.– 100.00	[in Artikel 6 Rev-GO integriert]

Die Gebühr für das Ausfüllen von Steuererklärungen wird vereinfacht und an die gängige Praxis der städtischen Verwaltung angepasst. Eine Pauschale von CHF 50.00 deckt die Auslagen der Steuerverwaltung und stellt eine transparente Kostenplanung für die Kundinnen und Kunden sicher.

Die Bearbeitungsgebühr für die Löschung von Betreibungen und Verlustscheinen wurde, wie im allgemeinen Teil erläutert, in Art. 6 Rev-GO integriert und kann aufgehoben werden.

2.3.9 Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 32 Taxiwesen	<i>Art. 43 Taxiwesen</i>
1 Konzession I pro Jahr 600.00 – 1'000.00 Konzession II pro Jahr 1'200.00 – 1'500.00 2 Chauffeurbewilligung 50.00 – 100.00 3 Konzessionsantrag* 200.00 – 300.00	¹ Konzession I, Jahresgebühr 600.00 - 1'000.00 ² Konzession II, Jahresgebühr 1'200.00 - 1'500.00 ³ Bewilligung je Chauffeuse und Chauffeur 50.00 - 100.00 ⁴ Konzessionsantrag 200.00 - 300.00
* Diese wird bei Erhalt der Konzession an die 1. Konzessionsgebühr angerechnet	Die Konzessionsgebühr wird bei Erhalt der Konzession an die erste Jahresgebühr angerechnet.
§ 33 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial	<i>Art. 44 Leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial</i>
1. Grundtaxe pro Fall 30.00	¹ Grundtaxe pro Fall 30.00
2. Leihgebühr je Stück und Tag a) Signaltafel 5.00 b) Signaltafel mit Ständer 8.00 c) Vaubanbarrieren/Scherengitter 10.00 d) Leitkegel klein 4.00 e) Leitkegel gross 5.00 f) Signallampe 10.00 g) Triopan 15.00	<i>Leihgebühren gemäss Gebührenverordnung 711.2.</i>
3. Transportkosten 30.00	
§ 33 ^{bis} Anlassbewilligungen	<i>Art. 45 Anlassbewilligungen</i>
1 1. nicht kommerziell/Tag 40.00 - 400.00 2. nicht kommerziell/halber Tag 20.00 - 200.00 3. kommerziell/Tag 80.00 - 800.00 4. kommerziell/halber Tag 40.00 - 400.00	¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je Tag 40.00 - 400.00 <i>[aufgehoben]</i> ² Kommerzielle Anlässe, je Tag 80.00 - 800.00 <i>[aufgehoben]</i>
2 Erstreckung der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung): für jede beantragte angebrochene Stunde, welche über die ordentlichen Öffnungszeiten hinausgeht 1. nicht kommerziell 30.00 - 60.00 2. kommerziell 40.00 - 100.00 3 Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Grösse des Anlasses und Aufwand für die Behandlung des Antrages.	<i>Art. 46 Erstrecken der Öffnungszeiten (Freinachtbewilligung)</i> ¹ Nicht kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde 30.00 - 60.00 ² Kommerzielle Anlässe, je angebrochene Stunde 40.00 - 100.00 <i>[aufgehoben]</i>

4 Gebühren und Kosten von Dritten werden separat in Rechnung gestellt. 5 Für ausserordentliche Aufwendungen wie bspw. spezielle Abklärungen, Änderungswünsche des Antragsstellers etc. können in Abweichung von Abs. 1 höhere Gebühren verlangt werden. Diese werden nach Aufwand berechnet. 6 Platzgebühren sind in den in diesem Paragraphen geregelten Gebühren nicht enthalten. 7 Der Stadtrat regelt den Vollzug in einer Verordnung. <i>§ 34 Verschiedene Gebühren Ordnung und Sicherheit</i> 1. Bewilligung von Verkehrsanordnungen, Verkehrsmassnahmen bei Festanlässen, Veranstaltungen, Bauvorhaben etc. Behandlungsgebühr nach Zeitaufwand/Std. 50.00 2. Einsatz von Fahrzeugen pro gefahrenen Kilometer 1.00 minimal 100.00 4. Abschleppen eines verkehrsbehindernd, verkehrsstörend, vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeuges nach Aufwand plus Umtriebsgebühr 80.00 5. Parkplatzgebühr für beschlagnahmte Fahrzeuge a) leichte Motorfahrzeuge pro Tag (bis 3 Tage) 25.00 ab 4. Tag bis 60 Tag/Tag 15.00 ab 61. Tag/Tag 10.00 b) Motorräder pro Tag (bis 3 Tage) 20.00 ab 4. Tag bis 60 Tag, pro Tag 5.00 ab 61. Tag/Tag 3.00 c) Motorfahräder/Tag 5.00	<i>Art. 47 Verkehr und Transport</i> ¹Bewilligung von Verkehrsanordnungen 50.00 ²Einsatz von Fahrzeugen, Transportkostenpauschale innerhalb von Olten 50.00 [aufgehoben] [aufgehoben] <i>Art. 48 Parkplatzbewirtschaftung</i> ¹Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag 2.00 ²Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
---	--

Die Gebührenhöhe der gemeindepolizeilichen Aufgaben wurde grossmehrheitlich unverändert übernommen.

Art. 44 der Rev-GO regelt die leihweise Abgabe von Signalisations- und Absperrmaterial. In der Rev-GO wird neu nur noch die Grundgebühr festgelegt mit dem zusätzlichen Verweis auf die Gebührenverordnung, welche die einzelnen Leihgebühren und das Leihmaterial definiert. Durch die Regelung in der Gebührenordnung kann effizienter auf Änderungen im Angebot und bei den Anschaffungskosten reagiert werden.

In § 33^{bis} Gebührenordnung wurden die Anlassbewilligungen bis anhing in ganzen und halben Tagen geregelt. Neu werden in der Rev-GO die Anlassbewilligungen für Halbtage aufgehoben. Da der Aufwand der Verwaltung in beiden Varianten identisch ist, wird die Abstufung hinfällig.

Für die Erstreckung der Öffnungszeiten wurde in der Rev-GO ein eigener Artikel erschaffen (Art. 46 Rev-GO). Die überflüssigen textlichen Abschnitte wurden zur Vereinfachung aufgehoben.

§ 34 Gebührenordnung wird durch Art. 47 Rev-GO (Verkehr und Transport) ersetzt. Die Transportkosten sind in der Gebührenordnung unter mehreren Paragraphen mit verschiedenen Beträgen geregelt. Zur Vereinheitlichung und Schaffung von Transparenz wird eine Transportkostenpauschale von CHF 50.00, für Leistungen innerhalb des städtischen Gebietes festgelegt. Die vorhandenen Regelungen werden aufgehoben. Zusätzlich werden alle Gebühren aufgehoben, welche nicht mehr in der Zuständigkeit der städtischen Verwaltung liegen.

Die Parkgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung nicht abgebildet und lediglich im Entscheid des Parlaments vom 19. Dezember 2013 ersichtlich. Aus Gründen der Vollständigkeit, werden die Gebühren in der Rubrik Gemeindepolizeiliche Aufgaben unter Art. 48 Rev-GO ergänzt. Abgebildet werden die Gebührenhöhe und die Zeit der Bewirtschaftung. Die ergänzenden Ausführungen werden in der Gebührenverordnung geregelt.

2.3.10 Schulwesen

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 46 Schulverwaltung	Art. 49 Schulverwaltung
1. Gebühren Zeugnisabschriften 70.00	¹ Gebühr für Zeugnisabschriften 70.00
2. Neuanfertigung Schülerschein der Sek I 5.00	² Neuanfertigung Schülerinnen- und Schülerschein der SEK I 10.00
§ 57 Freiwilliger Schulsport	Art. 50 Freiwilliger Schulsport
gem. separater Gebührenordnung	Gemäss Schulsportordnung (318) und Gebührenverordnung (711.2).
§ 58 Musikschulordnung	Art. 51 Musikschulordnung
gem. separater Gebührenordnung	Gemäss Musikschulreglement (312) und Gebührenverordnung (711.2).

Die Gebühren des Schulwesens werden in der Rev-GO zusammengefasst und befinden sich neu in einer gemeinsamen Rubrik. Textliche Anpassungen wurden zur besseren Auffindbarkeit vorgenommen.

Die Gebühr für die Neuanfertigung der Schülerinnen- und Schülerschein wird auf CHF 10.00 erhöht. Dies entspricht einerseits dem benötigten Aufwand der städtischen Verwaltung und andererseits der Höhe der Gebühr in anderen Schulen.

2.3.11 Rechtspflege

Bisher	Neu
II. Gebühren der Behörden und der Verwaltung	II. Gebühren der Verwaltung und Behörden
§ 17 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse	Art. 52 Einsprachen, Beschwerden und Rekurse
Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren 50.00 – 1'500.00	¹ Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren, Maximalbetrag 1'500.00

Die Rechtspflege wird in der Rev-GO nicht mehr in der allgemeinen Verwaltung geregelt, sondern neu in einer eigenen Rubrik. Anstelle der Gebühr von minimal CHF 50.00 bis maximal CHF 1'500.00 wird neu nur noch der Maximalbetrag von CHF 1'500.00 genannt. Diese Anpassung entspricht den gängigen Regelungen innerhalb der Verwaltung, in welcher Einspracheentscheide (z. B. auf Steuerrechnungen) grundsätzlich kostenfrei sind. Der Maximalbetrag stellt trotzdem sicher, dass bei erhöhtem Aufwand eine Gebühr erhoben werden kann.

2.4 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen in der Rev-GO entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht, wurden aber inhaltlich gekürzt.

Bisher	Neu
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen
§ 62 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 53 Inkrafttreten
Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. März 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten alle dieser Gebührenordnung widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten ausser Kraft, insbesondere die Gebührenordnung vom 2. Mai 1996. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten festgesetzten, zu dieser Gebührenordnung nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.	¹ Diese Gebührenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
	Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts
	¹ Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 aufgehoben.

§ 62 Gebührenordnung wurde in zwei Artikel (Art. 53 und Art. 54 Rev-GO) aufgeteilt, so dass das Inkrafttreten sowie die Aufhebung des bisherigen Rechts einzeln aufgeführt werden.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziffer I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

- - - -

Der vorliegende Bericht und Antrag wurde den Parlamentsmitgliedern zusammen mit dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission zugestellt.

Beschluss

Einstimmig wird Eintreten beschlossen.

Nico Zila, GPK: Als eines seiner Legislaturziele hat sich der Stadtrat die Totalrevision der Gebührenordnung vorgenommen und er hat Wort gehalten. Der Auslöser ist an sich klar. Die aktuell noch geltende Gebührenordnung stammt aus dem Jahr 1996. Es ist logisch, dass sie in dieser Zeit teilrevidiert wurde, dass neue Aufgaben dazukamen, einige wenige auch wegfielen oder andere noch immer abgebildet waren, die es de facto nicht mehr gibt. Der Stadtrat

hat im Jahr 2022 beschlossen, zur Begleitung dieser Arbeit eine Spezialkommission einzusetzen. Die wurde ganz bewusst in erster Linie fachlich und nicht politisch zusammengesetzt, obwohl die Geschäftsprüfungskommission eine Vertretung mit drei Mitgliedern stellen konnte. Aber auch dort ging es der GPK darum, dass diese parteipolitisch maximal ausgewogen unterwegs ist. Diese Spezialkommission hat sich zwischen Juni 2023 und Juni 2024 zu doch zwölf Sitzungen getroffen und hat aus meiner Sicht, als eines der GPK delegierten Mitglieder dieser Kommission, konstruktiv und lösungsorientiert zusammengearbeitet. In diesem Zusammenhang gilt ein grosser Dank Marcel Haudenschild von der Finanzdirektion. Es freut mich, dass du heute da bist. Du hast dieses Projekt mit deiner ruhigen, sachlichen Art geführt, gemanagt, und hast geschaut, dass die Kommission alle Termine eingehalten hat, und hast die divergierenden Meinungen ganz gut zusammengebracht. So haben wir heute das Ergebnis. Besten Dank, Marcel. Wir wurden uns in der Kommission rasch einig, dass politische Entscheide im Gemeindeparlament gefällt werden sollen und nicht in der Spezialkommission, welche, wie gesagt, eher fachlich unterwegs war. Da ist nun der Moment gekommen, um heute, oder zu einem späteren Zeitpunkt, über einzelne Bestimmungen dieser Gebührenordnung politisch zu diskutieren. In der GPK-Sitzung von letzter Woche hat die inhaltliche Diskussion kaum stattgefunden. Die Vorlage wurde als doch recht grosser Wurf gewürdigt. Das kann ich, glaube ich, wirklich so sagen. So empfiehlt die GPK der Totalrevision der Gebührenordnung zuzustimmen.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ich danke Nico für seine Ausführungen. Ich nehme zum Geschäft Stellung, insbesondere auch zum Rückweisungsantrag der Mitte/GLP/EVP. Der Vorwurf einer unseriösen Auseinandersetzung betreffend diese Totalrevision und das Vernehmlassungsverfahren wird vehement zurückgewiesen. Nur, weil man gewisse Sachen einer Partei nicht übernimmt, heisst es nicht, dass es unseriös ist, sondern man hat sich mit allem Vorgebrachten auseinandergesetzt. Wie Nico es bereits gesagt hat, hat der Stadtrat im August 2022 eine Totalrevision der Gebührenordnung beschlossen. Da dies eine komplexe Herausforderung ist, wurde eine Spezialkommission ins Leben gerufen. Die Kommission wollte eine möglichst breite Abstützung mit den Vertretern der Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus Thomas Fürst, Tobias Oetiker und Nico Zila, dem Stadtpräsidenten, Thomas Marbet, dem Leiter Rechtsdienste, Patrik Stadler und dem Leiter Steuerverwaltung Stadtkasse, Marcel Haudenschild. Zusätzlich wurde Prof. Dr. Felix Uhlmann, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre an der Uni Zürich als externer Berater beigezogen. Wie es Nico ebenfalls bereits gesagt hat, hat sich diese Kommission zwischen Juni 2023 und Juni 2024 zu zwölf Sitzungen getroffen und hat zusammen mit den entsprechenden Verwaltungsdirektionen die Revision ausgearbeitet. Zusätzlich wurde im 1. Semester 2024 eine stadträtliche, eine verwaltungsinterne und eine verwaltungsexterne Vernehmlassung durchgeführt. Alle drei Vernehmlassungen wurden durch die Spezialkommissionsmitglieder der Verwaltung, durch den Stadtrat und in der Kommission selber ausgiebig besprochen, überprüft und – sofern als sinnvoll erachtet – in die Totalrevision aufgenommen. Sämtliche Eingaben aus dem Stadtrat, aus der Verwaltung, aus der Politik, den Interessengemeinschaften oder der Bevölkerung wurden, soweit vorhanden, gewissenhaft und mit der angemessenen Sorgfalt analysiert und beantwortet. Als Ergebnis wurde eine, dem Parlament vorliegende, kompakte Auswertung erstellt. Betreffend Form dieser Auswertung ist festzuhalten, dass aus der Länge einer Antwort keine Rückschlüsse auf die Art bzw. die Seriosität der Bearbeitung und der inhaltlichen Vollständigkeit geschlossen werden kann. Grundsätzlich könnte jede Antwort mehrfach umschrieben und aufgebläht werden; dies ändert aber nichts am schlussendlichen Ergebnis bzw. der Qualität der Rückmeldung. Als Beispiel kann die im Rückweisungsantrag erwähnte Eingabe betreffend Taxiwesen genannt werden. Der Grossteil der Eingabe hatte keinen direkten Zusammenhang mit der Gebührenordnung, sondern handelte von Regeln und Voraussetzungen des Taxiwesens ganz generell. Diese Diskussion ist nicht in der Revision der Gebühren zu führen, sondern in einem gesonderten Geschäft, wenn man das tatsächlich möchte. Aus diesem Grund wurde auf die Beantwortung der nicht gebührenrelevanten Punkte verzichtet. Zusätzlich wurden sämtliche Inhalte der revidierten Gebührenordnung von Prof. Dr. Felix Uhlmann überprüft und freigegeben. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch die positive Rückmeldung der unabhängigen und qualifizierten Fachperson, die Vorlage in ihrem

grundsätzlichen Inhalt dem benötigten und angestrebten Standard entspricht und die gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen erfüllt. In der Vorprüfung des Parlamentsgeschäfts wurden zudem von Seiten GPK keine Beanstandungen festgehalten. Dies gilt natürlich auch für den Vertreter der Fraktion Mitte/GLP/EVP: Es ist erstaunlich, wie man zwei Tag vor der Parlamentssitzung mit einer solchen Eingabe auffährt. Das Fehlen eines Entwurfs der Gebührenverordnung wird moniert. Die Gebührenverordnung ist erstellt, wurde aber vom Stadtrat noch nicht diskutiert und beschlossen. Da die Gebührenordnung per 1. Jan. 2025 in Kraft treten soll, muss die Vorlage jetzt in der Septembersitzung vom Parlament behandelt werden. Für die detaillierte Behandlung der Verordnung im Stadtrat hat es zeitlich nicht mehr gereicht. Da die Verordnung aber nur präzisiert, was die Gebührenordnung vorgibt, weiss das Parlament eigentlich, was auf den Gebührenzahler zukommt. Man kauft also die Katze nicht im Sack. Zu den kritisierten Punkten. Integration von sämtlichen Gebühren: Über die Integration der Gebühren dieser beiden Erlasse wurde diskutiert, nach eingehender Debatte aber bewusst darauf verzichtet. Es geht um die Parkkarten in blauen Zonen und Einfahrtsbewilligungen. Denn ein einfacher Verweis, wie vorgeschlagen, führt zu Unklarheiten. Die Gebühren dieser beiden Reglemente stehen in Abhängigkeit der Sachverhalte, welche in den jeweiligen Reglementen geregelt sind. Ergo müsste das ganze Reglement., bzw. ein grosser Teil davon, in die Gebührenordnung übernommen werden, damit der Bürger schlussendlich weiss, welche Gebühr er bezahlen muss bzw. damit Rechtssicherheit gewährleistet ist. Zum Gebührenrahmen: Hier wird moniert, dass, anstatt nur eine Maximalgebühr festzulegen, ein klar definierter Gebührenrahmen (Minimum bis Maximum) erforderlich ist, um die Angemessenheit der Gebühren überprüfen zu können. Die Einführung eines Rahmens, von Fr. 0 bis Fr. X kann durchaus jetzt beantragt und eingeführt werden. Hier liegt die Kompetenz beim Parlament. Wenn ihr das so möchtet, spricht nichts dagegen, es so zu machen. Materiell ändert sich nichts und schlussendlich ist der Stadtrat für die einzelnen Gebühren zuständig. Mit der vorgeschlagenen Variante des Maximalbetrages wurde ein pragmatischer Weg gesucht, die jetzige Praxis von Verzicht auf Erhebung von Gebühren (bspw. im Rechtsmittelverfahren) zu legiferieren, ohne auf die Möglichkeit einer Gebührenerhebung bspw. bei Missbrauch verzichten zu müssen. Eine detaillierte Regelung, welche die Verzichtsmöglichkeiten aufzählt, wie dies vorgeschlagen wird, wäre durchaus möglich, würde aber die Einfachheit und Verständlichkeit der Vorlage heruntersetzen. Unterscheidung Gebührenordnung vs. Gebührenverordnung: Der Detaillierungsgrad in der Gebührenordnung ist je nach Gebühr verschieden. Es wird nicht überall ein Rahmen vorgeschlagen, sondern einzelne Gebühren sehr detailliert und präzise vorgegeben, so dass in diesen Punkten keine Ausführungsbestimmungen mehr nötig sind. Die Vermischung ist historisch gewachsen und wurde politisch auch so gefordert. Dies zu ändern, spricht dem Parlament Kompetenzen wegzunehmen, was wir aus Sicht des Stadtrats mit Sicherheit nicht machen würden. Der Vorwurf, dass bei Art. 32 und 33 die Gebührenkompetenz in die stadträtliche Verordnungskompetenz verschoben wurde, ist nicht nachvollziehbar. Nur weil der Rahmen bei Art. 32 von Fr. 0 bis Fr. X, und die Erlasskompetenz des Stadtrates explizit erwähnt wird, wird die Gesetzgebungskompetenz nicht verschoben. Der Titel der Verordnung kann ohne weiteres geändert werden. Es wäre die erste «Ausführungs-Verordnung» der Stadt, wenn ihr das so möchtet. Zur Teuerungsanpassung: Dazu kann ohne weiteres ein Antrag gestellt werden, wenn man das will. Die Kompetenz der Anpassung an die Teuerung besteht heute schon, wurde aber noch nie eingesetzt, weil die Teuerung auch nicht die geforderte Höhe erreicht hat. Transparenz und Regelungsbedarf: Es erschliesst mir nicht, was die Fraktion Mitte/GLP/EVP damit meint. Es werden nach meiner Auffassung keine neuen Gebühren in der Verordnung begründet, falls doch, müsstet ihr mich aufklären. Jede in der Verordnung präzisierte Gebühr hat ihre Grundlage in der Ordnung, also dem Gesetz. Zu Rechtsschutz und Einsprache: Die Formulierung ist klar präzise und vollständig: Der Instanzenweg wird in den einzelnen Erlassen geregelt und zum Teil kantonal vorgegeben. Es gilt, wenn zulässig, Einsprache an die verfügende Behörde, ansonsten Beschwerde an die übergeordnete Behörde, das ist meistens der Stadtrat. Das Ergreifen dieser Rechtsmittel ist in der Praxis der Stadt grundsätzlich gebührenfrei. Ich verstehe nicht, was hier nicht klar sein sollte. Expertenmeinung und Klarheit: Auch hier muss klar widersprochen werden: Nur weil es einfach und kurz geregelt ist, heisst das nicht, dass es nicht klar geregelt ist. Mit der vollständigen Aufhebung der alten Gebührenordnung gemäss Art. 54 gilt ganz klar die neue.

Sämtliche ab dann zu erhebenden Gebühren werden nach der neuen Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Gebühren für den Ratsaal und die Gruppenunterkunft im Gheid. Der Ratsaal kann nicht regelmässig vermietet werden. Dafür fehlen uns in der Verwaltung die dafür notwendigen Ressourcen. Meistens sind die Anfragen für eine Ratsaalmiete für ein Wochenende oder am Abend. Somit müsste jemand extra vorbeikommen, was aufwändig und nicht ganz günstig ist. Wenn man die Gebühren mit den Mehrstunden aufrechnet und vergleicht, lohnt sich das eigentlich nicht. Im Übrigen liegt es in der Kompetenz des Stadtrates zu entscheiden, ob der Ratssaal vermietet werden soll oder nicht. Ausnahmsweise kann der Ratsaal für Veranstaltungen freigegeben werden. Sprich, politische Veranstaltungen können ohne Weiteres durchgeführt werden. Dann wird auch keine Gebühr erhoben, sondern in der Regel ein bescheidener Unkostenbeitrag verlangt. Die Gruppenunterkunft wird nicht mehr für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verwendet. Eine Vermietung nach Privatrecht drängt sich somit auf. Eine Gebühr wäre da viel zu starr. Es gibt somit keinen Grund, diesem Rückweisungsantrag Folge zu leisten und ich möchte euch nahelegen, dagegen zu stimmen.

Christian Ginsig, Fraktion Mitte/GLP/EVP: Vorweg muss ich mich entschuldigen, dass dieser Antrag von unserer Fraktion so spät eingereicht wurde. Der Grund ist schlicht, dass wegen Überbuchungen unsere Fraktionssitzung extrem spät stattgefunden hat. Danke in diesem Sinn den Juristen, die sich bereits Zeit genommen haben, bereits auf den Antrag einzutreten und danke auch, dass wir das Geschäft auf heute Abend verschieben durften. Drei Juristen, fünf Meinungen. Es ist aus unserer Optik durchaus ein Punkt, den man anschauen muss. Wir haben es anders interpretiert, wie wir dieses Geschäft anschauen. Unserer Wahrnehmung nach herrscht nicht Friede, Freude, Eierkuchen. So haben wir beispielsweise das Taxi in diesem Antrag bewusst entsprechend bereits formuliert. Wir sind aus dem Grund davon ausgegangen, dass von den verschiedenen Meinungen mehr Inputs in diese Vernehmlassung reingenommen würden. Man muss sich vorstellen: Es sind zwanzig Seiten an Rückmeldungen eingegangen. Unserer Wahrnehmung nach ist letztendlich sehr wenig in diese Veränderungen eingeflossen. Weshalb haben wir explizit das Taxi erwähnt? Wir sind die einzige Gemeinde im Kanton Solothurn mit einem riesigen Konflikt. Es besteht in der Stadt Olten eine entsprechende Lizenz von Uber. Sprich, Uber-Fahrer können mit relativ tiefen Löhnen, es werden keine Sozialabgaben bezahlt, auf Gemeindegebiet herumfahren. Olten ist die einzige Gemeinde. Alle anderen Gemeinden im Kanton Solothurn kennen dieses Problem nicht. Damit besteht eine massgebliche Benachteiligung des Oltner Gewerbes, welches hier Steuern bezahlt, hier auch Sozialbeiträge leistet, Abgaben leistet. Es sind Niedriglöhner, die mit dem Taxi unterwegs sind. Trotzdem sollten auch sie ihre Familien ernähren können. Dies haben wir entsprechend bereits mehrfach ausgewiesen, dass hier ein Problem besteht. Ich glaube, dem Stadtpräsidenten ist das Thema selbst auch bekannt. Im Kantonsrat kam ein entsprechender Antrag, dass man es nun kantonal regeln soll. Eine entsprechende Taxiverordnung. Was wir jetzt im Moment machen - und daher auch der kritische Punkt, weshalb wir es eingefügt haben - ist folgendes. Wenn wir es entsprechend überweisen, zementieren wir eine Gebührenordnung, welche eine staatliche Benachteiligung des Oltner Gewerbes, eigentlich zugunsten einer Marktverzerrung, freigibt. Was andere Juristen entsprechend einschätzen, tant pis. Der Punkt ist, dass es ein Riesenproblem ist. Wir lassen dadurch quasi Lohn-dumping zu. Dass diese Leute allenfalls in der Sozialhilfe landen, kann es auch nicht sein, wenn wir heute über ein solchen Gebührenreglement diskutieren. Warum sind wir darauf eingegangen? Ihr konntet die Punkte vielleicht bereits kurz lesen. Wir sind grundsätzlich der Meinung - es wurde bereits ausgeführt -, dass es eine klarere, schärfere Trennung braucht der Gebührenordnung vs. Gebührenverordnung. Entsprechend wurde die Differenzierung unserer Meinung nach, trotz der vielen Sitzungen, wofür wir uns auch bedanken, einfach zu wenig stark ausgearbeitet. Dies haben wir entsprechend reingenommen. Dann zur Teuerungsanpassung: Wir sind der Meinung, dass solche Sachen geregelt sein müssten. Wir haben auch das Gefühl, dass die Transparenz - im Gegensatz zur Einschätzung des Stadtrats - für uns nicht in der gleichen Art und Weise vorhanden ist. Wir haben es selber juristisch auch überprüfen lassen. Rechtsschutz und Einsprache: Diese Regelungen bei Einsprache/Beschwerde sind unserer Meinung nach nach wie vor unklar. Es ist notwendig, diesen Instanzenweg mit den verbundenen Kosten sauber darzustellen. Dies haben wir hier auch entsprechend schriftlich festgehalten. Gebühren vom Ratsaal und der Gruppenunterkunft

Gheid: Ich glaube, das muss ich nicht vorlesen. Wir haben zuvor vom Stadtrat eine Antwort erhalten. Uns ist es in diesem Sinn einfach wichtig, wir wollen diese Diskussion nun laufenlassen, wir überlegen es uns nachher, auch wegen des Rückweisungsantrags, man muss es einfach sehen: Es sind 20 Seiten kritische Rückmeldungen eingetroffen, was man noch anpassen sollte. Es gibt heute bereits Ordnungsanträge, die noch gestellt werden sollten. Und dies zeigt doch irgendwo auch, dass man trotz der vielen Sitzungen nicht auf dem Punkt ist. Und vielleicht wäre es jetzt an der Zeit, dass man sagt: Wir nehmen noch einmal einen «Schlungg» und nehmen es auf. Dies ist von unserer Seite her auch der Grund, wieso wir dieses Schreiben entsprechend abgefasst haben.

Christine von Arx, Fraktion SP/JSP: Ich spreche hier zur Sache und nicht zur Rückweisung. Der Antrag wurde ja noch nicht gestellt?

Parlamentspräsident Thomas FÜRST: Das ist richtig, ja.

Christine von Arx, Fraktion SP/JSP: Benvenuto hat bereits viel zur ersten Seite, zum Antrag der Mitte, gesagt, wo insbesondere das Rückweisen begründet wird. Und du, Christian, hast auch relativ viel dazu gesagt. Ich werde dies nicht so handhaben. Sobald dieser Rückweisungsantrag gestellt ist, sage ich noch etwas zu den Positionen. Ich kann es kurz machen: Wir sehen es mehr oder weniger ähnliche wie Benvenuto. Zur Sache selber kann ich es kurz machen. Wir empfehlen die Totalrevision der Gebührenordnung zur Annahme. Es ist, obwohl es eine Totalrevision ist und neu daherkommt, nichts wirklich Neues. Wir halten die Systematik und Anpassung der Begriffe sinnvoll. Die teilweise neuen Gebührennamen sind für uns nachvollziehbar. Leider wurden unsere Änderungsanträge und -vorschläge nicht aufgenommen. Aber die Ablehnungen sind begründet und nachvollziehbar und daher verzichten wir darauf, sie noch einmal zu stellen. Noch kurz etwas zu den verschiedenen Anträgen, die bereits auf dem Tisch liegen. Die Ergänzung mit der Teuerungsanpassung sehen wir nicht. Das mit dem Hallenbad der Grünen unterstützen wir. Das mit der Stadt- und Sporthalle der SVP lehnen wir ab. Dem Antrag der SVP betr. Bescheinigungen stimmen wir zu. Bei den Steuererklärungen stimmen wir der SVP zu. Das betreffend Taxiwesen ist für uns nicht ganz nachvollziehbar, deshalb ist die Tendenz bis jetzt ablehnend. Bei den Parkplätzen stimmen wir dem Antrag der Grünen zu. Beim Ratsaal stimmen wir der SVP zu und bei den Übergangsbestimmungen - das ist ein bisschen ein Dauerthema hier im Rat, weil sie immer weggelassen werden – spricht nichts dagegen, aber man kann es auch seinlassen. Am Schluss bedanken wir uns für diesen ausführlichen Bericht und die Darstellung. Es ist eine sehr übersichtliche Darstellung zu den Vernehmlassungsantworten mit den Entscheiden der Stadträte zu den jeweiligen Bemerkungen. Es ist eine klare Transparenz und es hat einem das Arbeiten wirklich erleichtert, dass man auch die Meinungen der Parteien und Verbände wirklich auf dem Tisch hatte, in einer Art und Weise, womit man etwas anfangen konnte. Nämlich, zugeteilt zu den Artikeln und nicht, dass man die einzelnen Vernehmlassungen erst durchlesen und es danach irgendwo zuordnen musste. Wir empfehlen die Annahme dieser Totalrevision.

Manuela Höfler, Fraktion GO/JGO: Auch die Fraktion GO/JGO bedankt sich bei allen, die für diese Totalrevision der Gebührenordnung im Hinter- und im Vordergrund gearbeitet haben. Es war bestimmt eine «Riesenbüz». Ihr habt alle unsere vier Änderungsanträge und die Begründungen dazu erhalten. Wir stellen die Option, nach dieser ersten, schönen Saison, währenddessen die Oltner Schüler/innen gratis in die Badi gehen durften, dies aufs Hallenbad auszuweiten. Und wir haben die drei Anträge betreffend die Parkplatzbewirtschaftung. Wir möchten den Rahmen der Möglichkeiten ausweiten, welche der Stadtrat in der Verordnung ausnutzen kann, wie auch immer er das Angebot betreffend Parkplätze steuern möchte. Auch die Bewirtschaftungszeit soll auf alle sieben Tage der Woche ausgeweitet werden. Einerseits um die Zeiten zu vereinheitlichen und andererseits eben auch, dass wenn man das Auto auf öffentlichem Grund abstellt, die Nutzung entsprechend mit Gebühren abgegolten wird. Eine Ausnahme sind für uns in dieser Hinsicht natürlich die Nachtstunden, denn aus Sicherheitsgründen soll niemand sein Auto umparkieren müssen, sondern stehenlassen können. Zu den einzelnen Anträgen der anderen Parteien bin ich nicht so perfekt vorbereitet wie Christine, und auch nicht so schnell. Aber so ganz grob kann ich folgendes sagen: Wir

stimmen dem Antrag der SVP zu, dass man die Bescheinigungen gebührenfrei macht und dem Antrag der Mitte betreffend Übergangsbestimmungen, dass diese ergänzt werden können. Noch etwas zur Begründung des Antrags der SVP betr. Gebühr für das Ausfüllen der Steuererklärung. Eigentlich wäre es eine gute Idee, aber eure Begründung fand ich total schräg und daher kontraproduktiv, sodass es eigentlich schade ist. Denn eure Begründung ist, dass der Staat das Ausfüllen der Steuerklärungen vereinfachen soll. Dass es weniger Aufwand bedeutet. Habe ich das richtig verstanden? Dem wäre so. Man soll quasi den Druck auf die Beamten erhöhen, damit sie es zum Ausfüllen vereinfachen und man diese Hilfestellung weniger einfordern muss. Es sind ja nicht diese Leute, die die Steuererklärung «designen» oder die Steuergesetze machen, welche die Steuererklärung ausfüllen. Es ist eine etwas seltsame Vorstellung, wer, was macht und deswegen werden wir vielleicht unterschiedlich abstimmen und vielleicht auch nicht.

Matthias Borner, Fraktion SVP: Wir haben die Gebührenordnung sehr detailliert angeschaut und haben die Vernehmlassung von unserer Seite sehr ernstgenommen. Denn es ist ein Kernthema unserer Partei. Hier möchte ich als erstes zum Rückweisungsantrag Stellung nehmen. Ich muss schon sagen, die Behörden haben wirklich grosse Arbeit geleistet. Wir haben auch, wenn ich mir die Voten angehört habe, eine sehr differenzierte Aufnahme der verschiedenen Anträge. Ich bin gerade etwas baff. Ich glaube, eine solch offene Diskussion hatten wir selten und es ist auch sehr gelungen. Daher unterstützen wir diesen Rückweisungsantrag mit Sicherheit nicht und wir wollen die Diskussion heute führen. Denn die Arbeit ist gemacht und ich wüsste nicht, was nachher besser herauskommen soll. Wir sind uns ja gewohnt, dass bei Vernehmlassungen unsere Sachen immer abgelehnt werden. Aber in diesem Fall habe ich gesehen, dass es bei den anderen auch so war. Daher befinden wir uns alle im gleichen Boot und ich bin nicht der Ärmste. Nun, was sind Gebühren? Gebühren sind quasi für eine kostendeckende Dienstleistung, die der Staat erbringt. Weshalb werden Gebühren erfasst? Das eine ist, dass man etwas, gewisse Dienstleistungen, mit Steuern bezahlt, also die Allgemeinheit. Aber wenn jemand, sagen wir, alle drei Monate eine Bewilligung holen muss oder irgendeinen Schein haben muss, um sich registrieren zu lassen, kann es nicht sein, dass dies die Allgemeinheit bezahlen muss. Daher wird dies der entsprechenden Person kostendeckend in Rechnung gestellt. Dadurch machen Gebühren und Steuern in Kombination miteinander Sinn. Die Gebührenhöhe einer Stadt oder eines Staats ist ein guter Indikator für die Leistungsfähigkeit des Staats. Denn je leistungsfähiger, je effizienter er das macht, desto günstiger sind die Gebühren. Und all die Digitalisierungskosten, die wir hatten. Früher, wenn man die Wohnsitzbescheinigung benötigte, mussten sie in den Ordnern suchen und haben eine Kopie gemacht und so. Heute geht das fünf bis zehn Sekunden, es wird ausgedruckt und fertig. Viele Dienstleistungen können schneller und effizienter erteilt werden. Darum ist die Höhe der Gebühren eine gute Indikation, wie leistungsfähig unser Staat ist. Und wenn ich die Gebühren der Stadt Olten anschau – ich bekomme jeweils das Büchlein vom ganzen Kanton – sind wir fast immer ziemlich am Schluss. Wir erlegen den Leuten für Dienstleistungen am meisten Kosten auf. Da sind wir komplett dagegen und setzen entsprechend Anträge. Wir sehen nicht ein, weshalb ausgerechnet die Stadt Olten bei vielen Sachen am teuersten ist. Ihr habt unsere Anträge erhalten. Zu den einzelnen Anträgen möchte ich erst beim entsprechenden Antrag Stellung nehmen. Beim Taxiwesen beispielweise habe ich etwas mehr zu sagen. Daher jetzt erst eine allgemeine Würdigung dieser Vorlage. Wir sind fürs Eintreten. Wir haben uns sehr gestört, dass die Gebühren tendenziell überall gestiegen sind. Und wenn keiner unserer Anträge angenommen wird, werden wir diese Vorlage ablehnen.

Nico Zila, Fraktion FDP: Die FDP begrüsst diese Totalrevision und hat sich aktiv engagiert, damit sie erfolgreich und auch sachgerecht über die Bühne geht. Auch unsere Fraktion, unsere Partei bedankt sich bei den Beteiligten, namentlich der Finanzdirektion und beim städtischen Rechtskonsulenten, welche wirklich aufwändige Arbeit und auch sehr detailreiche Arbeit geleistet haben. Zur politischen Würdigung der Vorlage: Wir erachten sie heute Abend als beschlussreif und werden daher den vorliegenden bzw. noch zu stellenden Rückweisungsantrag ablehnen. Wir sind der Meinung, dass man heute darüber befinden kann. Es liegen ja zahlreiche Änderungsanträge vor und wir werden im Detail darauf eingehen, wenn

sie diskutiert werden. Ich kann vorwegnehmen, dass die FDP einer Verschlechterung der Situation für Automobilistinnen und Automobilisten in der Stadt Olten mit Sicherheit nicht zustimmen wird. Wir verzichten auf der anderen Seite auch auf einen Antrag zur Einführung von Veloparkgebühren im Rahmen dieses Gebührenreglements. Ich bin gespannt auf ein Votum der Fraktion Mitte/GLP/EVP zu ihren beiden Anträgen. Wenn ich es richtig lese, ändert materiell eigentlich nichts. Es ginge mehr um eine Präzisierung der Datenstände. Einerseits vom Umgang mit der Inflation und andererseits mit den Übergangsbestimmungen. Aber hierzu könnt ihr bestimmt noch etwas präzisieren. Der Badi-Antrag der Grünen war zu erwarten. Wir hatten diese Diskussionen bereits im Zusammenhang mit dem Freibad à fond geführt und haben unsere Meinung nicht geändert. Meinem Vorredner der SVP muss ich entgegenhalten, dass wenn wir das hohe Lied des Äquivalenzprinzips, also, dass die Person, die Kosten verursacht, sie auch tragen soll, singen, dann entsprechen die Anträge 39 und 42 in dem Sinn nicht diesen Überlegungen. Wir werden dem einen oder Antrag sicher zustimmen können, aber diesen Gebührensenkungen nicht.

Tobias Oetiker, Fraktion OJ: Ich bin auch einer jenen, die an dieser Gebührenordnung mitgearbeitet hat und ich bin ebenso, wie Thomas und Nico von der FDP, begeistert von dem, was wir vollbracht haben. Ja, ihr habt es nicht so deutlich gesagt, aber ich sehe, wie ihr leuchtet. OJ hat keine Anträge gestellt, genauso wenig wie die FDP. Ich möchte alle anderen Fraktionen dazu ermuntern, wenn man nächstes Mal beispielsweise in der GPK für eine Spezialkommission angefragt wird, auch mitzumachen. Es ist eine wirklich coole Erfahrung. Die FDP muss ja nicht unbedingt zwei Personen in die Kommission schicken. Einfach fürs nächste Mal. Die neue Gebührenordnung ist eine Totalrevision. Es wurde wirklich alles angeschaut. Alles neu strukturiert und sauber aufgestellt ist es nun eines der schönsten Reglemente, welche wir wahrscheinlich aktuell in Olten haben. Denn an allen anderen wurde herumgeflickt, repariert und verbessert. Diese Gebührenordnung ist von Grund auf neu gebaut. Es sind ziemlich viele Anträge eingegangen, auch bereits in der Vernehmlassung. Die meisten davon wurden abgelehnt, aber mit einer ausführlichen Erklärung. Bei einem Teil dieser Anträge stand aber in der Antwort: Das ist ein politischer Entscheid. Viele sind heute Abend als Anträge wieder aufgetaucht und wir freuen uns darauf, diese zu besprechen und darauf hier politisch zu entscheiden, wie es nun ausschauen soll. Grundsätzlich ist OJ zufrieden mit diesem Reglement und wird ihm zustimmen. Und der Rückweisungsantrag: Nein.

Muriel Jeisy-Strub (Die Mitte): Ich würde die Gelegenheit gerne nutzen und nun diesen angekündigten Rückweisungsantrag stellen. Die Rückweisung zur besseren Klärung und Überarbeitung dieses Geschäfts. Für uns ist es eine sehr wichtige Materie, die sämtliche Bereiche der Stadt abdecken sollte, welche auf die Bevölkerung, die wir hier vertreten, einen elementaren, direkten Einfluss hat. Wir anerkennen die grosse Arbeit, die geleistet wurde und möchten uns dafür auch bedanken. Wir fanden es auch sehr positiv, dass es ein Vernehmlassungsverfahren mit einer angemessenen Frist für die Fülle dieses Geschäfts durchgeführt wurde. Als wir die Sitzungsunterlagen erhalten hatten, hat sich unsere Begeisterung etwas in Grenzen gehalten. Wir waren dann eher etwas negativ überrascht, wie wenig aufgenommen wurde und hatten das Gefühl, dass es bei gewissen Punkten mehr Fragen als Klärung gibt. Exemplarisch kann ich etwas sagen, das elementar ist mit Einsprachen, Beschwerden und Rekurse. Hier stehen jegliche Beispiele. Für Einsprachen gäbe es grundsätzlich keine Gebühren oder Kosten. «Auch im Beschwerdeverfahren vor dem Stadtrat wurden bis anhin nie Kosten auferlegt». Im nächsten Satz steht jedoch: «Durch die Möglichkeit, Kosten zu erheben, können in Ausnahmefällen z. B. bei den Beispielen des Antrags, Auslagen in Rechnung gestellt werden. Es stellt sich aber die Frage, in welcher Art die Grenze zwischen privatem Recht und querulatorischem Einwand gezogen werden kann.» Ich muss euch sagen, selbst als Juristin verstehe ich nicht, was hier gemeint ist und welche Schlüsse wir daraus ziehen sollen. Ich würde es, als einer der wichtigen Punkte, gerne geklärt haben. Ich muss aber sagen, angesichts der doch knappen Zeit, die wir hatten, um alles zu studieren – es galt ja noch andere Geschäfte seriös vorzubereiten –, wollten wir auch zu Sachen, bei denen wir kein gutes Gefühl hatten, intern noch Rücksprache nehmen, mit Leuten, die sich in dieser Materie auskennen. Diese haben mir darauf bestätigt, dass dies keine «gute Falle» macht. Das hat uns dazu bewogen, nebst dem, dass wir die Systematik auch loben

möchten, bedauern, dass es eine verpasste Chance ist, indem man nicht alles aufgenommen hat. An gewissen Orten, beispielsweise bei der Musikschule, konnte man einen Verweis machen. Bei der Feuerwehr zum Beispiel gibt es ebenfalls einen Verweis aufs Gebäudeversicherungsgesetz. Dort hat man aber wiederum einen Rückverweis in der rechtlichen Grundlage, dass der Gebührentarif von der Gemeindeversammlung, hier in Olten wären das aber wir, genehmigt sein muss, damit es standhält. Im Absatz steht, dass der Stadtrat auf diese Kommandoakte verweisen und es ausführen kann. Dabei habe ich vernommen, dass dies bereits eine aktuelle Regelung sei. Im bisherigen Recht steht aber noch eine ganz andere Rechtsgrundlage. Weder auf der Homepage noch anderweitig konnte ich einen Hinweis finden, was mit dieser Rechtsgrundlage ist. Hier wäre vielleicht noch ein Satz hilfreich, damit man es richtig einordnen könnte. Es wurde gesagt, auch fraktionsintern, betreffend Juristen und unterschiedlichen Meinungen. Da gebe ich völlig recht. Ich persönlich hätte es als knapp genügend eingeschätzt, habe allerdings hier auch Rücksprache genommen und von jemanden gehört, der es bereits als Richter beurteilt hat, dass es nicht standhält und man verlieren könnte, sollte eine solche Gebühr angefochten werden. Und das macht mir etwas Sorgen, weil es mir doch ein Anliegen ist, wenn man schon so viel an Arbeit reingesteckt hat und es eigentlich wirklich ein gutes Werk ist, man nicht an solchen Fragen und Punkten scheitern sollte. Darum ist es uns ein grosses Anliegen, dass man hier zumindest auf diese Punkte – auch wenn es andere anders beurteilen – hingewiesen hat, die künftig eventuell problematisch sein könnten. Bei der Leserfreundlichkeit und Klarheit kann man unterschiedlicher Meinung sein. Wir haben diverse Meinungen, die finden, die neue Anwendung, oder teilweise nicht Anwendung des Gebührenrahmens mit Maximalbeträgen, löst auch wieder Fragen aus und ist aus unserer Sicht eigentlich nicht klarer, als wenn man es, wie von uns vorgeschlagen, sauber und präzise regeln würde. Ein weiterer Grund war, ihr habt gesehen, was wir gestern eingereicht haben, dass es sehr schwierig war, in dieser Zeit alle Informationen zu erhalten und zu klären, um zu sagen, wir stellen konkrete, seriöse Anträge, die standhalten und worüber wir heute beschliessen können. Daher fanden wir es ehrlicher, wenn wir sagen, dass wir es zur Verbesserung und besseren Klärung zurückgeben. Angesichts der uns bekannten Mehrheitsverhältnisse haben wir geschaut, was wir eventuell selber noch einbringen könnten, nebst Anträgen, die noch nicht gestellt wurden. Inhaltlich möchte ich auf das zurückkommen, was ich zuvor ausgeführt habe. Die Stadt Olten ist nicht alleine mit solch grossen Totalrevisionen. Gerade kürzlich hat der Kanton Aargau per 1. Juli eine in Kraft gesetzt, nämlich das allgemeine Gebührengesetz. Es gibt noch das Gebührendekret und eine Gebührenverordnung. Schöne Begriffe, die man gut auseinanderhalten kann. Dort haben wir im Vergleich festgestellt, dass das, was Benvenuto Savoldelli wegen der Teuerung gesagt hat, allerdings noch nie angewendet wurde. In der Stadt Olten ist es doch eine grosse Kompetenz und ein Ermessensspielraum, welcher der Stadtrat hat, wenn man es so lässt. Mit dem ergänzenden Absatz 2, den man einfügt, würden noch weitere Leitplanken gelten. Sollte diese Situation prozentual eintreten, müsste man Erklärung und Rechenschaft ablegen bezüglich dieser Parameter, wie diese sich entwickelt haben. Wir finden dies einen wichtigen Punkt, weil wir allgemein den Eindruck hatten, und wir es nicht überprüfen können, weil uns der Entwurf der stadträtlichen Verordnung noch nicht vorliegt. Uns würde interessieren, wann das sein wird. Es heisst irgendwo kurz, es sollte uns zur Kenntnis gebracht werden. Es sieht schon eher nach einer Kompetenz aus. Daher haben wir die rechtliche Grundlage kritisiert, weil wir das Gefühl haben, dass womöglich noch mehr Richtung Kompetenz Stadtrat geschoben wurde. Daher fänden wir es wichtig, dass man dort ausgleicht, wo man kann und man bereits weiss, dass es eine Regelung ist, die durch mehrere Instanzen geprüft wurde und standhält. Dafür wäre neu beim Artikel 13 den neuen Absatz 2 einzufügen und der vorgesehene Absatz 2 würde Absatz 3 werden. Zum zweiten Antrag: Eine Übergangsregelung fänden wir elementar, um Rechtssicherheit zu schaffen. Wir mussten etwas schmunzeln...

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Entschuldigung, darf ich kurz unterbrechen? Ich bin angehalten, dich zu ermahnen, zur Sache zu reden. Das sind nun alles Erklärungen für den Fall, dass wir in die Detailberatung gehen, wenn ich es richtig verstehe. Würde es allenfalls Sinn machen, diese dann anzubringen und jetzt über den Rückweisungsantrag abzustimmen? Denn wenn dieser angenommen wird, gehen wir gar nicht in die Detailberatung.

Muriel Jeisy-Strub (Die Mitte): Das ist okay. Zuvor wurde es angesprochen und gewünscht, daher habe ich gedacht, ich mache es jetzt. Ich kann es gerne später machen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Bevor wir zur Abstimmung kommen, ist das Wort frei für Fraktionssprechende.

Christine von Arx, Fraktion SP/JSP: Da ich es so ausführlich vorbereitet habe, wäre es schade, ich würde auf das Votum verzichten. Im Gegensatz zur Mitte sind wir der Ansicht, dass der Stadtrat die Vernehmlassungen seriös bearbeitet hat. Ich meine, es ist ein zwanzigseitiger Bericht, welcher sich mit jedem einzelnen Argument befasst. Das ist für die Auswertung eines Vernehmlassungsverfahrens, das veröffentlicht wird, ungewöhnlich. Auch wir sind nicht mit allem einverstanden, bei dem, was man mit unseren Anträgen und Inputs gemacht hat. Aber wie bereits gesagt, wir konnten es nachvollziehen und es wäre uns zeitlich und inhaltlich möglich gewesen, zu diesem Reglement Änderungsanträge zu stellen. Aber wie gesagt, wir verzichten darauf. Noch als grundsätzliche Bemerkung: Massgebend ist der Text des Reglementsentwurfs und natürlich erst in zweiter Linie die Erläuterungen des Stadtrats. Ich gehe nun jene Punkte durch, welche die Mitte auf der ersten Seite aufgelistet hat. Wir sehen den Zusammenhang der Gebührenordnung und der Gebührenverordnung für die Beurteilung dieses Geschäfts nicht. Klar wäre es wünschenswert gewesen, man hätte zumindest einen Entwurf der Verordnung gehabt, aber für uns war es nicht matchentscheidend. Dann die Integration sämtlicher Gebühren in diese Gebührenordnung: Wir haben einmal eine Motion von Christoph Fink überwiesen, dass man eine Bereinigung der Rechtsordnung macht im Hinblick auf die Revision der Gemeindeordnung oder im Nachgang der Gemeindeordnung. Der Stadtrat hat auch den Professor Felix Ullmann eingesetzt, um dies zu prüfen. Das Projekt wurde später beerdigt, weil es zu viel Aufwand bedeutet hätte. Ohne dass man eine bereinigte Sammlung mit allen Reglementen hat, kann man schlicht und einfach die Gebühren nicht integrieren. Das ist ein Riesenaufwand. Und es gibt es eigentlich nirgends, dass es nicht doch noch in separaten Erlassen Gebührenbestimmungen hat. Wie mir Marc zuvor gesagt hat, ist im Internet noch immer nicht die aktuelle Version der Rechtssammlung aufgeschaltet. Es würde schwierig werden. Die fehlende Mindestgebühr ist für uns gar kein Problem, denn dann ist sie einfach Null. Dies versteht jeder. Bei Artikel 32 «Chilbi» und Artikel 33 «Gesteigerter Gemeingebrauch» wurde differenziert formuliert und macht so auch Sinn. Der Gebührenerlass beim gesteigerten Gemeingebrauch ist dort meiner Meinung nach nötig, denn das muss man vom allgemeinen Erlass in Artikel 8 differenzieren. Dann für den Fall, dass in der Gebührenverordnung eine Gebühr vorgesehen ist, die nicht in der Gebührenordnung ist, geht es natürlich nicht. Aber das ist nicht unser Problem, wenn der Stadtrat vergisst, Gebühren in die Gebührenordnung aufzunehmen, die sie eigentlich gerne erheben möchten. Betreffend Teuerungsanpassung verstehe ich noch immer nicht, was man inhaltlich will. Ich verstehe die Bestimmung, die der Stadtrat vorschlägt. Sollte man mit dieser Teuerungsanpassung überhaupt nichts anfangen können, kann man natürlich die Streichung dieses Artikels verlangen. Zur Geschichte mit den Beschwerden und Einsprachen: Hier bin ich nicht sicher, ob ich die Mitte richtig verstanden habe. Gegen Verfügungen gestützt auf der Gebührenordnung kann man eine Beschwerde machen. Die Gebührenordnung regelt aber auch die Kosten aller Rechtsmittel, die in verschiedenen Reglementen der Stadt festgehalten sind, und dies können Beschwerden, Einsprachen und Rekurse sein. Dies ist in Artikel 52 geregelt, für diese kann man Kosten erlassen. Und wenn der Stadtrat in seiner Begründung etwas ausführlich geworden ist und für Verwirrung gesorgt hat, ändert dies nichts an der Klarheit der Bestimmung, so, wie sie vorgeschlagen ist. Für uns ist das Geschäft so behandlungsreif und wir lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Beschluss

Mit 31 : 6 Stimmen wird der Rückweisungsantrag der Fraktion Mitte/GLP/EVP abgelehnt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Somit kommen wir jetzt zur Detailberatung. Wir schaffen nun hier gesetzliche Grundlagen. Ich werde Artikel für Artikel durchgehen und fragen, ob es Anträge gibt. So kann man beim jeweiligen Artikel entsprechend Anträge stellen. Wenn

zu verschiedenen Absätzen innerhalb eines Artikels Anträge gestellt werden, werde ich diese einzeln behandeln. Denn man kann ja auch zum Ergebnis kommen, wenn man das möchte. Dort, wo es meines Erachtens vielleicht beim Wortlaut etwas Klärungsbedarf benötigt, ich möchte nicht übermässig formalistisch sein, erlaube ich mir nachzufragen, wie es genau gemeint ist. Denn am Schluss muss der Wortlaut ganz klar sein. Denn es gibt danach niemanden, der es noch einmal liest. Aufgrund der heutigen Entscheidungen muss der Wortlaut am Schluss komplett klar sein, damit ihr bei der Schlussabstimmung wisst, zu was ihr ganz genau ja oder nein sagt. Ein Antrag, den dies im Besonderen betrifft, hier könnte es etwas mehr zu überlegen geben, ist jener der SVP zu Artikel 61. Bzw. ist wahrscheinlich 61^{bis} der aktuell gültigen Gebührenordnung gemeint. Dort müsstet ihr noch konkret sagen, wo der Text vom alten 61^{bis} genau eingeführt werden soll. Denn das können am Schluss nicht wir entscheiden. Aber das machen wir dann, wenn wir dorthin gelangen, wo ihr der Meinung seid, dass es der Fall sein soll. Okay?

Artikel 1 bis 12

Keine Wortmeldungen

Artikel 13 Anpassungen und Ausführungsbestimmungen

Marc Winistörfer (SVP): Ich habe eher eine Verständnisfrage, bevor ich zu diesem Artikel einen Antrag stellen kann. Die Frage würde an den Stadtrat oder an den Rechtskonsulenten gehen, je nachdem, wer sie beantworten kann. In Artikel 13, Absatz 1 «Anpassungen und Ausführungsbestimmungen» steht: «Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2020 = 100 %).» Weshalb ist dort 2020 die Basis? Wir hatten doch seither eine spürbare Inflation.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Es handelt sich hier um den letzten, gültigen Landesindex, der eingeführt wurde. Das waren damals 100 Punkte. Wenn man jetzt das Gesetz annimmt, bzw. die Verordnung, wird auf den jetzigen abgestellt. Es war einfach die Basis.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wenn ich auch noch zur Klärung beitragen kann. Entscheidend ist der Stand dieses Indexes per Inkrafttreten. Und wenn dieser um mehr als 10 Punkte ändert, kann es eine Anpassung geben. Aber bei 100% ist dieser Index auf der Basis vom Dezember 2020.

Marc Winistörfer (SVP): Ja, genau. Und bei 110% gibt es eine Änderung?

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Nein. Jetzt ist er bei Inkrafttreten beispielsweise bei 103%. Sollte es ab diesen 103 eine Abweichung von 10 Punkten geben, kann man eine Anpassung machen. Der Index hat 100% im Dezember 20. Heute ist er anders. Wenn er ab Inkrafttreten um 10 Punkte abweicht, dann kann man eine Anpassung machen.

Marc Winistörfer (SVP): Okay, dann hatte ich es irgendwie beim Lesen nicht verstanden. Aber wenn dies die Erklärung ist, vielen Dank.

Muriel Jeisy, Antragstellerin: Ich habe bereits über diesen Artikel gesprochen, bei welchem es noch zusätzliche Leitplanken geben sollte, dass beim Entscheid über die Anpassung, sollte es so weit kommen, der Stadtrat auch eine Beurteilung über die Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vornehmen sollte. Sollten sich diese Kosten wesentlich anders entwickeln als die Preise, müsste er dies bei der Anpassung eben auch berücksichtigen. Das heisst ergo, dass allein, wenn die Preise ansteigen, er nicht einfach sagen kann, wir erhöhen jetzt alle Gebühren. Es gäbe für die Gesamtschau noch wichtige, andere Kriterien, worüber man Rechenschaft ablegen müsste. Wir fänden dies eine gute, ergänzende Regelung und beantragen deshalb, dass man diese zusätzlich in diesen Artikel aufnehme.

Christine von Arx (SP): Es tut mir leid, Muriel, es dauerte relativ lange, bis ich den Satz verstanden hatte. Es ist aber so, dass das Äquivalenzprinzip gilt. Selbst, wenn dieser Index weit in die Höhe schiesst, aber die Kosten in der Verwaltung nicht teurer werden, weil sie beispielsweise effizienter arbeitet, kann man die Gebühren nicht erhöhen. Von dem her gesehen ist er gar nicht nötig.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Vom Stadtrat aus haben wir nichts dagegen, dass wir diesen Artikel aufnehmen. Aber ich gebe Christine recht. Es bringt nichts, wenn man ihn aufnimmt. Es ist einfach ein schöner Satz, aber das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip gelten trotzdem. Aber wenn die Mehrheit des Parlaments dafür ist, dass wir ihn aufnehmen, habe wir nichts dagegen.

Nico Zila (FDP): Wir von FDP mussten den zwei-, dreimal lesen, aber anerkennen eigentlich die Absicht der Antragsteller, nicht nur auf die Preisentwicklung des LIK zu bauen, sondern die Kosten zu berücksichtigen. Man muss sehen, Christine von Arx, dass der Landesindex der Konsumentenpreise in praktisch allen Ländern eigentlich nur steigt. Ausser, glaube ich in Japan. Das haben wir mal im Lehrbuch gelernt. Aber Kosten, die eine Gebühr auslösen oder hinter einer Gebühr stecken, können durchaus auch sinken. Wenn man nur auf die Inflationsanpassung auf den Landesindex der Konsumentenpreise abstützt, wird eine Gebühr nie automatisch sinken. Mit dem Antrag der Mitte könnte dies jedoch durchaus der Fall sein durch den Antrag der Mitte/GLP/EVP. In diesem Sinn werden wir diesem zustimmen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Weitere Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Der Absatz zwei lautet neu: «Beim Entscheid über die Anpassung nimmt der Stadtrat eine Beurteilung der Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vor. Haben sich die Kosten wesentlich anders entwickelt als die Preise, berücksichtigt er dies bei der Anpassung.» Ich erlaube mir gleichzeitig darüber abzustimmen, dass aus dem bisherigen Absatz 2 neu Absatz 3 werden würde, weil dies logisch zusammenhängt und nicht getrennt beschlossen werden kann.

Beschluss

Mit 19 : 18 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion Mitte/GLP/EVP zugestimmt.

Artikel 14 bis 25

Keine Wortmeldungen

Artikel 26 Städtische Bäder

Manuela Höfler, Antragstellerin: Wir stellen nun unseren Antrag, dass man Schülerinnen und Schülern, wohnhaft in Olten, auch im Hallenbad gebührenfreien Eintritt gewährt. Bei Artikel 26, Absatz 3 müsst man diese CHF 30.- streichen und durch eine Null oder so ersetzen.

Christine von Arx (SP): Wie schon zu Beginn gesagt, unterstützen wir diesen Antrag. Er ist die Konsequenz zur Regelung bei der Badi. Es ist so, dass nicht nur für den Schwimmunterricht Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder dorthin gehen, sondern es hat auch ausserhalb der Schwimmstunden regelmässig Familien mit Kindern dort. Was mich immer etwas überrascht, wenn ich das Hallenbad anschau, aber es ist tatsächlich so: Es gibt ein Bedürfnis für Familien in dieses Hallenbad zu gehen und es gibt keinen Grund, dass man diese anders behandelt als jene, die in die Badi gehen.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Die Situation ist schon anders als in der öffentlichen Badi. Wir zahlen dem Kanton eine teure Miete. Über CHF 200'000. So finde ich es nicht mehr als recht, wenn jeder etwas daran zahlt. CHF 30 ist nicht viel für ein Abi für den ganzen Winter. Von dem her sind wir vom Stadtrat dagegen.

Tobias Oetiker (OJ): Wir stimmen vielleicht nicht einheitlich, aber was uns aufgefallen ist bei der Diskussion dieses Antrags ist, dass die Stadt für das Hallenbad unendlich viel Geld zahlt. Also, nicht unendlich, aber viel. Und diese CHF 4000, bei denen es darum geht, sie nicht zu erheben, ist völlig irrelevant. Wenn man ein Problem hat, dann müsste man dieses Hallenbad nicht mehr mieten. Das wäre eine Einsparung. Ob wir CHF 4000 sparen oder nicht. Egal. PR-mässig ist es ein Vorteil, wenn wir es gratis geben. Für die Stadtkasse macht es keinen Unterschied.

Jann Frey (GO): Benvenuto Savoldelli hat gesagt, die Stadt zahle CHF 200'000 für die Miete des Hallenbads. Da sind wir genau in der Grössenordnung wie die Giroud-Olma-Halle. Dort sagen wir, die Vereine können dort trainieren und wir stellen das zur Verfügung, dann finde ich auch, dass wir Kindern das Schwimmen in diesem Hallenbad gratis ermöglichen sollen.

Marc Winistörfer (SVP): Diese Analogie hinkt ein bisschen. Die Hallen, die man den Vereinen gibt, sind ja nicht gratis. Es wird eine Gebühr erhoben. Und ich würde beliebt machen, dass man diese CHF 30, welche wie Benvenuto gesagt hat nicht die Welt sind für ein Winter-Abi, wirklich beibehält. Denn wir haben es gehört. Es ist einfach auch ein Symbol, dass man von allen einen gewissen Beitrag an eine öffentliche Leistung verlangt. Wir haben es ja gehört: Der Stadt geht es nicht mehr so gut. Offenbar.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Eine kleine Zwischeninformation: Ich werde es so handhaben, dass ihr nicht mit den Anzahl Voten sparen müsst. Ich betrachte jeden Änderungsantrag individuell. Nicht, dass ihr nach dreimal zum ganzen Traktandum «raus» wärt, sondern ihr könnt dreimal zu jedem Änderungsantrag sprechen.

Claudia Schmid (SP): Wir hatten die genau gleiche Diskussion bei der Gratis-Badi für Kinder und Jugendliche. Ich könnte mein damaliges Votum zu diesem Thema hervorholen, als es darum geht, wie viele armutsbetroffene Kinder wir haben. Ja, CHF 30 ist für gewisse Familien mit mehreren Kindern doch ein recht grosser Betrag. Und für uns als Stadt ist es kein grosser Betrag, welchen wir nicht einnehmen. Ich finde, wir könnten das streichen und sind dann stringent mit der Badi.

Luc Nünlist (SP): Ja, Marc, es ist natürlich schade, wenn du öffentliche Leistungen durch Gebühren schützen willst. Das ist ja eigentlich gar nicht die Haltung eurer Partei, so wie ich es verstanden habe.

Nico Zila (FDP): Ich möchte auf den Punkt eingehen, welcher für mich überhaupt nicht deckungsgleich ist im Geschäft mit der Gebührenbefreiung mit den Eintritt in das Freibad. So ist doch die Aufenthaltsqualität in der Badi eine ganz andere. Gerade für Kinder und Jugendliche, die dort einen Mittwochnachmittag oder einen Wochenendtag verbringen können. Je nach Alter auch selbständig und mit Aktivitäten, die nicht mit Wasser im engeren Sinn zu tun haben. Das Hallenbad ist kein Ort, wo man sich ausserhalb des Schwimmbeckens aufhält. Ich denke, wir schaffen völlig falsche Anreize, wenn wir diese Billette gratis an die Oltner Schulkinder abgeben oder den Eintritt gratis machen. Wer schwimmen gehen will, kann diese CHF 30 zahlen. Aber wir wollen dort für Jugendliche keinen Aufenthaltsort schaffen ausserhalb vom reinen Badebetrieb. Und das scheint mir ein grosser Unterschied zu sein. Ich anerkenne an sich – und ich habe diesen Punkt bei der Diskussion ums Freibad durchaus auch gesehen –, dass es möglich ist, dort Sport zu machen, herumzuhängen, ein bisschen an der Aare zu sitzen, ohne dass man unbedingt ins Wasser muss. Und das ist im Hallenbad überhaupt nicht gegeben.

Marc Winistörfer (SVP): Lieber Luc, wir können es später gerne noch in der Pause vertiefen, was jetzt der Sinn von Steuern und Gebühren ist. Diese Leistung willst du beibehalten und du und die meisten anderen hier ebenfalls, auch ich als relativ schlechter Schwimmer, der sich diese Sache regelmässig erspart. Solange wir diese Leistungen von der Stadt erbringen lassen wollen, finde ich, sind mir Gebühren hundertmal sympathischer als Steuern.

Matthias Borner (SVP): Als zweitdienstältester in diesem Raum wollte ich kurz einen Kontext geben zu den Ausführungen von Tobias Oetiker. Vor ein paar Jahren wollte der Stadtrat genau aus dieser Überlegung heraus das Schwimmbad schliessen und stattdessen eine Turnhalle einbauen. Danach hat es im letzten Moment eine sehr denkwürdige Sitzung gegeben, währenddessen Leute mit Schwimmtrainern hinten im Saal gesessen sind. Das Parlament hat es darauf entgegen dem Vorschlag des Stadtrats, und auch entgegen den Fraktionsvoten, gekippt. Als Konsequenz daraus haben wir eine Turnhalle zu wenig, darum mussten wir die «Giroud» weiterhin haben. Das hat alles ein bisschen miteinander zu tun und darum haben wir noch immer dieses Bad. Aber es war nicht der Wille des Stadtrats. Auch ich breche mal eine Lanze für den Stadtrat. Ja.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Wenn man dafür ist, dass die Schüler gratis ins Hallenbad gehen, müsste man hier auch einführen: «Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler.» Sonst sind nämlich alle gratis. Auch jene, die in die Kanti gehen. Im Freibad ist es so, dass nur jene gebührenfreien Eintritt haben, welche die obligatorische Schule besuchen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Dies was war nun kein eigener Änderungsantrag? Sonst müsste ich mir überlegen, ob der Stadtrat überhaupt selber Änderungsanträge stellen kann. Ich glaube, dies ist nicht der Fall. Habe ich es richtig verstanden, Benvenuto?

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Wenn wir jetzt alle Schüler gratis ins Hallenbad lassen, gibt es eine Ungleichbehandlung zum Schwimmbad. Denn dort können nur Schulpflichtige gratis rein.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Benvenuto hat auf etwas Spannendes aufmerksam gemacht. War dies ein Versuch eines eigenen Antrags? Dann müsste ich nun wirklich kurz überlegen. Ich glaube, das geht nicht. Der Stadtrat kann nur einen Vorschlag unterbreiten. Was er vielleicht noch könnte, wäre, als Stadtrat einen geänderten Wortlaut vorschlagen.

Tobias Oetiker (OJ): Das ist eine interessante Anmerkung von Benvenuto. Denn das bringt gleich noch ein anderes Problem an den Tag. Leute, die nicht Schüler oder Schülerin in Olten sind, können gar kein Saisonabo kaufen, gemäss der Gebührenordnung, die wir gemacht haben. Also, schon vorher. Dieser Fall ist gar nicht aufgeführt.

Stadträtin Marion Rauber: Du findest es in Artikel 26, Absatz 3 f).

Tobias Oetiker (OJ): Danke. Alles klar.

Manuela Höfler (GO): Habe ich es richtig verstanden? Es geht nun darum, dass wir die überobligatorischen Schüler nicht gratis ins Hallenbad gehen lassen, wenn wir es jetzt nicht anpassen? Wir könnten es ja sonst noch ändern und den Änderungsantrag anpassen und sagen: «Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, wohnhaft in Olten, gebührenfrei».

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ihr könnt machen, was ihr wollt, behaupte ich mal. Es können, stand jetzt, alle Anträge stellen, zu diesem Antrag, zu diesem Artikel, welchen wir aktuell behandeln. Soll ich das Votum so interpretieren, dass der Fraktionsantrag der Grünen im Wortlaut angepasst wird an Absatz 3, Litera a). Habe ich das richtig verstanden? Der Antrag würde neu heissen: «Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) gebührenfrei.»

Manuela Höfler (GO): Richtig. Das ist so korrekt interpretiert.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Gut, somit hätten wir einen geänderten Antrag der Fraktion GO/JGO.

Tobias Oetiker (OJ): Was bezahlen dann die Kantischüler?

Simone Sager (FDP): Auch nichts. Es heisst hier: «Schülerinnen und Schüler, wohnhaft in Olten». Es steht nicht Kantischüler oder Hübeli-Schüler oder Kleinholz-Schüler. Und wenn du danach Student bist, kommt c) zum Zuge. Sonst müssen wir damit beginnen, alle Schulhäuser aufzuzählen, die es betrifft. Also, für mich wäre es klar.

Christine von Arx (SP): Bis jetzt war bei der Badi die Auslegung, wie es Benvenuto gesagt hat, folgendermassen: Schulpflichtige Kinder, wohnhaft in der Stadt Olten, sind jene, welche in einem städtischen Schulhaus in die Primarschule – oder wie es jetzt heisst – gehen und in die Sekundarschule A bis E. Bei der Sek P stellt sich immer die Frage, wohin gehören diese Schüler/innen. Aber ich glaube, Sek P-Schüler sind noch schulpflichtige Kinder der Stadt Olten. Jene, die im «MAR» sind – so heisst das, glaube ich, neuerdings – sind nicht schulpflichtig, und jene, die eine Lehre machen, sind auch nicht schulpflichtig. So ist es in der Badi. Das gleiche wäre für das Hallenbad angedacht. Und wenn ein Kantischüler im «MAR» während des Schulunterrichts schwimmen gehen muss, ist das gratis, weil die Stadt das Hallenbad erst ab 18 Uhr gemietet hat.

Stadträtin Marion Rauber: Ja, geschätzte Anwesende, ich darf mich auch noch äussern, weil meine Mitarbeitenden dann schliesslich dort die Kasse bedienen. Ich würde wirklich beliebt machen, dass man das gleiche Handling macht wie im Schwimmbad/Freibad. Damit nämlich auch klar ist, wie der Ablauf sein soll mit der Abgabe dieser Saisonabonnements, was mit den Lehrkräften koordiniert wird. Ich wäre froh, wenn wir dann kein ganz anderes Regime hätten im Hallenbad wie im Freibad.

Marc Winistörfer (SVP): Ich glaube, jetzt ist die Konfusion absolut. Marion, wenn ich dich richtig verstanden habe: Das gleiche Regime wie im Freibad würde ja bedeuten, dass man es für schulpflichtige gratis macht. Oder?

Stadträtin Marion Rauber: Zur Präzisierung: Wir sprechen jetzt über den Antrag. Und sollte dieser angenommen werden, würde ich beliebt machen, dass der Antrag am Schluss zum Resultat kommt, dass man es gleich handhabt wie im Freibad.

Marc Winistörfer (SVP): Aber der Stadtrat ist immer noch für die Beibehaltung?

Stadträtin Marion Rauber: Selbstverständlich.

Marc Winistörfer (SVP): Punkt zwei: Wenn man sagt «schulpflichtige Schülerinnen und Schüler wohnhaft in Olten» bezüglich Hallenbads, finde ich es schwierig. Wenn Kantischüler in der Freizeit schwimmen gehen möchten – nicht während der Unterrichtszeit, dann ist es kostenlos, da hat Christine recht -, und ein Abo erwerben, worunter liefen die nun? Wie schon erwähnt, ich habe nie zu den Schülern gehört, die das wollten, aber es gibt Leute, die das im Winter gerne möchten. Müsste man dort nicht noch eine Lücke füllen? Ich glaube, wir hätten dort eine Lücke.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ich verstehe es folgendermassen: Jene ab der 10. Klasse, die nicht mehr in die obligatorische Schule gehen, gelten als Studierende oder Lernende. Patrik Stadler nickt. Wie willst du sie sonst benennen?

Ursula Rüegg (SVP): Ich möchte eine ganz kleine Anmerkung machen. Egal, ob mit Preis oder ohne Preis, würde ich beliebt machen, dass man das «schulpflichtige» bei Litera b ebenfalls einsetzt. Betreffend «schulpflichtig» hat es Christine von Arx ganz gut erklärt. Bei Litera b heisst es nur «Schülerinnen und Schüler». Ich würde dort rein kosmetisch zusätzlich «schulpflichtig» reinschreiben.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Danke, Ursula Rüegg. Ein kleiner Hinweis: Der Antrag ist im Moment, nach der Änderung der Fraktion GO/JGO, so formuliert.

Manuela Höfler (GO): Es ist tatsächlich so, wie uns Tobias darauf hingewiesen hat. Es geht um die Sek II-Schüler, ab 16 Jahre, welche Gymnasium, FMS, Berufsmaturitätsschulen besuchen. Die werden nicht mehr berücksichtigt, wenn wir das Wort «schulpflichtig» ergänzen. Damit es gleich wäre, wie es jetzt in der Badi ist, bleiben wir bei unserem gestellten Änderungsantrag, aber wir könnten unter Litera c anstatt «Studierende und Lernende» «Sek II-Schüler, Studierende und Lernende wohnhaft in Olten» nehmen. Für diese wäre das Saisonabonnement neu CHF 80. Dann ist es ganz klar, welche Kategorie Schüler. Denn ist die überobligatorische Schulzeit. Es muss einfach für die Leute an der Kasse klar sein.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich möchte einen Vorschlag machen. Und ich glaube, damit mische ich mich materiell nicht ein. Markus Dietler sieht es gleich. Damit man eine begriffliche Konsistenz hätte, könnte man sagen: «Schülerinnen/Schüler ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht»?

Manuela Höfler (GO): Ja, das ist okay. Sie müssen es dann halt ausdeutschen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Demnach war dies ein neuer Antrag für eine neue Litera c und alle anderen würden sich im Alphabet nach hinten verschieben.

Manuela Höfler (GO): Es ist kein neuer Buchstabe. Es ist eine Ergänzung innerhalb des Buchstabens c).

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ja, korrekt. Entschuldigung.

Nico Zila (FDP): Ich erlaube mir eine Bemerkung aus der Schulpraxis, denn wir werden es semantisch nicht 100-prozentig trennscharf auf die Reihe bekommen. Es gibt natürlich zahlreiche Schülerinnen und Schüler, welche in der 9. Klasse im Unterrichtszimmer sitzen aber ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben. Sei es, weil sie eine Klasse wiederholt haben oder weil sie aus einem anderen Land zugezogen sind. Das wollen wir – und da bin ich ganz bei dir, Marion – nicht auftrennen und den Lehrpersonen in der 3. Sek überlassen, zu schauen, wer nun bereits de facto im 10. Schuljahr ist. Ich glaube, wir müssen hier ein bisschen mit gesundem Menschenverstand umgehen. Ich bin zwar inhaltlich nicht für euren Antrag, aber für mich ist klar, was ihr wollt.

Heinz Eng (FDP): Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir hier in Olten mit dem Ganzen keine Seldwyla-Diskussion führen. Je länger die Diskussion geht, umso kontroverser wird es und am Schluss heisst es einfach, so wie es ist, ist es eigentlich richtig. Und gegenüber der SP/JSP möchte ich folgendes sagen: Ich hatte es bereits angetönt, als es um die armutsbedürftigen Familien ging. Bringt mir doch mal Namen. Ich bin in einem Service-Club und wir sind gerne bereit, wie andere auch, dass Kinder von solch armutsbedürftigen Familien, welche sich keine CHF 30 leisten können, nicht benachteiligt sind und entsprechend ebenfalls Zugang zum Schwimmbad haben. Bis jetzt habe ich noch keine Namen erhalten. Keinen Namen. Sei es im Sommer oder jetzt im Winter. Bringt die doch mal und dann können wir schauen. Fertig.

Timo Probst (JSP): Heinz, ein einfacher Vorschlag: Der Service-Club bezahlt einfach CHF 4000 der Stadt Olten und dann wäre es gratis.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Keine weiteren Wortmeldungen? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben unterdessen zwei Anträge jeweils von der Fraktion GO/JGO. Änderungsantrag Art. 26 Abs. 3 Lit. b soll neu heissen: «Schulpflichtige Schülerinnen/ Schüler wohnhaft in Olten (Hallenbad) gebührenfrei.»

Beschluss

Mit 22 :15 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion GO/JGO zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Der zweite Änderungsantrag der Fraktion GO/JGO betr. Art. 26 Abs. 3 Lit. c: «Schülerinnen/Schüler ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht, Studierende und Lernende, wohnhaft in Olten CHF 80.00».

Beschluss

Einstimmig wird dem Änderungsantrag der Fraktion GO/JGO zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Gibt es weitere Anträge zu Artikel 26?

Darryl Fiechter (Die Mitte): Ich habe mich mit den Preisen der Saisonabonnemente beschäftigt und spreche hier auch im Namen einiger meiner Nachbarn, welche teilweise in die Sommerferien gehen und sich überlegen: Soll ich mir überhaupt ein Saisonabo für CHF 180 leisten, wenn ich in den Sommerferien während fünf Wochen abwesend bin? Daher verzichten viele häufig darauf. Darum ich stelle ich den Antrag, die Gebühren für die Saisonabonnemente grundsätzlich zu ändern und zu senken, um die Attraktivität auch bei schlechteren Wetterbedingungen zu fördern und für die Stadt kontinuierlichere und vielleicht planbarere Einnahmen zu generieren. Dies auch im Hinblick auf die letzte Diskussion, als es darum ging, es kostenlos zu machen, was dann abgelehnt wurde. Daher stelle ich folgenden Antrag zu Art. 26 Abs. 3 «Saisonabonnemente»: Lit. c) «Studierende und Lernende wohnhaft in Olten» neu CHF 50. Lit. d) CHF 120. Lit. e) CHF 80. Lit. f) CHF 180. Lit. g) kostenlos.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Vielen Dank Darryl Fiechter. Das sind verschiedene Anträge, worüber wir ohne weiteres abstimmen können. Wortmeldungen?

Florian Eberhard (SP): Wenn es noch andere gibt, können wir vor der Abstimmung ein Timeout beantragen?

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich nehme an, erst nach den weiteren Wortmeldungen.

Marc Winistörfer (SVP): Ich hätte gerne eine rudimentäre Kostenschätzung, was dies ausmachen würde. Ich habe keine Ahnung, aber verliert die Stadt dadurch irgendwie CHF 10'000? Gerade bei Auswärtigen finde ich es nicht ganz unproblematisch, denn damit subventionieren die Oltnen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diesen ein Abo. Das kann man beschliessen, das ist jedem freigestellt. Aber ich finde es nicht sinnvoll, und ich glaube, ich kann das auch im Namen meiner Fraktion sagen: Wir werden dem wahrscheinlich nicht zustimmen. Zumindest nicht so pauschal.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Das ist eine sehr gute Frage. Ich wäre auch froh, wenn sich der Stadtrat danach dazu äussert. Im Moment tendiere ich dazu, diese Anträge zuzulassen, weil sie doch quantifiziert sind. Sonst könnten wir gar nicht über allfällige Änderungen betr. Gebühren abstimmen, solange wir nicht genau Beträge zu den Auswirkungen haben.

Stadträtin Marion Rauber: Ich hätte zu diesem Antrag eine wichtige Ergänzung. Es gibt auch die Möglichkeit, ein 10er-Abonnement zu lösen, welches CHF 64 kosten. Damit kann man den Einzelpreis auch reduzieren. Dies anstelle eines Abonnements, das man beispielsweise während den Sommerferien nicht ausschöpfen kann. Das fand ich noch wichtig zu erwähnen.

Tobias Oetiker (OJ): Mir fallen zwei Sachen auf. Einerseits finde ich die Datengrundlage mit den Nachbarn von Darryl nicht wirklich sehr aussagekräftig als Motivation, um diese Änderung zu machen. Andererseits habe ich mich schon gefragt, wenn Leute während fünf Wochen in die Sommerferien gehen, ob ihnen dann CHF 180 mehr oder weniger... Also....

Christine von Arx (SP): Wir konnten uns noch nicht absprechen. Ich rede nun als Einzelsprecherin. Es wird nun vielleicht viele Leute überraschen, aber ich werde diesen Antrag nicht unterstützen. Es hat mehrere Gründe. Wir haben ja – hoffentlich irgendwann – die Verlängerung der Badisaison. Dann werden wir diese Preise noch einmal anschauen müssen.

Ich denke, man kann sich dann überlegen, ob man nicht zwei Sorten Abonnemente machen will. Zum Beispiel eines in den drei Sommermonaten, wenn bis halb neun geöffnet ist, und eines für die ganze Zeit. Aber unabhängig davon: Bei diesen CHF 160 für Oltnerrinnen und Oltnen, heisst das, man muss zwanzig Mal gehen. Wenn man erst am 17 Uhr geht, muss man dreissig Mal gehen, damit man es rausschlägt. Für jene, die fünf Wochen in den Ferien sind, ist das 10er-Abo eine echte Alternative. Man muss es einfach durchrechnen. Es ist wie bei den Bahnbilletts, man muss sich überlegen, was das Schlauste ist. Die Argumentation, dass wenn das Saisonabo billiger ist, die Leute vermehrt bei Regen schwimmen gehen würden, finde ich irgendwie schräg. Denn nicht einmal jene, die ein Abo haben, gehen alle bei Regen schwimmen. Also, von dem hergesehen, schlage ich euch vor, diesen Antrag abzuweisen und vor allem die Abo-Preise erst dann anzuschauen, wenn man die Öffnungszeiten der Badi auch anpasst.

Vivek Sharma (OJ): Ich habe eine Ergänzung zum 10er-Abo. Wenn man das Gefühl oder Angst hat, dass man selbst dieses 10er-Abo nicht ausschöpfen kann: Es ist gültig für mehrere Jahre.

Nico Zila (FDP): Wir haben gestern grossmehrheitlich beschlossen, rund CHF 7 Mio. in die Attraktivität der Badi zu investieren und wir wollen heute im Gegenzug die Eintrittsgebühren, sprich die Kostendeckung, weiter reduzieren. Dies geht für die FDP überhaupt nicht auf. Wir verstehen die Motivation für diese Anträge nicht. Und schon gar nicht, um Auswärtige zu subventionieren. Wir werden diese Anträge ablehnen, ob mit oder ohne Timeout.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Keine weiteren Wortmeldungen? Die Diskussion ist erschöpft. Ich entscheide folgendes: Wir machen jetzt gleich die richtige Pause. Nur ein Timeout bringt nichts. Es ist so auch zeitlich sinnvoll. Ein Wunsch an den Stadtrat: Wenn es auf die Schnelle irgendwie möglich ist, ein bisschen quantitativ etwas dazu zu sagen. Die Grössenordnung. Reden wir von einer Million oder von CHF 10'000? Denn wenn man dies nicht festlegen kann, nicht einmal die Grössenordnung, werde ich das vermutlich nicht zur Abstimmung zulassen können.

PAUSE

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Art. 34 Abs 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten sieht vor: «Über Anträge, deren finanzielle Tragweite nicht abgeklärt ist, darf nicht abgestimmt werden.» Ich bin der Meinung, dass der Begriff «finanzielle Tragweite» natürlich ein unbestimmter Begriff ist. Aber eine Grössenordnung müsste man meines Erachtens haben. Ob dann diese Grössenordnung genügend ist oder nicht, werde ich darauf entscheiden müssen. Aber irgendeinen Anhaltspunkt muss man haben. Ob etwas CHF 0 oder CHF 100'000 kosten wird, ist meines Erachtens nicht genügend klar, was die finanzielle Tragweite angeht. In diesem Sinn möchte ich beliebt machen, dass wenn man sich nicht sicher ist, man entsprechende Vorstösse einreichen würde, woraus der Stadtrat einen Bericht und Antrag machen kann und das Ganze auch quantifizieren. Ich erlaube mir beim Ersteller der Anträge, die wir noch vor der Pause gehört habe, kurz nachzufragen, ob das für ihn ein gangbarer Weg wäre.

Darryl Fiechter (Die Mitte): Ich würde diesem zustimmen. Ich war wohl etwas zu euphorisch und entschuldige mich, wenn hier Zeit in Anspruch genommen habe, und würde meine Anträge zurückziehen und allenfalls in einem Vorstoss wieder bringen,

Manuela Höfler (GO): Ich komme noch einmal auf den Art. 26 Abs. 3 zurück. Wir haben nun dort über Buchstabe a und b, also insbesondere über a. A und b sind nun eigentlich wortgleich und der einzige Unterschied ist jetzt noch «Schwimmbad» in Klammern und «Hallenbad» in Klammern. Daher stellen wir den Antrag, dass man diese beiden Zeilen in eine überführt. «Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten, gebührenfrei.» Oder zusätzlich noch «Schwimmbad/Hallenbad» in Klammern. Es braucht nur eine Zeile, anstatt zwei. War das klar genug?

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Der Antrag würde entsprechend lauten: Art. 26 Abs. 3 Lit. a: «Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler wohnhaft in Olten gebührenfrei.» Litera b würde gestrichen werden und ab Litera c würden alle einen Buchstaben nach vorne rücken.

Manuela Höfler (GO): Das ist richtig.

Ursula Rüegg (SVP): Ich habe eine Verständnisfrage: Der Artikel steht unter dem Titel «Städtische Bäder». Und wir haben nun mehrfach gehört, dass das Schwimmbad dem Kanton gehört. Nur, dass wir jetzt nicht etwas abändern, dass dann am Schluss dennoch nicht stimmt.

Christine von Arx (SP): Ich sage es nun noch einmal: Die Badi-Saison wird mit grosser Wahrscheinlichkeit nach dem Umbau des Garderobengebäudes verlängert werden. Vom Stadtrat wurde damals, als wir das diskutiert hatten, angekündigt, dass man die Abo-Preise anschauen muss, denn je nachdem wird das Badi-Abo teurer wegen den verlängerten Öffnungszeiten und umgekehrt das Hallenbad-Abo günstiger, damit es übers Jahr quasi gleich teuer bleibt. Und nun dies ohne Not und ohne inhaltliche Änderungen zusammenzuführen, würde ich nicht empfehlen. Ich würde es erst dann anschauen – vielleicht zusammen mit dem Vorstoss von dir – wenn es so weit ist.

Yael Schindler Wildhaber (GO): Es geht hier nur um den Artikel betreffend Schülerinnen und Schüler, die an beiden Orten gebührenfrei sind. Und alle anderen sind sowieso schon zusammen, so wie wir es sehen. Es wird nicht unterschieden zwischen Hallenbad und Schwimmbad.

Beschluss

Mit 27 :8 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Änderungsantrag der Fraktion GO/JGO zugestimmt.

Vivek Sharma (OJ): Ich habe eine kurze Meldung in Zusammenhang mit den Gebühren der Badi. Es gibt ein Jahresabo und das ist nicht im Reglement. Sollte das hier nicht auch enthalten sein?

Luc Nünlist (SP): Mir ist es zu vor etwas zu schnell gegangen und es tut mir leid, wenn ich es nun in die Länge ziehe. Aber aus Diskussions- und Demokratieüberlegung: Deinen Antrag, Darryl Fiechter, wenn ich es richtig verstanden habe, hast du zurückgezogen. Der wurde «nicht nicht» [sic] zur Abstimmung zugelassen. Denn meiner Meinung nach haben wir im Verwaltungsbericht die Anzahl verkaufter Abos, die Anzahl Eintritte. Es gäbe sehr schnell eine Kostenschätzung, um das ungefähre Ausmass festzulegen. Es ist nicht unmöglich, dass wir in etwa wüssten, was die Auswirkung dieser Gebührenänderung wäre. Es wäre relativ einfach festzustellen. Es ist meiner Meinung nach wie bei jeder anderen Änderung, worüber wir hier debattieren, eigentlich absolut legitim, dass wir darüber abstimmen. Das ist wertefrei von der Begründung und von den Anträgen her, aber ich würde mich dagegen aussprechen, es nicht zur Abstimmung zu bringen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Darryl Fiechter hat seine Anträge formell zurückgezogen. Es steht jedem frei Anträge zu stellen. Weitere Anträge zu Artikel 26? Nein.

Artikel 27

Keine Wortmeldungen

Artikel 28 Stadt- und Sporthallen

Matthias Borner, Antragsteller: Wir haben einen Antrag zur Stadt- und Sporthalle Artikel 28 Absatz 4 gestellt. Wir wollen die Beibehaltung der Bandbreite zwischen CHF 1000 und CHF

6000 und keine Erhöhung auf CHF 10'000. Denn Anlässe in der Stadthalle sind gute Werbung für die Stadt Olten.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Gibt es hierzu Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Kann sich der Stadtrat äussern, ob dies im Vergleich zum Status Quo signifikante, finanzielle Auswirkungen hat?

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Zum Geld kann ich mich nicht äussern. Wie ihr seht, ist es eine sehr spezielle Nutzung. Wir hatten in Olten Anlässe wie beispielsweise die Fight-Nights, welche sehr aufwändig waren und die Nutzer relativ wenig zahlen mussten für eine fast dreitägige Belegung mit Ein- und Ausräumen. Von dem her hatten wir das Gefühl, dass bei speziellen, kommerziellen Anlässen auch mehr bezahlt werden soll.

Matthias Borner (SVP): Nun muss ich schon noch rasch etwas entgegnen. Wenn du sagst, ja, wir wissen ja nicht, was es kostet. Mein Antrag ist der Status Quo, also müssten sie uns sagen, was die Auswirkungen sind.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich bin der Meinung, dass ohne Weiteres darüber abgestimmt werden kann, weil der Status Quo das ist, was du beantragst. Die Auswirkungen würden davon abhängen, was der Stadtrat in Zukunft mit der neuen Bandbreite machen würde.

Tobias Oetiker (OJ): Wir haben in der Kommission dieses Thema natürlich diskutiert. Der Grund, weshalb dort nun ein höherer Preis steht, ist das, was Benvenuto auch schon gesagt hat: Es gibt Anlässe, bei welchen der Hallenpreis unter «ferner liefen» läuft. Wir haben einen Vergleich mit Hallenpreisen an anderen Orten in der Umgebung angestellt und haben daher diese Anpassung vorgenommen, damit Olten nicht sozusagen Veranstaltungen subventioniert, welche es gar nicht nötig haben. Es ist ja keine Vorgabe im Reglement, dass man nun CHF 10'000 verlangen muss. Aber wenn es entsprechende Anlässe gibt, dass der Stadtrat die Möglichkeit hat, es entsprechend in diesem Rahmen anzupassen.

Timo Probst (JSP): Matthias, es ist eine Sporthalle und keine Eventhalle. Klar kann man sie für Events und so brauchen. Aber es kommt immer wieder vor, dass der Trainingsbetrieb ausfällt, dass der Meisterschaftsbetrieb ausfällt, weil beispielsweise irgendwelche Banken ihre Veranstaltungen durchführen. Ich finde es absolut richtig, dass diese dort entsprechend dafür bezahlen. Denn primär sollte die Halle für den Sportbetrieb genutzt werden können.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Timo hat mir eine gute Vorlage geliefert. Mir ist nämlich im Zusammenhang mit dem Geschäft Giroud-Olma von gestern diesbezüglich eine andere Aussage in einer Antwort zu einem Punkt unserer Vernehmlassung aufgefallen. Dort heisst es: «Die Erhöhung des Maximalbetrags hat nicht die Absicht, die Gebühren für die Sporthalle grundsätzlich zu erhöhen, sondern eine bessere Flexibilität bzw. Lenkung der Buchungen zu gewährleisten. Ziel ist es, die neue Dreifachhalle möglichst gut auszunutzen für sportliche Aktivitäten, welche keine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Stadthalle soll so für Events Vorrang erhalten. Damit dies sichergestellt werden kann, ist vorgesehen, die Gebühren für die Stadthalle höher anzusetzen als für die Dreifachhalle. Die Gebühren der Hallen (ausgenommen Stadthalle) werden nicht erhöht.» Dies war vielleicht auch ein Punkt zu unserem gestrigen Fraktionsvotum von Christian Ginsig, wieso uns hier die Strategie des Stadtrats, auch aufgrund der für uns nicht ganz deckungsgleichen Aussagen, noch nicht ganz transparent und klar ist.

Nico Zila (FDP): Dieser Punkt wurde in der Spezialkommission ausführlich diskutiert. Es geht wirklich darum, bzw. war unsere Absicht dahingehend, die Hallenbelegung so zu steuern, dass es jenen Vereinen dient, die unterschiedliche Anforderungen haben. Mit Events, wie du es zitiert hast, Muriel, sind natürlich auch Sport-Events mit Zuschauenden gemeint, welche wir vermeiden wollen, damit diese nicht stattfinden können, da die Stadthalle für den reinen Trainingsbetrieb belegt ist. Darum möchte man eigentlich den Vereinen die Möglichkeit bieten,

sich zu entscheiden, je nach Nutzung, sei es ein Training, das nicht zusätzliche Zuschauer-WCs, eine Buvette usw. Oder ist es ein Match oder ein Tag der offenen Tür, der dort stattfindet. Beim Artikel, für welchen die SVP einen Änderungsantrag gestellt hat, geht es um GV's von Banken oder die externe Veranstaltung, welche der Finanzdirektor zuvor genannt hat. Aus meiner bescheidenen Sicht muss man schon auch sagen, dass es nicht so ist, dass jeder Anlass, der in der Stadthalle stattfindet, für Olten per se eine gute Visitenkarte ist. Man sollte doch eine gewisse Steuerung erlauben, welche in der Kompetenz des Stadtrats steht.

Matthias Borner (SVP): Welche Anlässe stattfinden und ob ein Anlass stattfindet, macht man ja nicht über den Preis. Man kann auch «nein» sagen, wenn man einen Anlass nicht will, weil die Umtriebe einfach zu hoch sind oder es Probleme gibt oder weiss nicht, was alles. Also, das ist ein falsches Argument. Der Grund, weshalb wir diesen Antrag stellen, ist, dass wir befürchten, dass alle Anlässe plötzlich teurer werden. Sie sagen jetzt schon: «Nein, nein, wir machen es nur bei gewissen, bei denen es nicht ganz klar ist.» Aber plötzlich wird dann alles teurer. Wenn der Gebührenrahmen grösser gesteckt wird, ist die Erfahrung so, dass es auch ausgenutzt wird. Und zwar nicht nur für die bösen Banken, sondern dass es dann für alle teurer wird. Darum wollen wir am Status Quo festhalten.

Christine von Arx (SP): Auch hier gilt das Äquivalenzprinzip. Der Stadtrat kann nicht einfach flächendeckend diese CHF 10'000 verlangen, unabhängig vom Aufwand. Und wenn nun eine GV der Raiffeisen weniger ist als die Box-Night, dann bezahlen die einen halt CHF 10'000 und die anderen nur CHF 5'000. Dafür haben wir diesen Gebührenrahmen. Aber der Stadtrat kann nicht x-beliebig erhöhen. Für die konkrete Gebühr muss es einen vernünftigen Grund geben. Es stellt sich einfach die Frage: Wenn es mehr Aufwand gibt, als was der Stadtrat mit dem Maximalbetrag verlangen kann, heisst dies, dass der Steuerzahler Privaten einen kommerziellen Anlass subventioniert. Und das kann es auch nicht sein.

Marc Winistörfer (SVP): Dem letzten Teil deines Votums kann ich gut zustimmen, Christine. Beim ersten Teil bin ich schon etwas skeptisch. Das Äquivalenzprinzip sagt, dass es ein vernünftiges Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten geben muss. Aber es stellt sich dann die Frage, was die effektiven Kosten und was der Nutzen sind. Für die Höhe der Abgaben kann man doch oftmals – wie soll ich sagen – mit viel Fantasie den Konnex herstellen. Da bin ich doch eher skeptisch. Und auch, ob die Gerichte irgendetwas machen würden, sollte jemand mal nicht einverstanden sein. Ich würde beliebt machen, dass man einfach sagt, den Status Quo beizubehalten. Ich glaube, CHF 6'000 von einer Genossenschaftsbank, zu welcher die meisten Oltnen eine gute Beziehung haben (ich glaube, du meinst die Raiffeisen, Timo, und nicht die UBS), ist doch ein ordentlicher Betrag.

Stadtrat Nils Loeffel: Grundsätzlich finde ich diese Diskussion interessant. Ich kann mich an mein erstes Jahr als Stadtrat erinnern, als wir hier während etwa 45 Minuten über neue Festbänke in der Stadthalle diskutiert hatten und dass diese viel zu teuer wären und man es sich nicht leisten könne, weil die Stadthalle sowieso dauernd defizitär betrieben wird. Trotz dieser Gebühren werden wir immer noch viel höhere Kosten haben als das, was wir je einnehmen können. Aber es soll helfen, den Aufwand, den wir für den Betrieb der Stadthalle und die Events, welche dort stattfinden, einigermaßen in Rechnung stellen zu können. Meiner Meinung nach ist es eine spezielle Ansicht, dass man grundsätzlich nicht zahlen soll, was man bucht. Bei den Sportvereinen haben wir ein Übereinkommen, dass man diese subventioniert. Es ist der Wille der Politik, dass sie die Hallen günstig nutzen können. Hier sprechen wir aber von speziellen Anlässen, welche nicht die Sportvereine veranstalten.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Keine weiteren Wortmeldungen? Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich formuliere den Antrag, wie ich ihn interpretiere. Art. 28 Abs. 4 soll lauten: «Spezielle Nutzung, je Tag CHF 1'000 – 6'000.»

Beschluss

Mit 33 :3 Stimmen wird der Änderungsantrag der Fraktion SVP abgelehnt.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Gibt es weitere Anträge zu Artikel 28?

Florian Eberhard (SP): Ich habe keinen Antrag, aber falls du es zulässt, hätte ich eine Rückfrage zu Artikel 26.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Das wäre ein Rückkommensantrag...

Florian Eberhard (SP): Es ist kein Antrag. Nur eine Frage.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wir sind immer noch im selben Geschäft. Das ist in Ordnung. Ja.

Florian Eberhard (SP): Danke. Ich möchte nachfragen zu dem, was Vivek zu Artikel 26 gesagt hat. Ich bin juristisch kein Experte, aber ich finde es sehr wichtig, dass das mit den Jahresabos weiterhin möglich ist. Das heisst, wenn wir jetzt die Möglichkeit der Jahresabos in der Totalrevision nicht reinnehmen, bedeutet dies, dass das Angebot mit dem Abo für beide Bäder weiterhin besteht? Oder müsste es heute reingenommen werden, damit es juristisch weiterhin möglich ist?

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ich probiere es. Ich gehe davon aus, die Saison dauert ein halbes Jahr. Das Saisonabo kostet CHF 240, und wenn es jemand fürs ganze Jahr will, kostet es einfach das Doppelte. Aber ich weiss nicht, ob das richtig ist.

Stadträtin Marion Rauber: Hier steht: Jahresabo CHF 300.-. Das ist ein Schnäppchen.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ah, es ist nicht das Doppelte. Dann müssen wir es von jetzt an erhöhen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Hat sich die Frage geklärt?

Florian Eberhard (SP): Nein. Das würde bedeuten, wenn wir es jetzt nicht festhalten, ist es in Zukunft nicht mehr möglich? Man müsste jetzt einen Antrag stellen? ... Dann würde ich gerne den Antrag stellen, dass wir es reinnehmen. Ich habe es auf die Schnelle angedacht. Es müsste einen neuen Buchstaben geben. Es wären vier Anträge: Jahresabonnemente einheimische Schüler CHF 150, einheimische Erwachsene CHF 300. Jahresabonnemente auswärtige Schüler CHF 225, auswärtige Erwachsene CHF 450.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Ich verstehe es nicht ganz.

Florian Eberhard (SP): Es ist so, wie es bis jetzt gehandhabt wird. Es stellt sich nur die Frage: Ist es in der Kompetenz des Stadtrats weiterhin möglich? Dann muss man es nicht reinnehmen. Sollte es jedoch in Zukunft nicht mehr möglich sein, müsste man jetzt meiner Meinung nach diese Anträge stellen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Was wären nun die genauen Anträge?

Florian Eberhard (SP): Es wären mehrere Anträge. Insgesamt vier.

Christine von Arx (SP): Vielleicht ist es einfacher, wenn ich es erkläre. Wir müssten neu einen Absatz 4 machen: «Jahresabonnemente». Und diesen in a, b, c und d unterteilen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Dann müssten wir einen entsprechenden Wortlaut haben, worüber wir abstimmen können. Es wird beantragt, dass unter Art. 26 Abs. 4 ein neuer Absatz 4 aufgenommen wird und sich die weiteren Absätze um einen Absatz nach hinten verschieben. Bei diesem Abs. 4 gibt es einen Lit. a, wenn ich es richtig verstanden habe. Und dieser Lit. a würde lauten:

Christine von Arx (SP): «Erwachsene wohnhaft in Olten CHF 300.»

Parlamentspräsident Thomas Furst: Lit. b.

Christine von Arx (SP): «Schülerinnen/Schüler, Studenten und Lehrlinge, einheimisch» oder «wohnhaft in Olten CHF 150.»

Parlamentspräsident Thomas Furst: Nun ist es eben nicht ganz klar. Wie heisst es genau? Sollte es der gleiche Wortlaut sein wie beim Abs. 3 Lit. c?

Christine von Arx (SP): Wie beim c das gleiche System, einfach als Jahresabo mit anderen Beträgen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wobei mit dem Wortlaut von Abs. 3 Lit. d wäre es Abs. 4 Lit. a mit Betrag CHF 300. Wortlaut Abs. 3 Lit. c, also eigentlich nun b, da wir einen gestrichen haben....

Christine von Arx (SP): Ich mache einen Vorschlag: Wir gehen jetzt weiter, währenddessen formulieren wir es und bringen es noch einmal. Denn wir sind ja noch innerhalb des gleichen Geschäfts. Wenn das so recht ist.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Das geht in Ordnung so. Besten Dank. Wir machen weiter.

Artikel 29 bis 38

Keine Wortmeldungen

Artikel 39 Bescheinigungen

Matthias Borner, Antragsteller: Ihr habt unseren Antrag erhalten. Er lautet, «die Gebührenhöhe für Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung, Lebensbescheinigung wie auch Abmeldebescheinigung in der Höhe von CHF 0 (null) anzusetzen.» Zuvor hatten wir eine Gebührenhöhe von CHF 25. Im ganzen Kanton war dies die höchste Gebühr. Es gibt keine andere Gemeinde, die solch hohe Gebühren hat. Wir finden einfach, dass es zur Dienstleistung einer Stadt gehört und dass der Aufwand nicht mehr so gross ist wie auch schon. Ich habe mal geschaut, welche Gemeinden... Wir sind also nicht die einzige Gemeinde, die das gratis macht. Es sind immerhin Leute, die hier Steuern zahlen und auch hier wohnen, sonst würden sie es nicht in Olten erfragen. Gratis sind beispielsweise: Däniken, Büsserach, Welschenrohr, Lohn-Ammansegg und Lostorf. Gerlafingen CHF 5, Derendingen CHF 6. Man ist hier also auf einem sehr tiefen Niveau und daher haben wir diesen Antrag gestellt, dass man null Franken hat. Ein weiteres Argument, welches ich bei der letzten Gebührenrevision gebracht hatte, ist, dass man damit das GA teurer macht, wenn die Wohnsitzbescheinigung so teuer ist. Gerade wir als Eisenbahnerstadt sollten hier sicherlich entgegenhalten und daher ist dieser Antrag auch eine ÖV-Förderung.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Bevor wir weitere Wortmeldungen hören, könnte sich jemand vom Stadtrat oder der Verwaltung zur allfälligen Kostentragweite diesbezüglich äussern?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Diese Gebühren sind unter dem Konto 0221.4210.00 budgetiert. Schafft ihr sie ab, kostet das die Stadt jährlich wiederkehrend CHF 180.000.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Das sind diese drei Gebühren zusammen? Voneinander nehmen kann man sie nicht?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Nein, das kann man nicht.

Nico Zila (FDP): Es ist offensichtlich, dass diesen Dienstleistungen ein Aufwand durch die Stadtverwaltung gegenübersteht und diese CHF 20 entsprechen ja bereits einer Gebührensenkung gegenüber dem Status Quo. Das scheint uns von der FDP angemessen.

Tobias Oetiker (OJ): Du hast als Grund, warum die Gebühr gesenkt werden soll, angeführt, dass man es nicht mehr im Ordner nachschlagen muss, sondern es im Computer nachschauen kann. Aber es gibt, nehme ich an, in der Stadt Olten niemanden, der ausschliesslich an einem Schalter sitzt und nur das macht. Das heisst, das Problem ist weniger, dass man einen Ordner holen muss, als dass man diesen Arbeitsschritt macht und danach macht man dieses und dann jenes. Es ist nicht nur «enter» drücken und dann kommt diese Zahl. Stattdessen ist es ein Taskswitch und dies braucht Zeit. Ich denke, CHF 20 sind ein guter, günstiger Preis dafür.

Heinz Eng (FDP): Matthias, du tust die Sache hier überstrapazieren. Ich habe ein 2. Klasse-GA für CHF 3870, meine Kinder sind beide im Studium und noch nicht 26 und bekommen dankbarerweise aus diesem Grund für CHF 970 ebenfalls ein GA. Dafür bezahle ich diese CHF 20 gerne. Das muss ich ganz ehrlich sagen. Auch diese CHF 25. Zudem ist es so, dass man auf dieser Bescheinigung mehrere Personen erfassen kann. Die Verwaltung hat einen kleinen Aufwand, aber der Nutzen für die Anwender, die das brauchen, auch die Familien, ist hier natürlich frappant. Darum soll es so sein, wie es jetzt hier steht, und das ist gut.

Matthias Borner (SVP): Mit diesen CHF 20 sind wir nach wie vor die höchsten im ganzen Kanton. Wir haben den Antrag so gestellt. Es gibt Gemeinden, die das auch gratis machen. Es gibt auch einen gewissen Sinn dahinter. Ich möchte euch naheliegen, dass wir hier eine gewisse Dienstfreundlichkeit machen. Ich habe mal nachgeschaut: Es sind 720 Personen, die anscheinend jährlich diese Bescheinigung brauchen. Also, der Bedarf ist vorhanden. Unterstützt doch diesen Antrag.

Andrea Walder (FDP): Ich möchte mich kurz zur Lebensbescheinigung äussern. Die meisten brauchen die Lebensbescheinigung, damit sie im Ausland eine Rente holen können. Entsprechend dazu finde ich, dass sie diese CHF 20 dafür bezahlen dürfen.

Stadtpräsident Thomas Marbet: Ich würde beliebt machen, den Vorschlag des Stadtrats anzunehmen. Man offeriert ja eigentlich eine Senkung. Meines Wissens gibt es Gemeinden, die mehr verlangen. Es ist ein Aufwand für die Stadtkanzlei. Ich sehe das täglich, wenn Leute kommen und unsere Leute beanspruchen, die beispielsweise gerade am Protokollieren oder am Aufbereiten eines Geschäfts sind, am Kopieren, am Schreiben, am Mailen. Es ist in diesem Sinn schon eine Störung, die wir aber gerne in Kauf nehmen, aber es soll auch etwas kosten. Übrigens haben wir gestern ein Geschäft verschoben, bei welchem man gesagt hat, man müsse den gesamten finanziellen Kontext anschauen. Dort waren wir in etwa auf der gleichen Höhe, CHF 20'000 bis 25'000 mehr. CHF 180'000 ist doch ein rechter Posten. Und wenn man vorgestern unser Kommuniké gesehen hat, finde ich, sollte man dies nun nicht voreilig und ohne Not aufgeben.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Es scheint keine weiteren Wortmeldungen zu geben. So geht meine Frage noch einmal an den Finanzverwalter, wenn es möglich ist. Gibt es irgendein Verhältnis, wie sich diese Einnahmen verteilen könnten? Ich nehme an, die Niederlassungsbewilligung ist das Gegenstück zur Abmeldebescheinigung. Die dürften in etwa in der gleichen Grössenordnung sein. Der dritte Punkt ist die Lebensbescheinigung. Kann man in etwa abschätzen, wie sich diese CHF 180'000 bis CHF 200'000 auf diese drei Kategorien verteilen?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Etwa 40 : 40 : 20. Ohne Gewähr.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wenn ich es somit richtig verstehe, sind 40% Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigungen, 40% Abmeldebescheinigungen und etwa 20% Lebensbescheinigungen. Als Grössenordnung. Nun die Frage an die SVP: Der Antrag

war als einen Antrag formuliert. Mit diesen Angaben wäre es allenfalls auch denkbar, über jeden Punkt separat abzustimmen, weil man so die Tragweite der Einzelentscheide abschätzen könnte. Was ist der Antrag der SVP, wie darüber abgestimmt werden soll?

Matthias Borner (SVP): Wir würden den Antrag ändern und die Null nur bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung ansetzen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wenn ich es richtig verstanden habe, wird der Antrag insofern präzisiert, dass es je einen Antrag gibt. «Gebührenfrei» würde ich als Wortlaut vorschlagen für Art. 39 Abs. 1 und Art. 39. Abs. 3, damit wir überall dieselbe Formulierung haben. Und für Art. 39 Abs. 2 wird kein Antrag mehr gestellt. Habe ich das richtig verstanden.

Matthias Borner (SVP): Wir stellen den Antrag auf «gebührenfrei» nur für Art. 39. Abs. 1.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Der Antrag der SVP wird wie folgt präzisiert: Art. 39. Abs. 1 «Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung gebührenfrei». Habe ich das richtig verstanden? Die kostenmässige Grössenordnung, ich wiederhole es noch einmal: Irgendetwas zwischen rund CHF 50'000 und CHF 100'000. Ich bin der Meinung, dass die finanzielle Tragweite dieses Entscheids allen klar sein dürfte. Ist das so richtig, Herr Finanzverwalter? Zwischen CHF 50'000 und CHF 100'000, indem man nur die Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung auf null setzt?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Ja.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ein solcher Antrag ist völlige Willkür. Wie will man nun einem Bürger oder Einwohner erklären, dass er für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung nicht bezahlen muss, aber für Lebensbescheinigung CHF 20, welche für die Leute im Stadthaus genau gleich viel zu tun gibt? Es heisst ganz klar in Art. 2 Abs. 1, dass wenn man eine Amtshandlung in Anspruch nimmt, diese auch bezahlen muss. Und hier machen wir einen Unterschied, der völlig willkürlich ist. Für das eine verlangt man etwas und für das andere nicht.

Gian Baumann (JGO): Ich bin froh, habt ihr diesen Antrag so geändert. Ich finde das eine pragmatische Lösung. Ich bin auch der Meinung, dass eine Gemeinde diese Dienstleistung kostenlos zur Verfügung stellen sollte. Ehrlich gesagt habe ich das Gefühl, dass sich der Aufwand für die Verwaltung in Grenzen hält. So aus Erfahrung gesprochen. Aber vielleicht sehe ich es falsch.

Andrea Walder (FDP): Noch einmal zum Aufwand: Es wurde zuvor schon betont. Auf der Verwaltung bist du nicht ständig am Schalter. Du gehst nach vorne, du bedienst diese Leute, du wirst aus deinem Arbeitsprozess herausgerissen. Und weshalb man dann nichts bezahlen soll, verstehe ich nicht.

Matthias Borner (SVP): Das ist eben ein gutes Argument. Wenn du sonst arbeitest, machst du viele Sachen, die nicht mit Gebühren belastet sind. Ihr seid von der Stadt bezahlt, ihr bekommt die Löhne, das ist auch in unserem Budget. Und dann sagst du, den Unterbruch, den ich machen muss, ist riesig. Beamte machen sehr viele Sachen, die nicht durch Gebühren bezahlt werden, sondern eben durch Steuern, durch das allgemeine Budget, welches wir bewilligen. Ich habe noch nie gehört, dass man jemanden eingestellt hat und danach gesagt wurde, wegen der Gebühren ist diese Person nun viel günstiger, sondern wir zahlen den vollen Lohn.

Timo Probst (JSP): Ich möchte mich Gian anschliessen und der SVP für die Änderung danken. Dieses Gebührenreglement lese ich schon ein bisschen so, dass vor allem ausserordentliche Leistungen höher berechnet werden. Sprich, dass man mehr Gebühren verlangt, wenn etwas aus dem «Otto-Normal-Prozess» rausfällt. Aber hier haben wir gehört,

so oft und häufig dies genutzt wird, ist wirklich etwas, das alltägliche Arbeit ist. Daher bin ich auch absolut der Meinung, dass man es auf null Franken setzen kann.

Tobias Oetiker (OJ): Ich war in dieser Kommission dabei und habe ursprünglich auch nicht gewusst, wie das mit den Gebühren funktioniert. Es steht in Art. 2 Abs. 1 «Gebührenpflicht»: «Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst oder eine öffentliche Einrichtung benützt.» Dies ist die Basis dieses ganzen Konstrukts. Und man kann jetzt immer wieder herumdebattieren und ändern. Aber wenn wir das machen, fällt es voneinander. Die Idee ist, dass wenn jemand etwas will, das speziell für diese Person ist, dies etwas kostet entsprechend dem Aufwand, der dadurch erzeugt wird. Das ist die Grundlage dieses Systems.

Marc Winistörfer (SVP): Ich finde es noch schwierig. Nicht nur heute Abend, wir haben bereits bei anderen Gelegenheiten Gebührenfreiheit beschlossen. Da sind wir manchmal skeptisch und ihr von der linken Seite... Für gewisse Gebührenbefreiungen sind wir durchaus zu haben. Wenn nun so getan wird, als ob wir für jede Amtshandlung und jede Benützung einer öffentlichen Einrichtung etwas zahlen, sonst wird das System irgendwie zusammenbrechen oder ausgehöhlt, wie wir es gehört haben, finde ich es einfach nicht ganz redlich. Denn wir sind ein Parlament, es sind politische Entscheidungen. Der Stadtrat schreibt dies auch relativ oft in seinem begleitenden Bericht zu diesem Entwurf. Wenn es politische Entscheidungen sind, wird das System nun mal leicht gebogen oder angepasst. Aber deswegen wird das Gebührenreglement, oder Gebührenordnung, wie es bei uns heisst, nicht ad absurdum geführt. Ich glaube, wie soll ich sagen, die Ästhetik der Gebührenordnung leidet darunter nicht. Es gibt auch keinen rechtlichen Grund, weshalb man Gebührenfreiheit nicht entscheiden kann. Man kann es politisch empfehlen und das soll man politisch argumentieren. Aber das andere finde ich wirklich etwas stossend.

Heinz Eng (FDP): Wenn man es einfach anschaut, kostet es gar nichts. Man muss einfach keine beantragen, Matthias und Timo, dann kostet es nichts. Und jenen, denen diese CHF 20 zu viel sind, müssten nach Welschenrohr umziehen. Wir haben Niederlassungsfreiheit. Aber jemand, der es beantragt, welches auch immer von diesen dreien, will irgendwie eine Leistung erbracht haben. Und daher kostet es etwas. Und alles andere ist von mir aus gesehen Humbug.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir nun über den Antrag der SVP ab. Änderung von Art. 39 Abs. 1: «Niederlassungs- und Aufenthaltsbescheinigung gebührenfrei.»

Beschluss

Mit 21 : 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird der Änderungsantrag der Fraktion SVP abgelehnt.

Artikel 40 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Tobias Vega, Antragsteller: Es ist megaschön, dass man die Sternenkinder gebührenfrei macht. Eine schöne Geschichte. Ich würde beantragen, dass man bei Kindern bis 12-jährig den Betrag von CHF 1'800 reduziert. Zuerst meine Frage: Was wäre die finanzielle Folge?

Parlamentspräsident Thomas Furst: Sternenkinder sind ja hier mit CHF 60 bis CHF 250 drin.

Tobias Vega, Antragsteller: Entschuldigung, es geht um Abs. 5 «Graberstellung». Sternenkinder sind dort gebührenfrei enthalten. Dort würde ich die Kinder gerne unter CHF 1'000 halten. Die Frage ist, was das finanziell ausmacht. Dann stellt sich mir bei Abs. 6 Lit. b «Kinder- und Urnengräber» die Frage: Was sind Kinder- und Urnengräber? Denn oben sprechen wir ja bereits von Grabstätten. Müsste man das nicht besser ausdeutschen?

Parlamentspräsident Thomas Furst: Ich würde vorschlagen, dass wenn es möglich ist, man erst eine Abschätzung zu diesem sehr unschönen Thema gäbe. Wie viele Graberstellungen von Kindern haben wir in etwa jährlich? Kann man dazu etwas sagen?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Das müssten wir zuerst anschauen, denn wir haben nur die Anzahl Kremationen aufgeteilt nach Oltner und Starrkirchnern (weil diese auch nur die Hälfte bezahlen) und allen anderen. Die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen haben wir hier jedoch nicht. Das kann ich nicht sagen. Wenn ich es zu Beginn gewusst hätte, hätten wir das ausarbeiten können, aber so auf die Schnelle weiss ich es nicht.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Eine kurze Nachfrage: Ist es ein Longshot zu behaupten, dass es – wie ich zumindest hoffe – es sich nicht um jährlich 20 Kinder handelt?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Es sind nicht wirklich viele Kinder, das ist so. Es handelt sich dabei um einen eher kleineren Teil. Von diesen rund 1000 Kremationen sind es, denke ich, vielleicht 20 oder 30. Mehr werden es wohl nicht sein. Aber diese Aussage ist ein bisschen aus den Fingern gesaugt. Ich müsste es wirklich zuerst einmal anschauen. Es ist ja nicht so, dass wir in der Schweiz eine hohe Kindersterblichkeit hätten. Das ist definitiv nicht der Fall. Mit Bestimmtheit keine 50% oder so.

Stadträtin Marion Rauber: Noch zu Klärung: Bei diesen Kindergräbern handelt es sich natürlich um Grabfelder. Eigentlich fast analog zu den Erwachsenengrabfeldern. Ein Sternenkindergrabfeld, das haben wir erst gerade kürzlich eröffnet, ist natürlich etwas anderes. Das kann man nur schon von der Grösse her nicht 1 : 1 vergleichen.

Laura Schöni (OJ): Ich finde es eine schöne Idee. Ich möchte einfach beliebt machen, dass man solche Ideen, einen solchen Auftrag, zu einem anderen Zeitpunkt einreicht als gerade jetzt. Es ist für alle mega schwierig, die Folgen abzuschätzen, ohne die Details zu kennen. Man hat ja immer noch die Möglichkeit, dies in Form eines Auftrages einzugeben. Ich glaube, die Chancen dafür wären dadurch grösser.

Tobias Vega (SP): Danke für diese Voten. Sorry für die Spontanität. Mir ist es zuvor aufgefallen und ich hatte das Gefühl, wir könnten es sehr pragmatisch lösen. Es wäre eine schöne Idee, denn sterben scheint in der Schweiz offensichtlich auch nicht ganz gratis zu sein. Insbesondere, wenn man Kinder verliert, wäre das eine schöne Geste. Ich würde sagen, ich ziehe meinen Antrag zurück und wir können weitermachen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Danke Tobias Vega. Der Antrag ist zurückgezogen.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Sorry, wenn ich mich noch einmal melde. Ich habe gesehen, dass in der Synopse eine Gebühr enthalten ist, die wir in der Gebührenordnung vergessen haben. Dies wäre der Kühlraum. Es handelt sich um den Betrag von CHF 50 bis 100 pro Tag. In der Verordnung ist das nicht enthalten und müsste angepasst werden.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Habe ich es richtig gesehen? Die Synopse ist korrekt, stimmt aber nicht mit dem Entwurf vom Bericht und Antrag überein. Aber die Synopse ist in Bericht und Antrag enthalten? Okay, dann ist es enthalten.

Marc Winistörfer (SVP): Einfach zum Verständnis, dass wir vom gleichen sprechen. Der Kühlraum je Tag. Wir haben nun stillschweigend beschlossen, dass es gebührenfrei ist?

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: *(Mikrofon ausgeschaltet. Nicht hörbar.)*

Marc Winistörfer (SVP): Ah, gut.

Artikel 41

Keine Wortmeldungen

Artikel 42 Steuerverwaltung

Matthias Borner, Antragsteller: Wir haben einen Antrag eingereicht zu Abs. 2 «Ausfüllen einfacher Steuererklärungen». Meinem Kollegen von der FDP möchte ich entgegenbetreffend des Äquivalenzprinzips: Weshalb habe ich diesen Antrag gestellt? Ich kenne einige Leute, die das gemacht haben. Und das sind wirklich Leute, die nicht sehr viel Geld haben und auch Mühe bekunden, die Steuern zu bezahlen. Daher steht hier auch «einfache Steuererklärung». Es kann also nicht einer mit einer internationalen Holding kommen und die Erwartung haben, dass es für CHF 50 gemacht wird. Es geht hier um Leute, die bei der Einkommensverteilung wirklich am unteren Ende sind. Aus dieser Motivation habe ich das gemacht. Wie gesagt, kenne ich ein paar Leute, die das gemacht haben und für diese ist dies ein gewisser Betrag. Ich bin daher der Meinung, dass man diese CHF 30 beibehalten kann.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Entschuldigung. Ich hätte zu Art. 41 noch eine Rückfrage. Wird mein Hinweis aus dem Mail aufgenommen? Du hast zuvor nichts erwähnt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke; Muriel. Wir kommen später darauf zurück, wenn es recht ist. Bleiben wir doch noch bei Art. 42.

Christine von Arx (SP): Wie in der Einleitung von mir angetönt, unterstützen wir diesen Antrag. Wenn auch mit einer völlig anderen Begründung, denn jene von der SVP finden wir wirklich etwas absurd. Es ist so, dass es sich hier um eine Dienstleistung der Stadt handelt zugunsten von Leuten, die mit diesen amtlichen Formularen überfordert sind, aber einfache Steuererklärungen auszufüllen haben. Es ist eine Dienstleistung, welche die Stadt anbieten sollte und sie sollte nicht übermässig teuer sein. Es geht auch darum, dass Leute, die mit dieser Art von Formular nicht so vertraut sind, in der Lage sind, diese Steuern einzureichen, damit sie ordentlich veranlagt werden, und bei ihnen keine übermässigen Kosten entstehen. Genauso wenig wie beim Staat, indem man der Steuererklärung nachlaufen muss und amtlich einschätzen und am Schluss trotzdem wieder alles abschreiben kann. Wir finden es eine gute Dienstleistung für Leute, die es nötig haben, in einfachen Fällen. Kostengünstig. Pragmatisch

Tobias Oetiker (OJ): Dieses Thema war auch in der Spezialkommission ein grosses Thema. Nicht ganz konkret wegen CHF 30 oder CHF 50, sondern vielmehr, weil diese Gebühr – wenn ich mich richtig erinnere – öfter mal erlassen wird. Wir haben daher auch geschaut, wie solche Gebühren möglichst niederschwellig erlassen werden. Nicht, dass der Stadtrat dafür noch einen Beschluss fassen müsste, oder so. Daher steht in Artikel 8 «Stundung und Erlass»: «Bis CHF 100 entscheidet die zuständige Direktion». Das heisst, es ist eben im individuellen Fall möglich, diese Gebühr zu erlassen. Und das Schöne ist ja, dass im Fall einer Steuererklärung es sehr klar ist, wie es um die finanzielle Situation der betreffenden Person steht und die zuständige mitarbeitende Person der Stadt kann das entscheiden. Wir müssen es nicht giesskannenmässig runtersetzen.

Andrea Walder (FDP): Das, was du zuvor gesagt hast, Christine, können wir absolut auch begrüssen. Wir finden es sehr gut, wenn Steuererklärungen ausgefüllt werden. Auch von der Gemeinde her. Ich meine, wenn es nach Ermessen geht, ist es oft schwierig, sie können es danach gar nicht bezahlen. Wir wissen alle, es ist viel höher, man geht über Mahnungen, über Betreibungen, es gibt Aufwand für die Verwaltung. Aber wir finden, diese CHF 50 sind nicht riesig. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass es oft ältere Leute sind, die kommen und sagen: Wir wären froh, wenn ihr es ausfüllt. Von dem her muss ich schon sagen, dass CHF 50 wirklich nicht viel sind. Für mich ist ein wichtiger Punkt, wenn man es macht, dass es kostendeckend ist. Denn es ist nicht die Aufgabe einer Gemeinde oder einer Stadtverwaltung, dass wir es machen müssen. Ich möchte doch gerne wissen, Benvenuto oder Urs: Wie seht ihr das? Ist es kostendecken mit CHF 30?

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Kann der Finanzverwalter etwas dazu sagen? Und bei dieser Gelegenheit: Kann der eine Grössenordnung, eine Hausnummer geben, von wie viel wir hier sprechen?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Hier konnten wir uns vorbereiten. Wir füllen pro Jahr 450 Steuererklärungen aus. Das sind CHF 22'500 Einnahmen. Wir füllen sehr einfache Steuererklärungen aus. Zum Beispiel Rentner mit zweimal AHV-Ausweis, zweimal Rentenausweis, zweimal Bankkonto, zweimal Auszug Krankenkasse usw. Dafür brauchen wir rund 15 bis 20 Minuten. Das heisst, Eingang, Kontrolle, durchschauen, veranlagen, ausdrucken, wieder einpacken und Versand. Versand auf Kosten der Gemeinde. Ich bin der Meinung, wir sind sehr schnell. Das ist schon fast ein Boxenstopp. Mit CHF 50 sind die Kosten gut abgedeckt, mit CHF 30 ist es klar nicht kostendeckend. Und wir sind wirklich schnell.

Matthias Borner (SVP): Es ist interessant, dass wenn jemand bescheinigt haben will, dass er ihn Olten wohnt, gesagt wird, dass CHF 20 das fast nicht abdecken. Aber eine Steuererklärung ausfüllen kann man mit CHF 30. Das ist schon noch recht erstaunlich. Nur schon mal alles durchzublättern, dauert wahrscheinlich länger als eine Wohnsitz-bescheinigung aus dem System auszudrucken. Christine, ich muss zugeben, deine Begründung finde ich auch besser als meine. Wenn ich zu meiner Begründung noch etwas Kontext geben darf: Ich war in Estland und dort ist alles sehr digitalisiert. Auch das Steuersystem wurde digitalisiert. Und die haben es fertiggebracht, dass die durchschnittliche Ausfüllzeit eines Steuerzettels 10 Minuten beträgt. Die haben es mit Verbesserungen im System wirklich geschafft, dass es viel schneller geht. Jedenfalls in diesem Kontext. Und Tobias, du musst langsam in Ausstand treten. Du bist von dieser Kommission viel zu sehr voreingenommen.

Heinz Eng (FDP): Ich will nicht gross wegen des Betrags «rumstürmen», Matthias. Da brauchst du keine Angst zu haben. Aber mir geht es um zwei Bemerkungen. Erstens: «Einfache Steuererklärungen» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es liegt im Ermessensspielraum - einfach, dass wir dies klar festhalten – der Stadtverwaltung, was als «einfach» angeschaut wird oder nicht. Zweitens: Wie verhält es sich beim Ausfüllen der Elektronischen? Ich nehme an, es werden zunehmend mehr Leute elektronische Steuererklärungen ausfüllen. Man hat dafür ein Passwort usw. Frage: Kann die Verwaltung für ein Individuum datenschutzrechtlich diese Steuererklärung ausfüllen?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Wir haben zum Ausfüllen eine Software angeschafft. Es handelt sich um «Dr. Tax». Damit könnten wir es höchsten digital an unsere Kunden zurückspielen. Aber oftmals ist es so, dass diese Leute gar keine E-Mail-Adresse haben. Das heisst, wir müssen es ausdrucken und per Post zuschicken. Nur am Rande: Auf kantonaler Ebene, mit E-Tax, könnt ihr pro Nutzer maximal fünf Steuererklärungen abgeben. Das wäre vielleicht etwas für den Kanton, dass man dort etwas machen könnte, um vermehrt digital einzureichen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der SVP zu Art. 42 Abs. 2 lautet: «Ausfüllen einfacher Steuererklärungen CHF 30».

Beschluss

Mit 19 : 16 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Änderungsantrag der Fraktion SVP abgelehnt.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Ich gebe das Wort Muriel Jeisy zu Art. 41.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Weil du noch nichts erwähnt hast, Herr Präsident, meine Frage: Wird das noch korrigiert? Es ist ja nur eine Kleinigkeit mit Komma und Punkt. Aber wenn es einem schon auffällt, weise ich darauf hin, um es zu verbessern. Es betrifft Art. 41 Abs. 1. Hinter «Feuerwehreinsätze» ein Komma einfügen und am Schluss einen Punkt. Dann stimmt es auch mit Absatz 2 überein.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Danke für den Hinweis. Diese Verbesserung machen wir ohne Abstimmung.

Artikel 43 Taxiwesen

Matthias Borner, Antragsteller: Wir haben einen Antrag gestellt zu sowohl Konzession I als auch Konzession II, nämlich, dass man es auf CHF 0 bis CHF 500 festlegt. Begründung: Wir müssen als Stadt den technologischen Wandel zur Kenntnis nehmen. Für mich gehen Taxistände in die Kategorie «Telefonkabinen». In zehn Jahren wissen die Leute gar nicht mehr so genau, was ein Taxistand ist. Ich glaube auch, der eine oder andere hier im Saal weiss auch gar nicht, wo unsere Taxistände sind. Daher soll man nicht so lange wie möglich noch möglichst viele Gebühren holen. Denn dadurch entsteht eine Wettbewerbsverzerrung. So wie ich die Grünliberalen verstanden habe, wollen sie Uber auf eine Art auch besteuern. Aber die Entwicklung wird in eine andere Richtung gehen, indem wir unseren Taxidiensten gleich lange Spiesse geben müssen. Ich wollte separat dazu noch einen Vorstoss einreichen, damit man es sauber anschauen kann. Denn ich sehe es in der Tat als Zukunftsmodell, dass diese Taxikonzessionen in Zukunft CHF 0 betragen werden. Die Leute werden die Taxis dorthin bestellen, wo sie sich gerade aufhalten und werden dorthin fahren, wohin sie gelangen wollen, und das ist technisch auch möglich. Und nun, anstatt noch so alte Sachen ins Reglement zu schreiben, appelliere ich an euren Mut, hier einen Schritt nach vorne zu machen. Noch ein historischer Kontext: Olten war in der Schweiz nach Genf, Lausanne, Luzern und Zürich die fünfte Stadt, die Uber zugelassen hat. Hier waren wir ziemlich fortschrittlich. Es wäre gut, wenn wir diese Dynamik beibehielten und beim Taxiwesen die Spiesse angleichen, damit dieses im Markt auch in Zukunft eine Chance hat.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Auch hier die Frage, ob wir im Verlauf des Abends noch etwas zur finanziellen Hausnummer hören können?

Christian Ginsig (GLP): Lieber Matthias, es ging mir nicht darum, Gebühren zu erhöhen. Das wäre eine falsche Aussage, die du der GLP unterstellen würdest. Wir haben im Moment eine Wettbewerbsverzerrung. Das habe ich bereits ausgeführt. Auch im Kantonsrat. Mir geht es um die Gleichbehandlung der beiden Fahrdienste.

Christine von Arx (SP): Wir sind hier keine Taxispezialisten, daher war es für uns etwas schwierig abzuschätzen, was dies inhaltlich bedeutet. Nicht finanziell. Wir können es nicht ganz nachvollziehen. Wenn es einen technologischen Wandel gibt – ich nenne es mal so -, man kann es auch wirtschaftlichen Wandel nennen, muss man das Gebührenreglement natürlich anpassen. Und man muss insbesondere auch das Taxireglement anpassen. Denn dann müsste man vielleicht die Konzessionen neu definieren. Daher sehen wir es nicht, dass man einseitig an den Gebühren dieser Konzessionen herumschraubt, sondern dass man das ganze System anschaut, ob es noch aufgeht mit diesen Konzessionsarten und erst in einem zweiten Schritt die Gebühren entsprechend anpasst, damit es mit dem Angebot der Stadt für die Taxikonzessionäre übereinstimmt. Von dem her gesehen lehnen wir diesen Antrag im Moment ab.

Nico Zila (FDP): Ich habe in diesem Kontext eine Frage an den Stadtrat. Zumindest mir persönlich ist es nicht ganz klar, was denn die Gegenleistung der Stadt für diese Konzessionsgebühr ist. Was erhält ein Taxibetreiber dafür, dass er diese CHF 600 bis CHF 1500 bezahlt?

Stadtpräsident Thomas Marbet: Die Gegenleistung ist in diesem Sinne die Konzession. Also, die Ermächtigung mit dem Taxi Fahrten durchführen zu dürfen. Es gibt natürlich eine Kontrolle. Das ist der Nutzen für die Bevölkerung, damit diese weiss, dieser hat ein Billett. Es ist auch schon passiert, dass er keines hatte. Er hat keine Betreibungen, sage ich mal, oder zumindest keine solchen, die ungünstig sind. Er hat keine Strafregistereinträge. Er hat einen Taxibalken. Er hat alle zwei bis drei Jahre auch eine Taxikonferenz im Austausch mit der Stadt und der Kantonspolizei, welche die entsprechenden Prüfungen macht. Es sind übrigens CHF 17'550, was es ausmacht, würde man diese Senkung vornehmen. In der Taxikategorie I haben wir überhaupt keine Konzessionen in der Periode 24 – 28 vergeben. Es betrifft eigentlich nur die Konzession II, also die teurere. CHF 17'500 wären die Mindereinnahmen.

Denis Spirig (OJ): Ich möchte nur kurz in Erinnerungen rufen, dass es noch nicht lange her ist, dass wir hier im Rat das ganze Taxireglement, welches ziemlich liberal ist, verabschiedet haben. Und ich möchte gleich wie Christine von Arx beliebt machen, dass man dies doch ganzheitlich angeht und nicht jetzt an den Gebühren herumschraubt.

Tobias Vega (SP): Der schöne, freie Markt ruft mal wieder nach Regulierung vom Staat. Uber ist ganz klar ein digitaler Riese, der mittlerweile vom Bundesgericht verknackt wurde, die Leute anzustellen und nicht als Selbständige auszunutzen. Wir haben hier die Chance, dies im föderalistischen Sinn zu regulieren. Da würde ich eigentlich appellieren, anstatt über die Gebühren zu sprechen, was eigentlich keinen Sinn macht, eher zu schauen, wie man es lokal machen kann. Vielleicht kann man auch einen Auftrag machen, wie man Uber etc. regulieren kann. Denn es mag ja schön innovativ sein, aber für jene, die arbeiten, ist es kein soziales Arbeiten. Auch «Uber Eats» ist mittlerweile tätig. Da appelliere ich dafür, dass wir nicht über Gebühren gehen, sondern ausserhalb davon mal über dieses ganze Uber-Thema, das kommen wird, sprechen. Und die Förderung von noch mehr Taxis, das wäre auch noch schön, dass man die ganzen Autofahrten von der linken auf die rechte Stadtseite mit tieferen Taxigebühren reduzieren könnte. Aber dies hat hier heute keinen Platz. Also ist die Diskussion am falschen Platz. Wir müssen nämlich oben an der Schlange beginnen.

Matthias Borner (SVP): Die Tatsache, dass Konzession I nicht ein einziges Mal erfragt wurde, deutet ja bereits darauf hin, dass dieser Wandel schon stattfindet. Es sind Taxiunternehmen zu mir gekommen und haben gesagt, es sei für sie unfair, weil jene, die mit ihnen konkurrieren machen es einfach als Uber. Darum möchte ich diese Spiesse gleich lang machen. Es ist übrigens bereits ein Kompromiss. Ich wollte es eigentlich radikal auf null setzen. Aber ich wurde von meiner Fraktion zur Raison gezwungen und daher steht hier von CHF 0 bis CHF 500, was langfristig gesenkt werden soll. Aber es geht eben nicht nur um Uber. Es geht um die Technologie. Denn früher oder später werden Taxis per Handy erfragt. Und zwar überall und nicht dort, wo Taxiplätze sind. Und aufgrund dessen wurde das gemacht. Das Taxireglement ist von 2018. Denise, du bist auch schon länger dabei, als du meinst. Daher kann man es durchaus wieder revidieren oder gewisse Anpassungen machen. Denn den Taxiunternehmen in Olten geht es nicht gut. Daher ist eine solche Anpassung auch angebracht. Denn sonst haben wir am Schluss gar keine Taxis mehr.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Ich möchte auch anfügen, dass Uber effektiv ein Riesenproblem ist und zu gigantischen Wettbewerbsverzerrungen führt. Was Tobi Vega gesagt hat, ist korrekt, nur ist es überhaupt keine Realität mehr. Uber hat Sitz in Holland, bezahlt in der Schweiz keinen Rappen Abgaben, ausser in einem Kanton in der Westschweiz, wo ein gutes Gesetz gemacht wurde. Dort muss Uber die Leute anstellen und auch etwas zahlen. Im Ganzen Resten der Schweiz hat Uber die Verträge angepasst. In mehreren Kantonen laufen aktuell mehrere Streitfälle mit dem Bund und man kommt auf keine Lösung. Uber nutzt unser Sozialsystem brutal aus. Das muss ich sagen. Es gibt keine Vergleichbarkeit. Niemand kann von diesem Job leben. Es wird von Studenten, es wird von Leuten, die von der Sozialhilfe abhängig sind, als Nebenjob gemacht. Uns muss einfach bewusst sein, dass die mit ganz gescheiten Anwälten aus dem Ausland sehr clever operieren und unserem Schweizer System schaden, wie es aufgebaut ist, aber auch dem lokalen Taxigewerbe hier, enorm. Und nur aus diesem Grund werde ich das unterstützen. Denn ich denke auch, es gibt hier wirklich dringenden Handlungsbedarf und der Rest kann man in einem weiteren Schritt auch bald angehen. Aber es dauert effektiv zu lange, wenn man nicht will, dass hier das Taxigewerbe zugrunde geht. In Basel haben sie vermutlich dank der Mindestlohninitiative zusätzliche Probleme, es haben sich nämlich bald alle anderen selbständig gemacht. Diese Branche ist leider, wie man von den Kantonen hört, und wenn man sich etwas vertieft, in einer anspruchsvollen, sehr schwierigen Situation.

Christian Ginsing (GLP): Lieber Tobi Vega, ich wollte rasch noch einen Einwurf machen betreffend soziales Arbeiten. Man muss sich folgendes bewusst sein: Oltnen Taxis und Angestellte bezahlen AHV, Sozialleistungen und Steuern in Olten. Und man muss sich bewusst sein, und das ist die Perversion (ich muss es so ausdrücken) des jetzigen

Taxireglements, der Stadtpräsident hat es zuvor selber gesagt, im Moment überprüft die Ordnung und Sicherheit – und wir reden von Niedriglöhnern – dass wenn jemand eine Betreibung hat, keine Zulassung erhält, damit er/sie in einem Niedriglohnsegment Geld verdienen, Steuern zahlen und sich die Betreibung abarbeiten kann. Das heisst, das jetzige Reglement zwingt sie sogar noch, dass sie für Uber fahren, wenn sie Geld verdienen wollen. Und dass kann es irgendwie nicht sein.

Vivek Sharma (OJ): Ich möchte nur ganz kurz einwerfen: Es ist eine sehr spannende Diskussion. Aber wir reden hier über die Gebührenordnung der Gemeinde und ich würde mich sehr freuen, wenn wir wieder zurück zum Thema kommen könnten.

Tobias Vega (SP): Ja, Vivek, ich schliesse mich dem an. Doch finde ich es schön, von der Mitte zu hören, dass doch auch soziale Löhne wichtig sind, eine Regulierung durch den Staat wichtig ist. Ich nehme das gerne zur Kenntnis fürs Archiv für die nächsten Diskussionen. Ich komme gerne auf euch zu wegen all diesen digitalen Riesen. Vor allem «Uber Eats» und «Uber Drive», welche natürlich auch ein soziales Thema für die Taxifahrenden sind, bei welchem wir eigentlich über die Gebühren gehen. Ich bin hin und her gerissen. Aber ich würde sagen: Lassen wir es so stehen. Danke schön.

Lukas Lütolf (JGO): Vivek hat eigentlich schon vorweggenommen, was ich sagen wollte. Aber ich sage noch etwas dazu: Die Diskussion ist nun sehr über den eigentlichen Antrag hinaus gegangen. Aber nehmen wir dies doch als Grundlage für den separaten Auftrag, welchen du, Matthias, angekündigt hast. Wenn wir etwas Sauberes finden, um die Taxis zu unterstützen und Uber in Olten zumindest teilweise in die Knie zu zwingen, glaube ich, sind sehr viel hier im Parlament dabei. Nimm doch das mit und dann sprechen wir später darüber.

Denise Spirig (OJ): Das Problem mit Uber lösen wir wahrscheinlich nicht, indem wir die Gebühren für die richtigen Taxis senken, sondern indem wir einfach Uber regulieren. Ich würde wirklich gerne beliebt machen, dass wir dann dort ansetzen.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Ich möchte doch noch etwas entgegenen. Es ist ein hehrer Gedanke. Aber ich muss sagen, erfahrungsgemäss, wenn es nicht einmal der Bund oder die Kantone mehrheitlich schaffen, Uber zu regulieren, frage ich mich, wie wir das in Olten schaffen wollen. Sorry, das denke ich nicht. Es ist sicher gut, wenn man es aufnimmt und angeht. Aber das wäre uns doch ein bisschen zu viel zugetraut.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir kennen die finanzielle Tragweite dieses Entscheids. Wir kommen zur Abstimmung. Die SVP beantragt neu Art. 43 Abs 1: «Konzession I, Jahresgebühr CHF 0 bis 500.». Art. 42 Abs. 2: «Konzession II, Jahresgebühr CHF 0 bis 500.» Gibt es Einwände, wenn ich über diesen Antrag in Globo abstimmen lasse? Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Beschluss

Mit 18 : 17 Stimmen wird der Änderungsantrag der Fraktion SVP abgelehnt.

Artikel 44 bis 47

Keine Wortmeldungen

Artikel 48 Parkplatzbewirtschaftung

Matthias Borner, Antragsteller: Ich möchte hier zwei Anträge stellen. Der erste betrifft Art. 48 Abs. 1: «Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag CHF 1.»

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke, Matthias Borner. Wir sprechen zuerst nur über Art. 48 Abs 1. Gibt es weitere Anträge zu Art. 48 Abs. 1?

Manuela Höfler, Antragstellerin: Zu Art. 48 Abs. 1 stellen wir den Antrag, dass der Minimalbetrag auf CHF 2 und der Maximalbetrag auf CHF 5 festgesetzt wird. Wir wollen damit, wie anfangs erwähnt, für den Stadtrat die Flexibilität erhöhen, wie er die Nutzung der Parkfelder steuern kann.

Nico Zila (FDP): Die FDP spricht sich, wie vor einigen Stunden im Eingangsvotum erwähnt, für den Status Quo aus. Es erschliesst sich uns in keiner Art und Weise, wie die Grüne Fraktion bei der Einführung eines Minimalbetrags von mehr Flexibilität sprechen kann. Das geht schlichtweg nicht auf. Man muss auch sehen, dass ein Minimalbetrag von CHF 2 pro Stunde, zumal später noch eine Ausweitung der Zeiten dazu kommt, zu rund einer Verfünf- bis Versechsfachung der Parkgebühren auf einzelnen Parkplätzen in der Stadt Olten entsprechen. Ich weiss nicht, ob allen der Parkplatz Walke ein Begriff ist im Umfeld des «Provisorium 8». Ein Tag parkieren, was ein Thema sein kann, wenn man übers Wochenende von Olten Hammer aus verreist, kostet meines Wissens CHF 5. Oder hat zumindest über lange Zeit so viel gekostet. Wenn wir nun pro Stunden CHF 2 verlangen, ist dies eine exorbitante Erhöhung. Und dann freue ich mich auf die Unterschriftensammlung und Volksabstimmung zu diesem Gebührenreglement.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Bevor wir weitere Einzelsprecher hören, auch hier der Blick zum Finanzverwalter. Eine Erhöhung ist meines Erachtens unproblematisch, denn dies belastet die Stadt nicht. Selbst wenn wir nicht genau wüssten, was es bedeutete. Was macht die Senkung auf CHF 1, was die Halbierung der aktuellen Gebühr ist, in etwa aus? Wenn er dazu etwas sagen könnte.

Andrea Walder (FDP): Ich kann es überhaupt nicht verstehen, die Parkgebühren zu erhöhen. Wir reden ständig von einer belebteren Stadt, vom Gewerbe. Wir haben einen City-Manager, welcher die Läden füllen soll usw. usf. Handkehrum wollen wir unsere Gebühren wieder erhöhen. Wir sind nicht in Zürich, wo die Leute einfach kommen und man einfach verlangen kann. Zum anderen will man unser Gewerbe unterstützen. Man kann auch nicht davon ausgehen, dass jeder mit dem Velo und den ÖVs kommt, insbesondere an einem Samstag, wenn man vielleicht mal einen grösseren Einkauf machen will. Von dem her muss ich schon sagen, dass es nicht in unserem Interesse sein kann, dass unsere Leute oder die Agglo-Leute plötzlich das Gefühl haben, wir gehen in den Gäupark, dort haben wir alles unter einem Dach und dort zahlen wir nichts. Ich glaube, es sollte in unserem Interesse sein, um die Stadt wirklich zu beleben, dass wir auch die Autofahrer hier haben. Irgendwie kommt es mir manchmal vor, dass die Automobilisten aus der Stadt raus sollen.

Timo Probst (JSP): Es gibt in dieser Stadt kein emotionaleres Thema als Parkplätze. Das wissen wir alle. Andrea, ihr schaut ja auch immer auf die Kosten. Wenn jemand von Olten mit dem Auto in den Gäupark fährt, kostet das einfach mehr, als wenn er für einen Parkplatz einen Fünfliber bezahlt. Ich meine, du weisst, wie viel das Auto pro Kilometer kostet und die Distanz bis dorthin, dieser Vergleich hält wirklich nicht stand. Es muss für uns als Bahnstadt, wie es Matthias so schön gesagt hat - unser Anreiz sein, Autos von der Innenstadt fernzuhalten. Dies erreichen wir unter anderem mit höheren Parkgebühren. Daher stimmen wir hier absolut zu. Es geht ja nicht darum, dass diese Gebühren automatisch steigen. Sondern es geht darum, dass man es besser regulieren kann, indem man einzelne Parkfelder teurer bewirtschaften könnte. Und das ist eigentlich das, was die Grünen mit diesem Antrag wollen, und das unterstütze ich absolut.

Tobias Vega (SP): Ich bin jeden Tag in der Stadt unterwegs und sehe all die Parkplätze. Zum Beispiel der Klosterplatz, welcher mittlerweile zu Dreiviertel durch Baufirmen besetzt ist. Also nicht von Kunden für das Gewerbe. Die alte Diskussion, Parkplatz gleich Umsatz. Wir hatten zuvor das Thema: Digitalität usw. Es gibt andere Faktoren. Auf jeden Fall bin ich der Meinung, dass man das Gesamtkonzept anschauen sollte. Aber die Förderung des Autofahrens, agglomerationstechnisch, ist sicherlich im Widerspruch zu allen Klimabestrebungen, Energiebestrebungen der Energiestadt usw. Hier bin ich auch klar dafür, dass man dies sogar erhebt. Denn es ist bewiesen, dass wir ein innerstädtisches Fahrzeugproblem zwischen linker

und rechter Stadtseite haben. Zum Beispiel Leute, die nicht 100 Meter zu Fuss gehen wollen, sondern am besten vors Coop City oder ganz hineinfahren wollen. Ich beobachte dies jeden Tag. Aus erster Hand muss ich sagen: Hier braucht es andere Lösungen und ich bin echt für eine Erhöhung. Klar, das wild Parkieren wird nicht mehr kontrolliert, da die Kapo nicht immer die personellen Ressourcen verfügbar hat. Also, es kontrolliert niemand. Aber das Koppeln von Parkplätzen mit Gewerbeumsatz ist nicht das Problem des Detailhandels, ganz klar. Der Detailhandel hat andere Probleme.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Ich möchte Timo widersprechen. Würden wir eine Minimalgebühr von CHF 2 festlegen, gäbe es eine Erhöhung. Denn CHF 2 bezahlt man nur in der Innenstadt. Klosterplatz, Munzingerplatz und rundherum. Unten in der Schützi beispielsweise bezahlt man nur CHF 1. Und für alle, die in der Schützi parkieren möchten, gäbe es eine Verdoppelung der Parkplatzgebühren.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke, Benvenuto Savoldelli. Dann haben wir Neuigkeiten vom «VAR».

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Wir können es nicht sagen, denn wir haben im Moment einen Parlamentsbeschluss, welcher für einzelne Teile der Stadt Parkgebühren erhebt. Also, dort haben wir eine rechtliche Grundlage. Mit diesem Artikel würde man eine gesetzliche Grundlage schaffen, dass wir auf dem ganzen Stadtgebiet, also auch oben im Kleinholz, wie es oft gewünscht wurde, Parkgebühren erheben können. Damit würde man die Rechtsgrundlage schaffen, die uns bis anhin gefehlt hat. Sprich, wir können es definitiv nicht sagen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Könnte man etwas dazu, was die Gesamteinnahmen der bis jetzt bewirtschafteten Parkplätze sind? Ich schlage vor, wir unterbrechen dieses Thema und kommen darauf zurück, wenn wir mehr Informationen dazu haben.

Artikel 26 Städtische Bäder

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir wenden uns wieder Artikel 26 zu, wofür nun die ausformulierten Vorschläge der SP vorliegen. Art. 26 mit dem neuen Absatz 4. «Jahresabonnemente». Litera a soll lauten: «Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler, wohnhaft in Olten, gebührenfrei.» Lit. b: «Studierende, Lernende, Schülerinnen/Schüler ausserhalb der Schulpflicht, wohnhaft in Olten, CHF 150.» Lit. c: «Erwachsene wohnhaft in Olten, CHF 300.» Lit. d: «Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende, CHF 225.» Lit. e: «Auswärtige: Erwachsene, CHF 450.» Das ist offenbar, wenn ich es richtig verstanden habe, das, was heute bereits der Fall ist.

Florian Eberhard (SP): Das ist fast der Fall, ausser, dass Schüler/innen, einheimisch, CHF 120 sind. Dies war bis jetzt Usus. Und mit den zuvor gemachten Anpassungen wäre dies wie die Konsequenz daraus. Der Rest wurde 1:1 so übernommen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke. Diese Gebührenfreiheit ist ja logisch, wenn sie beide Saisons gebührenfrei haben können, dann müssten sie fürs Jahresabo auch nichts bezahlen. Wie ist der Antrag? Sollen wir in Globo darüber abstimmen? Oder Einzelne?

Florian Eberhard (SP): Ich fände in Globo sinnvoll. Aber es ist dem Präsidium überlassen, wie es gehandhabt wird.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Ich lasse, weil man sich darüber problemlos eine Meinung bilden kann, einzeln abstimmen. Es geht nun darum, ob man überhaupt etwas aufführt. Wenn ihr «nein» stimmt, steht nichts drin.

Andrea Walder (FDP): Ich habe eine Verständnisfrage. Was bedeutet es, wenn es nicht ins Gesetz geschrieben wird? Kann es rausfallen? Wenn der Stadtrat das Gefühl hat. Also, ich checke es nicht ganz.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Es ist so, dass wir hier die Gesetze formulieren. Und nun gibt es den Antrag, dass man es reinschreibt gegenüber dem, dass nichts drinsteht. Es ist nicht an mir, das Gesetz zu interpretieren. Für mich ist klar, dass es trotzdem gebührenfrei wird, wenn die beiden Saisons ohnehin gebührenfrei sind. Aber ich bin nicht die Judikative. Also, es geht nun um Art. 26 neu Abs. 4 Lit. a: «Schulpflichtige Schülerinnen/Schüler, wohnhaft in Olten, gebührenfrei.»

Beschluss

Mit 30 : 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SP/JSP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: neu Abs. 4 Lit. b: «Studierende, Lernende, Schülerinnen/Schüler ausserhalb der Schulpflicht, wohnhaft in Olten, CHF 150.»

Beschluss

Mit 34 : 1 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SP/JSP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: neu Abs. 4 Lit. c: «Erwachsene wohnhaft in Olten, CHF 300.»

Beschluss

Mit 34 : 1 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SP/JSP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: neu Abs. 4 Lit. d: «Auswärtige: Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lernende, CHF 225.»

Beschluss

Mit 34 : 1 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SP/JSP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: neu Abs. 4 Lit. e: «Auswärtige: Erwachsene, CHF 450.»

Beschluss

Mit 34 : 1 Stimmen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SP/JSP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Damit verschiebt sich jeder weitere Absatz um eine Ziffer.

Artikel 48 Parkplatzbewirtschaftung

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir gehen zurück zu Art. 48 Abs. 1. Wissen wir etwas über die gesamten Parkplatzeinnahmen stand heute mit der gleichen Anzahl Parkfelder wie in Zukunft?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Ich beziehe mich auf die Jahresrechnung 2023. Damals hatten wir Einnahmen aus den Benützungsgebühren Parkuhren von CHF 1.27 Mio. In diesen definierten Feldern betragen die Preise zwischen CHF -.50 und 2.-.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Nur, wenn man etwas dazu sagen kann: Wie viele Parkfelder kämen im Vergleich zur Anzahl der bisher bewirtschafteten neu dazu?

Urs Tanner, Direktionsleiter Finanzen: Nein, das kann ich nicht sagen.

Matthias Borner (SVP): Ich möchte einfach rasch etwas erwähnen. Die Konsequenz daraus ist, dass man auch im Kleinholz oben Parkgebühren zahlt. Die Betroffenen sind ja jene Leute, die dort Sport machen. Im Namen der IG Sport möchte ich das einwenden. Als wir damals das Referendum ergriffen hatten, war dies auch ein wichtiger Grund. Jene, die dort trainieren, Junioren oder die Handballer, die gestern bei uns im Saal sassen, werden höchst-

wahrscheinlich nicht so erfreut darüber sein, wenn man bei fünf Franken pro Stunde für jedes Training CHF 15 Parkgebühren bezahlen muss. Und bei drei Trainings in der Woche kommt man auf CHF 45, nur, um dort das Auto zu parkieren. Dies war mit ein Grund, dass dieses Referendum erfolgte. Dies möchte ich euch zu bedenken geben. Ihr öffnet hier eine grössere Kiste, als ihr meint.

Denise Spirig (OJ): Wir haben bestimmt Sympathien für den Antrag der Grünen. Wir wollen mit Sicherheit keinen Anreiz schaffen, mit dem Auto in die Stadt zu fahren. Daher ist eine Gebührensenkung sicher keine Option. Aber für uns ist der wichtige Punkt, dass wir jetzt diese Gebührenordnung durch das Parlament bringen und kein Referendum riskieren, wie es hier zwischen den Zeilen bereits angesprochen wurde. Wir haben das Parkierungsreglement, worüber wir diskutieren werden dürfen. Allenfalls können wir das Thema dort angehen. Wir werden uns beim Antrag der Grünen enthalten und den SVP-Antrag ablehnen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ein kleiner Hinweis: Das Abstimmungsverfahren wird so sein, dass erst die beiden Anträge einander gegenübergestellt werden und darauf der Gewinner dem stadträtlichen Antrag gegenübergestellt wird. Einfach, damit sich alle darauf einstellen können.

Lukas Lütolf (JGO): Es tut mir leid, wir haben bei deiner gestrigen Rede gehört, dass wir einander zuhören sollen. Das haben wir jetzt gemacht. Wir möchten nun quasi im Sinn der Konkordanz unseren Antrag abändern. Wir erhöhen die Spanne neu von CHF 1 bis CHF 5 anstatt CHF 2 bis CHF 5. Das wird nach wie vor für einen gewissen Teil des Parlaments zu hoch sein, aber für andere vielleicht nicht. Man kann es zum Kulturkampf hochstilisieren. Wenn man es ganz ehrlich anschaut, welche Schäden Autos in der Stadt verursachen, wenn man es mit einem Äquivalenzprinzip anschaut, ist es nur logisch, dort einen grösseren Spielraum zuzulassen. Wir haben es mehrere Male gehört, gestern, heute, diverse Male, mit Drohungen Politik zu machen ist einfach nicht seriös. Sorry.

Timo Probst (JSP): Ich möchte Matthias etwas entgegenen. Er hat mich erwähnt, bzw. den Handballverein Olten. Es steht ja dort ganz klar: Bewirtschaftungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 19 Uhr. Trainings sind meistens später. Jedenfalls die Trainings von jenen, die bereits selber ein Auto haben. Ja, Matthias, in der Schachenhalle in Aarau beispielsweise ist das effektiv so. Wenn man dort mit dem Auto ins Training geht, bezahlt man jedes Mal etwa CHF 8 Parkgebühr. Aarau ist dort etwas voraus, sage ich jetzt mal. Die Konsequenz für mich, logisch, als Eisenbahnler, ist, mit dem Zug nach Aarau zu gehen. Das geht eigentlich relativ einfach. Genau gleich kann man mit dem Bus ins Kleinholz. Man muss einfach nicht mit dem Auto zu dieser Sporthalle fahren. Oder wenn man den Weg in die Halle mit einem Joggen verbindet, oder vielleicht wie Simi und ich mit einem Einlaufen, kommt man gut auch ohne Auto in die Halle.

Andrea Walder (FDP): Nur noch ganz kurz. Wir reden ja nicht nur von den Oltnern. Wir reden auch von Auswärtigen. Von Leuten, die vielleicht keine so gute ÖV-Anbindung haben. Ich sehe das schon auch. Nach Aarau gehe auch ich mit dem Zug. Aber wenn einer von Stüsslingen nach Olten kommt... Wir wollen ja auch diese Leute. Sei es für die Restaurationsbetriebe. Ich sage, für alle gleich, für das Leben hier. Einfach, vielleicht dieser Hinweis.

Daniela Minikus (SP): Die Sportanlage Kleinholz ist heute nicht gebührenpflichtig, die Stadthalle Kleinholz ist nicht gebührenpflichtig und der Friedhof ist nicht gebührenpflichtig. Aber ich muss euch auch mitteilen, dass dies zum Teil von Leuten ausserhalb von Olten als Park & Ride gratis genutzt wird. Ich weiss nicht, ob es in Ordnung ist, dass man vom Gäu hierherkommt, zu Fuss an den Bahnhof und dann nach Luzern zur Arbeit geht.

Laura Schöni (OJ): Mich würde interessieren, wie die FDP und SVP zum abgeänderten Antrag steht, welchen Lukas in den Raum geworfen hat.

Matthias Borner (SVP): Der erste Gedanke war, ja, das ist gut. Aber sie sagen: Minimalbetrag CHF1 bis maximal CHF 5. Wir sagen: Maximalbetrag CHF 1. Und das ist doch ein grosser Unterschied und wäre eine Abkehr von unseren Beweggründen in diesem Antrag. Daher halten wir daran fest.

Nico Zila (FDP): Wir haben uns eingangs für den Status Quo ausgesprochen und diese Senkung der Minimalgebühr ist ein kleiner Tropfen auf den heissen Stein. Denn es ist natürlich noch immer eine massive Erhöhung der Parkgebühr, die in diesem Antrag vorgesehen ist. Diesem können und wollen wir nicht zustimmen.

Darryl Fiechter (Die Mitte): Eine kleine Frage an die SVP: Angenommen, wir würden eurem Antrag zustimmen und die Senkung der Parkgebühren annehmen. In Anbezug aufs Ganze, wenn wir über die ganze Gebührenordnung abstimmen, ist es auch immer wichtig, dass alle Parteien eigentlich hinter dem Gesetz stehen können. Ich würde mich bereit erklären, auch wenn ich den Antrag nicht optimal finde, euch zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass ihr dann der Gebührenordnung zustimmt. Was sagt ihr dazu?

Matthias Borner (SVP): Danke für das Angebot. Wir wollen uns natürlich dabei beteiligen, dass diese Gebührenordnung mehrheitsfähig getragen wird. Und wenn dieser Antrag angenommen wird, werden wir dieser Gebührenordnung zustimmen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, die Diskussion scheint erschöpft zu sein. Ich werde über beide Anträge abstimmen lassen. Es ist zwar unklar, was an neuen Parkplätzen hinzukommt. Aber die kommen ohnehin. Denn es steht nicht zur Debatte, dass man diese wieder aus der Gebührenordnung rausnehmen soll. Daher kann man meines Erachtens in etwa die Tragweite des Antrags der SVP abschätzen. Die dürfte etwa im Bereich von CHF 600'000... Nein... Der «VAR» meldet sich noch einmal. Er hat offenbar ein Hands erkannt.

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Ich muss rasch intervenieren. Wir können es nicht abschätzen. Denn im Moment haben wir Kurzzeitparkplätze, welche bis 15 Minuten gebührenfrei sind und zwischen 15 und 30 Minuten CHF 2 kosten. Dies soll ein Anreiz sein, dass man den Parkplatz rasch wieder verlässt. Bei der Post ist ein Beispiel. Ich kann nicht sagen, wie viel es dort ist. Wenn wir auf CHF 1 runtergehen, gibt es wahrscheinlich massive Einbussen. Aber ich kann nicht sagen, wie viel. Kurzzeitparkplätze Maximum 30 Minuten. Null bis 15 Minuten gratis, 15 bis 30 Minuten CHF 2. Wenn wir auf maximal CHF 1 runtergehen müssen, ergibt jede halbe Stunde CHF 1 weniger.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Einverstanden. Aber sind wir uns einig, bzw. ist folgende Überlegung richtig? Wir haben heute aus der Parkraumbewirtschaftung insgesamt etwa Einnahmen von CHF 1.2 Mio. Die Parkplätze, die neu dazukommen, können wir ohnehin aussen vorlassen, denn dadurch werden wir zusätzliche Einnahmen generieren. Wir können davon ausgehen, dass die bisherigen Parkplätze etwa ähnlich ausgelastet sein werden. Es hat keinen Einfluss auf die Bisherigen, wenn wir Neue bewirtschaften.

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Ja, aber das sind keine Kurzzeitparkplätze.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Das ist klar. Aber wir haben aus den Bisherigen etwa CHF 1.2 Mio. erwirtschaftet. Wir würden etwa die Hälfte verlieren. Und zwar unabhängig davon, ob sie unter das Regime Langzeit- oder Kurzzeitparkplätze fallen.

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Bei Kurzzeitparkplätzen hast du eine viel höhere Frequenz. Das heisst, du hast dort viel mehr Einnahmen. Dazu im Gegensatz die Langzeitparkplätze. Wir wissen ja noch nicht, wie die Gebührenbestimmung im Kleinholz sein wird. Sicher nicht gleich, wie bei den Kurzzeitparkplätzen, dort ist eine andere Art von Parkieren angedacht. Von dem her gesehen kann man es nicht sagen. Man kann es wirklich

nicht sagen. Kurzzeitparkplätze haben wir an der Baslerstrasse, Bahnhofstrasse, Dornacherstrasse, Post, Hauptpost und Neuhardstrasse. Wie viele das sind, weiss ich nicht.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Und was sind dort die heutigen Gebühren?

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Bis 15 Minuten gebührenfrei, ab 15 Minuten CHF 2.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Und in Zukunft wäre das noch CHF 1. Einverstanden?

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Ja, genau.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Und für alle anderen ist es in Zukunft auch CHF 1 anstatt CHF 2 pro Stunde. Es ist ja eine Maximalgebühr. Heute ist die Maximalgebühr CHF 2.

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Nein, heute haben wir gar keine Bestimmung. Heute haben wir für jedes – wie soll ich sagen – Parkperimeter spezielle Gebühren.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Gibt es gewisse Perimeter, wo es mehr als CHF 2 kostet?

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Nein, es gibt solche, die günstiger sind.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ja, das ist schwierig...

Tobias Oetiker (OJ): Deine Rechnung, die du machen wolltest, hält stand. Wenn du einen «Worst Case» annehmen willst und sagst, diese CHF 1.2 Mio. wurden durch 2 Franken-Parkplätze erzeugt und neu haben wir 1-Franken-Parkplätze, verlieren wir CHF 600'000. Worst Case.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Danke, Tobias Oetiker. Meine Logik sagt mir auch in etwa dies als Worst-Case-Berechnung. Ist man hier nicht einverstanden?

Matthias Borner (SVP): Ich bin absolut nicht einverstanden. Ich finde, die Verhältnismässigkeit ist hier völlig nicht gegeben. Zum einen haben wir Mehreinnahmen durch die Kurzzeitparkierenden, bei denen wir nicht wissen, wie viele es sind. Dort wird es Mehreinnahmen geben. Bei jenen, die länger parkieren, aber ich weiss nicht genau, was die dort länger machen wollen, nehmen wir weniger ein. Aber im Verhältnis zu diesen CHF 1.2 Mio. macht das ja nichts aus. Ich bitte euch, hier nicht aus allem eine Riesendiskussion zu machen. Man kann ja auch sagen, wegen diesen Wohnsitzbescheinigungen, die nun günstiger werden, kann man ja auch nicht sagen, wir können nicht wissen, wer alles kommt und so. Und dann kommt Patrik Stadler, er wisse es auch nicht. Also, das geht nun wirklich zu weit. Es geht auch noch um eine Verhältnismässigkeit und ich behaupte mal, dass es im Verhältnis zu den Einnahmen wirklich keine Rolle spielt und ich bitte euch nun, zu einer Abstimmung zu kommen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Nach diesem Votum muss ich davon ausgehen, dass es nicht absehbar ist, was die finanziellen Konsequenzen sind. Ich meine, wir sprechen hier von einer Bandbreite von CHF 600'000. Nach deiner Einschätzung spielt das keine Rolle.

Matthias Borner (SVP): Wenn Gebühren angepasst werden, gibt es immer dynamische Effekte. Es geht um die Verhältnismässigkeit gegenüber den Gesamteinnahmen. Du sagst, jene zehn Parkplätze sind potentiell sämtliche Einnahmen der Stadt. Das ist eigentlich das, was du suggerierst in deinem Beispiel und das ist einfach nicht realistisch.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Nein, ich bin nicht dieser Meinung. Bis 15 Minuten sind bereits gratis. Und über 15 Minuten kostet es offenbar teilweise CHF 2 und in Zukunft wäre dann dort nur noch CHF 1 drin.

Matthias Borner (SVP): Aber eben nur bei ganz wenigen Parkplätzen. Es sind nur ganz wenige.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Ich gebe dir das Wort danach gleich noch einmal.

Timo Probst (JSP): Wir können danach gleich abstimmen, aber mir ist nicht ganz klar, weshalb hier nun so mega hin und her diskutiert wird. Ich weiss nicht, ob das Wahlkampf ist oder eine Referendumsvorbereitung, aber Fakt ist, am Schluss verliert die Stadt Einnahmen, wenn die Parkplatzgebühren gesenkt werden. Das ist einfach so. Punkt. Da muss man nicht um die Höhe der Zahlen diskutieren. Wenn ihr es runtersetzen wollt, verliert die Stadt einfach Einnahmen. Punkt. Und nun können wir abstimmen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Kurz zur Erinnerung. Was zumindest für mich, welcher die Geschäftsordnung anordnen muss, von Relevanz ist, dass ich einen Antrag nicht zur Abstimmung bringen darf, wenn die finanzielle Tragweite nicht geklärt ist. Und ob dies nun CHF 600'000 oder nur CHF 100'000 sind, ist einfach ein riesiger Unterschied.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Es wurde nun 20 Minuten über diese Kurzzeitparkplätze diskutiert und dies sind ja nur wenige in der ganzen Stadt. Aber jene, die «einschenken», sind die in der Innenstadt, wo man bis jetzt CHF 2 bezahlt. Munzingerplatz, Klosterplatz, all die Strassen in der Innenstadt. Das sind die Parkplätze, welche immer am besten besetzt sind. Das würde schon etwas ausmachen, halbierte man die Gebühren. Ich schätze, das würde vielleicht CHF 200'000 bis CHF 400'000 ausmachen. Aber nicht CHF 600'000.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Dies wäre eine Grössenordnung, die mir plausibel erscheint. Ist es völlig jenseitig oder fahrlässig, davon auszugehen, dass wir von einer Bandbreite von CHF 200'000 bis CHF 400'000 ausgehen dürften? Ist das plausibel? Das scheint plausibel zu sein, gemäss dem allseitigen Nicken. Hat jemand aus dem Parlament an dieser Stelle einen ganz wichtigen Einwand diesbezüglich? Ich würde es sonst unter diesen Umständen zur Abstimmung bringen. Meines Erachtens ist zumindest die Tragweite, auch wenn es immer noch ein grosser Unterschied ist, absehbar. Wir reden von einem tiefen Hundertausenderbetrag. Etwa ein halbes Steuerprozent.

Gian Baumann (JGO): Also, ich finde das ist jetzt schon etwas eine Handgelenk-Mal-Pi-Berechnung. Die Tragweite dieser Änderung ist jetzt einfach nicht einzuschätzen. Und daher finde ich, können wir darüber nicht abstimmen. Ich finde das völlig verantwortungslos.

Tobias Oetiker (OJ): Wenn wir eine Obergrenze angeben können, daher würde ich für diese CHF 600'000 plädieren, können wir ohne weiteres abstimmen. Denn wir stimmen über potentiell CHF 600'000 Verlust für die Stadtkasse ab. Und wenn wir es annehmen, ist dem Paragraphen in der Geschäftsordnung Genüge getan. Es ist natürlich nicht sehr vorteilhaft für den Antrag der SVP. Aber wir müssen auf der Seite des negativen Falls irren, weil wir es nicht genauer wissen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Das ist eine interessante Frage, aber wir müssen weitergehen und zu einem Schluss kommen. Ich würde folgendes in den Raum werfen: Der Sinn und Zweck ist ja, dass niemand sagen kann: «Ich habe nicht gewusst, dass...» Es ist davon auszugehen, dass dies bis zu CHF 600'000 kosten kann. Ist dies allen hier im Saal bewusst?

Nico Zila (FDP): Das ist mir bewusst. Diese Berechnungen sind zwar nicht auf Franken und Rappen korrekt. Aber ich denke, im parlamentarischen Prozess muss es möglich sein, einen solchen Antrag zu stellen. Die SVP hat diesen frühzeitig eingereicht. Wenn man diesen nicht quantifizieren kann, ist das nachvollziehbar. Aber darüber zu diskutieren, ob man überhaupt abstimmen soll, finde ich doch gewagt. Auf der anderen Seite haben wir beim Antrag der Grünen einen Betrag im siebenstelligen Bereich, der nicht der Stadtkasse verlustig geht,

sondern dem Portemonnaie der Einwohnerinnen und Einwohnern und Besucherinnen und Besuchern der Stadt Olten. Und dies scheint mir genau gleich relevant zu sein.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich bin auch der Meinung, dass die Tragweite der Anträge bekannt ist, und es scheint niemand die Opposition zu ergreifen.

Tobias Vega (SP): Ich finde es schon etwas bedenklich, wie wir mit Steuergeldern herumschmeissen, ohne zu wissen, wie viel es ist. Vor allem Parkgebühren. Ich appelliere auch wie Gian, dass wir es nicht heute bestimmen. Denn es ist eine Tragweite, die ihr heute nicht sehen könnt. Ich wehre mich dagegen, dass man 2024 Autos fördert, dass man den Verkehr fördert, der eigentlich die ganzen Autostrassen verstopft. Ich bin nicht der Meinung, dass wir heute fähig sind, wirklich darüber zu bestimmen, was die Tragweite dieses Antrags ist. Man kann vorwerfen, dass wir keine Zahlen erhalten haben. Aber ich möchte ehrlich gesagt zuerst diese Zahlen. Denn hier handelt es sich um einen grossen Betrag, meine Damen und Herren.

Yael Schindler Wildhaber (GO): Wenn man den Voten zugehört hat, hat man gemerkt, nur die SVP ist dafür. Also, wir können doch abstimmen, es wird ohnehin nicht angenommen. Wir können noch mega lange diskutieren, aber der Antrag wird sowieso nicht angenommen. Von dem her verstehe ich es nicht ganz. Ich würde jetzt einfach mal abstimmen. Es wird am Schluss beim stadträtlichen Vorschlag bleiben. Das hat man ja gehört, sofern man zugehört hat.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich bin nach wie vor auch der Meinung, dass ich dies zur Abstimmung zulasse. Meines Erachtens ist die Tragweite, nicht der genaue Betrag, aber die Tragweite, überschaubar. Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden gegenüberstellen: Den Antrag der Fraktion SVP Art. 48 Abs.1 soll lauten: «Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Maximalbetrag CHF 1.» Dem gegenüber steht der Antrag der Fraktion GO/JGO: «Parkgebühr, je Parkfeld und Stunde, Minimalbetrag: CHF 2, Maximalbetrag: CHF 5.»

Beschluss

Mit 17 : 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen obsiegt der Antrag der Fraktion GO/JGO gegenüber jenem der Fraktion SVP.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir stimmen ab: Der obsiegende Antrag der Fraktion GO/JGO wird dem Antrag des Stadtrats gegenübergestellt.

Beschluss

Mit 21 : 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen obsiegt der Antrag des Stadtrats gegenüber jenem der Fraktion GO/JGO.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir gehen weiter zu Art. 48 Abs. 2. Hierzu haben die Grünen einen Antrag gestellt.

Manuela Höfler, Antragstellerin: Ich hoffe, wir haben nun ausdiskutiert über «Sinn und Unsinn des Parkens in der Innenstadt». Wir stellen nun noch diesen Antrag zu Absatz 2: «Kurzzeitparkplätze, bis 15 Minuten gebührenfrei.» Wir möchten diesen ersatzlos streichen, damit man das Angebot besser steuern kann. Ich werde dies nicht weiter ausführen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Auch hier zur Präzisierung: Es geht hier um Alinea 1 innerhalb von Absatz 2, wahrscheinlich. Also, nur der erste Satz und nicht der ganze zweite Absatz, wo die Bewirtschaftungszeiten aufgeführt sind.

Manuela Höfler (GO): Ja, richtig. Die Bewirtschaftungszeiten wollen wir drin lassen.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Patrik hat es gesagt: Die ersten 15 Minuten sind gratis und für die nächsten 15 Minuten bezahlt man CHF 2. Also, wenn man eine halbe Stunde parkiert,

kostet das CHF 2. Wenn man am Munzingerplatz parkiert, bezahlt man für eine Stunde CHF 2. Für uns ist es eigentlich ein «Geschäft» und es hat den Vorteil, dass diese Kurzzeitparkplätze nicht länger besetzt sind, man kann nicht länger als eine halbe Stunde parkieren. Sollte man es aufheben, hat es zur Konsequenz, dass man zum Beispiel bei der Hauptpost das Auto für zwei Stunden abstellen könnte, vier Franken bezahlt und in der Altstadt etwas trinken gehen könnte. Die Leute hingegen, die zur Post wollen, hätten dann keine Parkplätze mehr. Darum ist es aktuell eigentlich keine schlechte Lösung.

Timo Probst (JSP): Mein Votum richtet sich eigentlich einzig an OJ. Zuvor habt ihr gesagt, dass ihr verhindern möchtet, dass die Leute mit dem Auto in die Stadt fahren. Daher müsst ihr jetzt genau diesen Absatz rausstreichen und dann vielleicht mit eurer Unterstützung können wir eine Mehrheit holen.

Tobias Oetiker (OJ): Eine rechtliche Frage: Wir haben ja gerade eben abgemacht, dass die Parkgebühr je Parkfeld und Stunde maximal CHF 2 beträgt. Wie kann denn nach diesem Reglement für eine halbe Stunde eine Gebühr von CHF 2 erhoben werden?

Patrik Stadler, Rechtskonsulent: Diese maximal CHF 2 pro Stunde betrifft natürlich jeweils einen Fahrer. Aber ein Fahrer kann nicht länger als eine halbe Stunde drauf bleiben. Also ist eine Stunde auch nur CHF 2, weil er nur eine halbe Stunde darauf bleiben kann. Und dann muss ein neuer Fahrer kommen. Es bleibt bei CHF 2 Maximalgebühr pro Stunde, weil er gar nicht länger als eine halbe Stunde bleiben kann. Er darf nicht länger als eine halbe Stunde drauf bleiben.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir stimmen über den Antrag der Grünen ab, welcher die Streichung des Art. 48 Abs. 2 Alinea 1 vorsieht.

Beschluss

Mit 18 : 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen wird der Antrag der Fraktion GO/JGO abgelehnt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Dann kommen wir zu Art. 48 Abs. 2 Alinea 2. Es wurden vorgängig zwei Anträge eingereicht.

Matthias Borner, Antragsteller: Der Antrag der SVP zu Punkt zwei beinhaltet, dass man die Bewirtschaftungszeiten mit den Öffnungszeiten des Stadthauses gleichsetzt. Der Grund ist dieser, dass man nur dann Parkgebühren verlangt, wenn man auch bereit ist, Bürger und Bürgerinnen im Stadthaus zu empfangen.

Manuela Höfler, Antragstellerin: Die Grünen stellen den Antrag, dass die Bewirtschaftungszeiten dahingehend angepasst werden sollen, dass sie von Montag bis Sonntag von 08 bis 20 Uhr dauern sollen.

Nico Zila (FDP): Ich möchte betreffend die Ausdehnung der Bewirtschaftungszeiten auf den Samstagabend und auf den Sonntag heute noch einmal den Sporthut anziehen. Ich bin nicht per se dagegen, dass man die Parkplätze im Raum Kleinholz auch in den Perimeter der gebührenpflichtigen Parkplätze miteinbezieht. Daniela, das Beispiel, das du genannt hast, ist effektiv eines, das Realität ist. Auf der anderen Seite wird dort am Wochenende Sport betrieben. Es kommen Familien mit Ausrüstungen von teilweise weit weg. Und die Visitenkarte der Stadt Olten ist nicht die, dass man dort am Sonntagnachmittag weiss nicht was für Gebühren erhebt. Ich möchte auch hier beliebt machen, am Status Quo festzuhalten. Der Antrag SVP ist gut gemeint. Aber gut gemeint... Ich würde sagen, wir sind gut damit gefahren, nichts zu ändern.

Tobias Oetiker (OJ): Ich habe selber kein Auto, aber ich habe von Leuten, die ein Auto haben, schon gehört, dass sie sich sagen: Das Auto steht ja sowieso da, und dann spielt es keine Rolle, wie weit sie mit dem Auto fahren, um irgendwo hinzugelangen, weil sie es nie rechnen. Aber wenn man es rechnet, ist es so, dass jeder Kilometer Geld kostet, den man zurücklegt.

Der Parkplatz, den man am Ende der Fahrt noch belegt und dafür noch fünf oder sechs Franken bezahlt, ist Pipifax gegen das, was man aus dem Fenster geworfen hat, nur, um das Auto dorthin zu bringen, wo der Parkplatz ist. Darum denke ich, wir können diese Bewirtschaftungszeiten gut ausdehnen, ohne dass die Leute gleich armengemässigt werden.

Timo Probst (JSP): Ich möchte Nico Zila entgegen: Es spielt natürlich absolut keine Rolle, ob man Gepäck mitnimmt oder mit der ganzen Familie kommt. Wir diskutieren heute darüber, ob wir die Bewirtschaftungszeit dieser Parkplätze ausdehnen wollen. Wenn du natürlich zu viert an einen Eishockeyspielplatz gehst, und jeder hat eine grosse Tasche dabei und du hast keinen ÖV-Anschluss von dort, wo du herkommst, wirst du weiterhin mit dem Auto kommen. Man kann jetzt nicht einfach einbringen, man soll dagegen stimmen, wegen den armen Sporttreibenden und Familien usw. Es geht einzig darum, ob wir Gebühren verlangen, wenn man dort oben auf unserem öffentlichen Grund, auf unseren Parkplätzen parkiert. Ihr habt es zuvor selber immer wieder gesagt: Wer öffentliche Leistungen in Anspruch nimmt, soll dafür entsprechend Gebühren zahlen. Weshalb ein Parkplatz etwas anderes sein soll als das Ausstellen einer Aufenthaltsbewilligung ist mir effektiv wirklich nicht klar. Aber eben, vielleicht ist es einfach Wahlkampf. Keine Ahnung.

Vivek Sharma (OJ): Mich nimmt etwas Wunder: Wenn ein Parkplatz, der der Stadt gehört, in privatem Besitz wäre, würden wir die Gratisparkplätze am Wochenende genau gleich verlangen? Wenn «ja», dann okay. Wenn nicht, warum nicht?

Nico Zila (FDP): Wenn ich es richtig verstanden habe, wurde ich zuvor zweimal angesprochen. Ich nehme dazu gerne Stellung. Wir haben in Olten einiges an privaten Parkplätzen, die zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere im sportlichen Umfeld. Der EHC Olten profitiert, hat zum Teil auch Verträge mit Unternehmen, die am Wochenende ihre Parkplätze nicht benötigen. Ich war Präsident eines Sportvereins, welcher auch ab und zu Parkplätze nutzen konnte. Teilweise kulant, ohne Gebühren. Und diese Bereitschaft ist sicher da, auch von Privaten, dies zur Verfügung zu stellen. Timo, ja, wir haben es auf öffentlichem Grund nicht konsequent durchgezogen. Ich habe bereits vor einigen Stunden gesagt, dass die Stadt Olten konsequent auf Parkgebühren für Velos an bester Lage verzichtet. Und nicht nur das, sondern sie baut, aus meiner Sicht völlig zurecht, für Millionenbeträge auch Veloabstellplätze rund um den Bahnhof. Im Projekt «Neuer Bahnhofplatz» sind – noch einmal: völlig zurecht – grosse Parkieranlagen dabei für den Langsamverkehr. Es käme niemandem in den Sinn, dort eine Gebühr zu verlangen. Nur weil man den Sonntag ausnimmt, habe ich nicht das Gefühl, dass wir an der Gebührenordnung ritzen.

Tobias Vega (SP): Nico, das ist eine ganz spezielle Aussage, dass Velos Gebühren zahlen sollen. Wenn man sieht, wie viel an öffentlicher Fläche Autos in unserer Stadt nutzen, könnte man vermutlich noch einmal ein ganzes Quartier mit Häusern füllen. Verglichen mit der Anzahl Velos würden ein paar Parkplätze reichen. Es ein bisschen Äpfel mit Birnen verglichen und ich finde es bei dieser Diskussion etwas fehl am Platz und nicht realistisch. Ganz klar: Die Infrastruktur einer Stadt wird mehr belastet durch den motorisierten Verkehr und das sollte man nicht gegenüberstellen.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung. Es gäbe wieder eine Gegenüberstellung. Noch eine kleine Bereinigungsfrage an die SVP, wie es genau lauten soll. «Nachmittags geschlossen», da nehme ich nicht an, dass dann die Parkplätze geschlossen werden sollen. Oder soll man dann absperren?

Matthias Borner, Antragsteller: Vielleicht finde ich da noch einen Konsens mit Lukas. Wir könnten die anders bewirtschaften oder Zelte bauen. Nein, das ist natürlich nicht die Meinung, sondern einfach, dass es am Nachmittag kostenlos ist.

Parlamentspräsident Thomas Furst: Wärt ihr damit einverstanden, wenn man beim Dienstag, das nach dem Komma und «Samstag/Sonntag gebührenfrei» streicht? Denn es

werden ja einfach Bewirtschaftungszeiten ausgewiesen. Dann würde es heissen: «Die Bewirtschaftungszeiten dauern:» Und dann käme diese Auflistung Montag bis Freitag ohne diese Texte. War das verständlich?

Matthias Borner, Antragsteller: Merci, ja, das ist so präziser.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir stimmen ab zu Art. 48, Abs. 2, Alinea 2. Der Antrag der SVP, wie ich ihn gerade eben vorgestellt habe, gegenüber dem Antrag der Fraktion GO/JGO, mit dem Wortlaut: «Die Bewirtschaftungszeiten dauern von Montag bis Sonntag von 8 Uhr bis 20 Uhr».

Beschluss

Mit 18 : 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen obsiegt der Antrag der Fraktion GO/JGO gegenüber jenem der Fraktion SVP.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir stellen nun den Antrag der Fraktion GO/JGO dem Antrag des Stadtrats gegenüber.

Beschluss

Mit 17 : 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen obsiegt der Antrag des Stadtrats gegenüber jenem der Fraktion GO/JGO.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Gibt es weitere Anträge zu Artikel 48?

Tobias Oetiker (OJ): Könnte man diesen Zeiten noch ein Nümmerli spenden? Oder spricht etwas dagegen? Ich meine, die Nummer 3 wäre noch frei für diese Zeiten der Parkplatzbewirtschaftung, damit sie nicht so alleine...

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Tobias Oetiker beantragt, dass man dem armen Alinea 2 vom Absatz 2, der dort so verloren herumhängt, als Absatz 3 ins Gesetz aufnehmen würde. Ich finde, hier spricht wenig dagegen. Ich bin der Meinung, wir können dies mit allgemeinem Kopfnicken so beschliessen.

Artikel 49 bis 52

Keine Wortmeldungen

Matthias Borner, Antragsteller: Ich muss ja noch sagen welche Nummer. Betreffend Paragraph 61, dass der Parlamentssaal weiterhin gemietet werden kann, ist für uns eine verpasste Einnahmemöglichkeit. Es ist einfach ein schöner Saal, welcher auch genutzt wurde und deshalb finden wir es schade, dass dies gestrichen wurde. Ich wurde gebeten, eine Nummer zu nennen. Wir haben im Antrag geschrieben: «...Nummerierung wieder eingegliedert.» Aber Robin hat mich zuvor angestupst. Ich weiss nicht, bei welcher Nummer wir jetzt sind, aber anscheinend ist jetzt der richtige Zeitpunkt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir intervenieren ein bisschen, würde ich mal behaupten, damit dies Sinn machen würde.... Das Ratspräsidium würde sich aufgrund der Gesetzessystematik erlauben, folgendes vorzuschlagen. Beim Kapitel 4 handelt es sich um die Nutzung der städtischen Einrichtungen: Stadtarchiv, städtische Bibliotheken, städtische Museen, städtische Bäder, Sportplätze, Sport- und Stadthalle, Schulanlagen und am Schluss noch die Zusatzleistungen. Es würde sich vielleicht anbieten vor «Zusatzleistungen» einen neuen Artikel 30 einzufügen und alles andere einen Artikel nach hinten zu schieben. Was meint die SVP dazu?

Matthias Borner (SVP): Wir sind einverstanden, danke.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Der Art. 61^{bis} bisher hatte den Titel «Ratsaal». Abs. 1 lautet: «Mietgebühr Ratsaal: a) ½ Tag CHF 200 – 400, b) 1 Tag CHF 400 – 800. Abs. 2: Für

nicht profitorientierte Organisationen kann auf die Erhebung der Mietgebühr vollständig oder teilweise verzichtet werden.» Interpretieren ich es richtig, dass dieser Wortlaut samt dem Titel vom heutigen Art. 61^{bis} in der neuen Gebührenordnung der Art. 30 werden soll? Ist dies der Antrag der SVP?

Matthias Borner (SVP): Ja. Merci.

Tobias Oetiker (OJ): So viel ich weiss, ist das Problem bei der Vermietung dieses Saals die Tatsache, dass das Stadthaus kein Hotel ist, das während des ganzen Tages jemanden am Empfang hat, der dafür sorgen kann, dass man in den Saal gelangen kann. Es ist auch so, dass dieser Saal keinen äusseren Eingang hat, durch diesen man Zugang hat, ohne sich im Stadthaus selber zu befinden. Diese beiden Einschränkungen haben dazu geführt, dass wir dies aus dem Reglement gestrichen haben. Es spricht nichts dagegen, dass man als Partei oder als Organisation, welche hier ohnehin irgendwie involviert ist, den Saal zu nutzen. Aber nicht in Form eines offiziellen Angebots der Stadt.

Christine von Arx (SP): Ich habe es bereits gesagt, wir unterstützen diesen Antrag. Ich finde es übrigens richtig, Artikel 30 zu machen. Es ist ein bisschen die Huhn- und die Ei-Frage. Die Stadt möchte diesen Saal nicht zu viel vermieten. Das verstehe ich. Man muss das Angebot auch nicht offensiv promoten. Aber man kann sich ja diese Option immer noch geben, dass man vermieten kann, wenn man will. Und wenn man keine Gebührenbestimmung hat, ist es dann einfach immer gratis. Das ist vielleicht auch nicht erwünscht. Und um den Handlungsspielraum zu behalten, hätte ich diese Bestimmung beibehalten. Dass man eine Gebühr erheben kann, heisst nicht, dass das Angebot bestehen muss. Wir finden das Angebot eigentlich sinnvoll, denn gerade für politische Organisationen oder andere gesellschaftlich wichtige Organisationen kann es durchaus interessant sein, hier zu tagen.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Wir werden diesen Antrag auch unterstützen. Wir hätten ihn sonst selber gestellt. Es war nämlich ein wesentlicher Punkt, der auch uns gestört hat. Wenn der Stadtrat zum Schluss kommt, dass es sich nicht für alles eignet, haben sie noch immer die Möglichkeit, in ihrer Verordnung irgendwelche Bedingungen oder Einschränkungen festzuhalten. Aber es gibt, wie es Christine ausgeführt hat, neben politischen Parteien sicher auch Verbände oder Vereine, für welche dieser Ratsaal eine sehr gute Funktion hat. Er sollte der Bevölkerung gegen eine bestimmte Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

Stadtpräsident, Thomas Marbet: Es ist wirklich ein Thema des Angebots. Wir sind nicht auf Konferenztourismus ausgerichtet. Wenn ein Unternehmen und ein Betrieb den Saal mieten will, möchten diese meistens noch ein Catering, eine Kaffeemaschine, Pinwände, vielleicht sogar noch eine Onlineverbindung. Dafür sind wir wirklich nicht eingerichtet. Wir treten damit auch etwas in Konkurrenz zu den privaten Angeboten. Das kann man wollen oder nicht. Wir können es nicht wirklich stemmen. Am Abend stellt sich auch das Problem vom Einlass und Auslass. Das wisst ihr auch. Es ist ein Thema der Vermischung von Leuten, die hier sind für die unterschiedlichen Dienste der Stadt. Und wenn man dann bis 22 oder 23 Uhr jemanden bereitstellen müsste, müsste man auf das Geschäft von zuvor zurückkommen. Dann wären wir wieder bei der Bewirtschaftung der Parkplätze, was man ebenfalls bis 23 Uhr zulassen könnte.

Stadträtin Marion Rauber: Für uns spricht nichts dagegen, dass man diesen Saal für gewisse Anlässe zur Verfügung stellt. Aber eine Vermietung hat auch immer Personalkosten zur Folge. Denn am Schluss muss jemand den Rundgang machen und das Haus abschliessen. Und je nach dem, wenn der Saal besetzt ist, kann das später sein. Sonst, wenn das Stadthaus eigentlich normal benutzt wird, ist das früher. Das muss man sich einfach bewusst sein. Wenn erwartet wird, dass wir mit diesem Saal Mieteinnahmen generieren, wird die Konsequenz sein, dass wir jemanden brauchen, der das bewirtschaftet.

Marc Winistörfer (SVP): Eine ganz einfache Lösung für das Problem des Stadtrates, weil man keinen Konferenztourismus möchte: Wählt einfach jene, die den Saal mieten können

entsprechend aus. Das heisst, wenn wir in der Gebührenordnung die Grundlage schaffen, verpflichtet euch ja niemand, diesen Saal an jede und jeden zu vermieten. Christine hat es ja eigentlich bereits gesagt. Das Problem mit dem Einlass, der Reinigung und dem ganzen Aufwand, der anfällt, könnte man, würde ich sagen, wahrscheinlich unbürokratisch lösen, indem man schaut, dass man zum Beispiel einfach primär an lokale Vereine vermietet und nicht an grosse Unternehmen, die ein Catering wollen. Ich denke, auch das könnte man vertraglich regeln, indem sie sich verpflichten, dass sie Ordnung machen und wenn sie es nicht machen, kann man eine gewisse Konventionalstrafe auferlegen.

Matthias Borner (SVP): Danke für die Ergänzungen von Marion. Aber zu dem, was Thomas Marbet sagt: Wenn hier jemand kommt, müsst ihr kein Catering zur Verfügung stellen und Musikboxen und weiss nicht, was alles. Stattdessen ist dieser Saal gedacht als niederschwellige Möglichkeit, um sich in einer grösseren Gruppe zu treffen. In der Stadt Olten ist es wirklich sehr schwierig, einen Saal für 20 bis 70 Personen zu bekommen, wo man einfach zusammensitzen kann. Wer war hier? Die IG Sport, die Sportkonferenz, die Grauen Panther. Und dies soll man so beibehalten. Ein niederschwelliges Angebot, ohne Catering usw., sondern einfach, dass man sich irgendwo treffen kann. Denn in Olten ist es wirklich sehr schwierig in einem finanziell tiefen Rahmen einen solchen Saal zu finden. Und daher würde ich euch näherlegen, dass ihr es macht. Tobias, du hast das so falsch gefunden. Ich bekomme in letzter Zeit von euch recht viel Werbung, wie ihr hier im Parlamentssaal seid. So habt ihr es in der Vergangenheit auch genutzt, dass man hier reingehen kann, und ihr konntet es ja auch irgendwie organisieren. Dann könnt ihr es ja auch für andere zulassen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Keine weiteren Wortmeldungen? Dann kommen wir zur Abstimmung. Gibt es Widerspruch, wenn ich in Globo über diesen Antrag abstimmen lasse? Sprich über den gesamten, neuen Artikel 30, wie er zuvor verlesen wurde.

Beschluss

Mit 27 : 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird dem Änderungsantrag der Fraktion SVP zugestimmt.

Artikel 51 bis 52

Keine Wortmeldungen

Artikel 53 Inkrafttreten

Muriel Jeisy, Antragstellerin: Ich würde einen neuen Artikel 53 vorschlagen, wegen der Übergangsfrist. Entsprechend würden die jetzt vorgesehenen Artikel 53 und 54 nach hinten verschoben werden. Es geht uns darum, dass unserer Meinung nach bei solchen Totalrevisionen eine Übergangsregelung üblich ist und auch Rechtssicherheit schafft. Es kann nicht erwartet werden, dass die Oltnen Bevölkerung die herrschende Lehr und Praxis kennen muss, wie das quasi vorausgesetzt würde, gemäss Antwort in der Vernehmlassung. Weil der Stadtrat es unterlassen hat, einen Vorschlag zu machen, haben wir uns am allgemeinen Gebührengesetz des Kantons Aargau orientiert und so übernommen. Dieses wurde kürzlich einer Totalrevision unterzogen und am 1. Juli 2024, also nicht lange, in Kraft gesetzt. Es zeigt, dass solche Regelungen durchaus noch zeitgemäss sind. Dass eine Übergangsregelung jeweils länger als seine Gültigkeit im Gesetz bleibt, liegt in der Natur der Sache. Es ist einfach wichtig, dass sie ihren Zweck erfüllt und so jeder nachlesen kann, was für ihn von Relevanz ist, wenn es etwas gibt, das in dieser Zeitspanne hängig ist, was das Inkrafttreten betrifft.

Christine von Arx (SP): Das ist ein bisschen ein Dauerthema, diese Übergangsbestimmungen, die immer fehlen. Ich habe mich inzwischen daran gewöhnt, aber kann man machen. Aber ich habe wirklich eine Frage: Dieser Absatz 2. Ich habe ihn noch immer nicht verstanden. Welches Beispiel gibt es dafür? Absatz 1 verstehe ich noch. Ich stelle heute den Antrag und wenn die Bewilligung oder der Beschwerdeentscheid im Januar kommt, sind es noch die alten Tarife. Aber Absatz 2, den verstehe ich nun mal einfach nicht.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Auch die Ratsleitung wäre froh, wenn es eine Präzisierung geben könnte, was hier die Meinung ist, sollte man den Artikel irgendwann auslegen müssen.

Muriel Jeisy, Antragstellerin: Ich denke, dass dieser wohl eher weniger praxisrelevant ist. Das hat Christine von Arx sicher richtig erkannt. Ich denke, das könnte bei sehr langen Verfahren allenfalls eine Rolle spielen. Ich denke hier an grössere Bauprojekte. Man sieht, dass in der Stadt Olten, wenn es um ein Einspracheverfahren oder was auch immer geht, es sich doch über Jahre hinziehen kann. Es soll klar sein, dass irgendwann nicht mehr der alte Ansatz anwendbar ist. Und sonst ist mit «für Vorgänge», wenn ich mit einem Anliegen komme, ein Gesuch stelle, wenn ich eine Kontrolle habe, oder generell, wenn ich diese Handlung in Gang setze, gemeint.

Marc Winistörfer (SVP): Ich bin nicht Fraktionssprecher. Ich hätte einfach eine Verständnisfrage, wenn es sich um, wie du sagst, Vorgänge handelt, die andauern. Beispielsweise Mietverhältnisse/Nutzungsverhältnisse von Hallen. Wäre dies so ein Fall von Abs. 1 des neuen Artikel 53, wenn du als Sportverein mit der Stadt über mehrere Jahre, gestützt auf die festgelegten Gebühren, eine Halle nutzen kannst, oder du eine andere Nutzung über eine längere Dauer hast. Würde dann weiterhin der alte Tarif gelten? Ist das richtig?

Muriel Jeisy (Die Mitte): Ja, es heisst einfach während längstens zwei Jahren.

Marc Winistörfer (SVP): Ja, eben, genau, und Absatz 2 ist dann einfach die Begrenzung. Das heisst, während zwei Jahren hast du den alten Tarif, der gilt und sobald die zwei Jahre abgelaufen sind, ist die Gebührenordnung, wie jetzt beschlossen, anwendbar.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Ich würde das so bestätigen, wie er es sagt.

Nico Zila (FDP): Gibt es konkret Mietverhältnisse oder Verträge, die über eine solch lange Dauer hinaus bestehen? Vielleicht kann der Stadtrat etwas zur Praxis betreffend diese Hallen- und Anlagenmieten sagen?

Stadtrat Nils Loeffel: Die Hallen- und Sportplatzvermietung ist immer semesterweise. Für Turnhallen/Sporthallen gibt es ein Herbst- und ein Frühlingsemester. Bei den Sport- und Fussballplätzen ist es ein Halbjahreszyklus. Entsprechend fängt jetzt im Oktober der neue Zyklus an und sie werden bis April nächsten Jahres reserviert. Es gilt die Gebühr, die fürs Jahr 2024 zählt. Für die zweite Jahreshälfte, ab April, sind dann die neuen Gebühren gültig. Ich glaube, dafür brauche ich keine Übergangsbestimmung. Aber man kann die natürlich reinnehmen.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Einfach noch fürs Protokoll: Was ist der bisher festgesetzte Gebührenansatz? Vielleicht könnten wir dazu etwas hören?

Muriel Jeisy (Die Mitte): Das sind ja jene, die nach dem bisherigen Recht gelten. Darum ist es ja eine Übergangsregelung.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Diese Diskussion zeigt, dass dieser Vorschlag nur für Verwirrung sorgt und überhaupt keine Klarheiten schafft. Unsere Übergangsregelung, die wir vorschlagen, ist viel klarer. Es ist so, dass man eine neue Gebührenordnung in Kraft setzt und bestimmt den Zeitpunkt, ab wann, und damit ist es gemacht. Und dann gibt es die Abgrenzungen und die kontroversen Probleme, die wir hier diskutieren, nicht mehr. Deswegen würde ich euch beliebt machen, dass man jenen Text nimmt, welchen der Stadtrat vorschlägt.

Muriel Jeisy (Die Mitte): Es tönt vielleicht einfach, aber ich möchte trotzdem widersprechen. Damit ist es nicht gemacht. Denn es sind vorher und nachher viele Sachen hängig. Ich möchte einfach wiederholen: Der Grossrat des Kanton Aargau hat diesem so zugestimmt und es

wurde zuvor von mehreren Rechtsexperten überprüft. Seit 1. Juli wird es so angewandt. Ich finde es etwas fragwürdig, wie es nun schlechtgeredet wird. In dieser kurzen Zeit konnte ich mich natürlich nicht mit allen Auslegefragen auseinandersetzen. Das habe ich geschrieben. Sonst, wenn wir es zur Überarbeitung zurückgewiesen hätten, hätte ich gerne noch mit ergänzenden Infos dienen können, vielleicht.

Stadtrat Benvenuto Savoldelli: Muriel, ich habe nicht gesagt, dass das, was ihr vorschlägt, nicht geht. Ich sage nur, es führt zu Unklarheiten. Das, was du angesprochen hast betreffend Baubewilligungsgebühren: Dort haben wir ja nichts geändert. Für Projekte, die seit Jahren andauern und vielleicht im Einspracheverfahren oder Beschwerde-/Rechtsmittelverfahren sind, ändern die Gebühren nicht. Dort ist es genau gleich, sowohl nach altem als auch neuem Recht.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Es gibt anscheinend keine weiteren Wortmeldungen. Ich habe vor, über diese Absätze einzeln abzustimmen. Gibt es Einwände? Das scheint nicht der Fall sein. Wer dem Antrag der Fraktion Mitte/GLP/EVP auf Einführung eines neuen Art. 53 Abs. 1. «Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenordnung bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.»

Beschluss

Mit 14 : 13 Stimmen bei 8 Enthaltungen wird dem Änderungsantrag der Fraktion Mitte/GLP/EVP zugestimmt.

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Wir stimmen ab über Art. 53 Abs.2 mit dem Wortlaut: «Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen der Gebührenordnung widersprechen, behalten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.»

Beschluss

Mit 20 : 10 Stimmen bei 5 Enthaltungen wird der Änderungsantrag der Fraktion Mitte/GLP/EVP abgelehnt.

Artikel 54

Keine Wortmeldungen

Schlussabstimmung

Mit 30 : 1 Stimmen bei 4 Enthaltungen fasst das Parlament folgenden Beschluss:

I.

1. Der Totalrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziffer I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Mitteilung an:
Direktionsleitende entsprechende Direktion(en)

Parlamentspräsident Thomas Fürst: Ich würde sagen, das war ein guter Test für die kommende Budgetdebatte. Nun wünsche ich euch allen einen schönen Abend und bis zum nächsten Mal.

- - - -

Parlamentspräsident:	Thomas Fürst
Stadtschreiber:	Markus Dietler
Schriftliches Protokoll:	Andrea Baumann

Protokollgenehmigung:

Einsprachen sind der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidiums innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.